

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Schaffhausen
<b>Herausgeber:</b>	Naturforschende Gesellschaft Schaffhausen
<b>Band:</b>	23 (1949-1950)
<b>Artikel:</b>	Der Rat zu Schaffhausen und die Gemeindewaldungen von Neunkirch, Wilchingen und Osterfingen im Zeitraume 1764-1782 ; Holzrodel 1652 von Junker Oberherr Hans Wilhelm im Thurn und Hans Meder, verordneten Holzherren, der Schaffhauser Stadt-, Kloster- und S...
<b>Autor:</b>	Kummer, Georg
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-584904">https://doi.org/10.5169/seals-584904</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

4.

**2. Der Rat zu Schaffhausen und die  
Gemeindewaldungen  
von Neunkirch, Wilchingen und Osterfingen  
im Zeitraume 1764—1782.**

**3. Holzrodel 1652  
von Junker Obherr Hans Wilhelm im Thurn  
und Hans Meder, verordneten Holzherren,  
der Schaffhauser Stadt-, Kloster- und  
Spitalwaldungen.**

Herausgegeben von GEORG KUMMER,

2. und 3. Mitteilung.

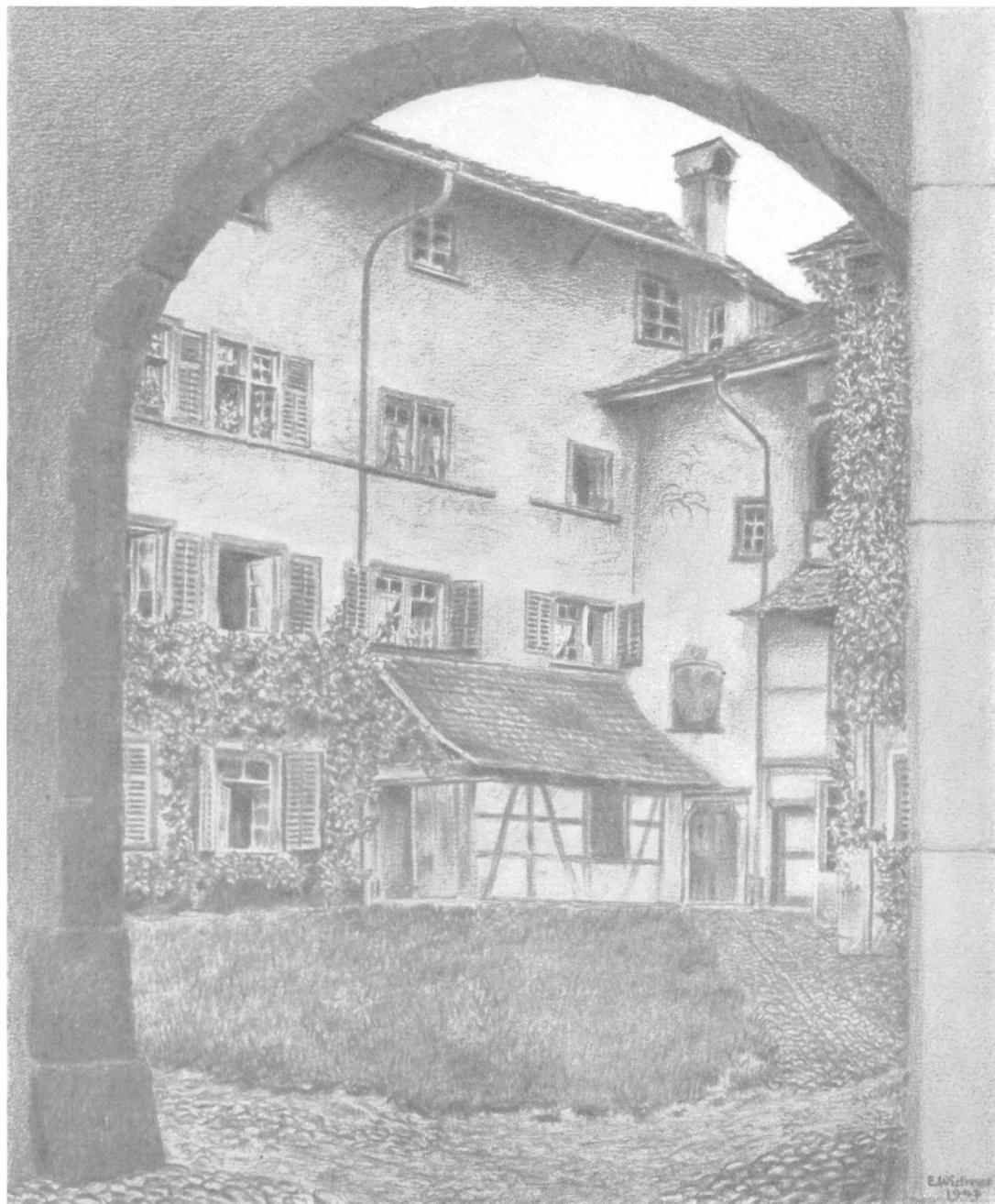
Mit einer Zeichnung des Oberhofes in Neunkirch (einst bischöflich-konstanzerisches Schloß und später Sitz der Landvogtei Neunkirch)  
von Emil Widmer.

1. Fehlmann, W.: Die Lebensgeschichte des Buchdrucker Webers. Schriften des Volkskundlichen Instituts Thüringen 1925.
  2. Hartmann, Adolf: Geschichte und Entwicklung der Buchdruckerei. Berlin 1926.
  3. —: Die Kleinstadtsgesellschaften im Deutschen Kaiserreich. Berlin 1927.
  4. —: Die Kleinstadtsgesellschaften im Deutschen Kaiserreich. Leipzig 1927 II.
  5. —: Innsbrück 1927. Der Herausgeber widmet

die „Quellen zur Forstgeschichte des Kantons Schaffhausen“  
seinem lieben Freunde

Herrn Kantonsforstmeister Arthur Uehlinger,

Präsident der Naturforschenden Gesellschaft Schaffhausen.



Oberhof in Neunkirch.

deren Verhandlungen und Beschlüsse, die im folgenden Bericht aufgeführt werden, sind aus dem *Archiv des Kantons Schaffhausen* entnommen.

Durch die Veröffentlichung der „Freyen Gedanken über d<sup>e</sup> schaffenheit unseres Waldwesens“ von *Chevalier de la Motte* (1770) wurde die Landsgemeinde <sup>die</sup> <sup>1770</sup> <sup>1771</sup> <sup>1772</sup> <sup>1773</sup> <sup>1774</sup> <sup>1775</sup> <sup>1776</sup> <sup>1777</sup> <sup>1778</sup> <sup>1779</sup> <sup>1780</sup> <sup>1781</sup> <sup>1782</sup> <sup>1783</sup> <sup>1784</sup> <sup>1785</sup> <sup>1786</sup> <sup>1787</sup> <sup>1788</sup> <sup>1789</sup> <sup>1790</sup> <sup>1791</sup> <sup>1792</sup> <sup>1793</sup> <sup>1794</sup> <sup>1795</sup> <sup>1796</sup> <sup>1797</sup> <sup>1798</sup> <sup>1799</sup> <sup>1800</sup> <sup>1801</sup> <sup>1802</sup> <sup>1803</sup> <sup>1804</sup> <sup>1805</sup> <sup>1806</sup> <sup>1807</sup> <sup>1808</sup> <sup>1809</sup> <sup>1810</sup> <sup>1811</sup> <sup>1812</sup> <sup>1813</sup> <sup>1814</sup> <sup>1815</sup> <sup>1816</sup> <sup>1817</sup> <sup>1818</sup> <sup>1819</sup> <sup>1820</sup> <sup>1821</sup> <sup>1822</sup> <sup>1823</sup> <sup>1824</sup> <sup>1825</sup> <sup>1826</sup> <sup>1827</sup> <sup>1828</sup> <sup>1829</sup> <sup>1830</sup> <sup>1831</sup> <sup>1832</sup> <sup>1833</sup> <sup>1834</sup> <sup>1835</sup> <sup>1836</sup> <sup>1837</sup> <sup>1838</sup> <sup>1839</sup> <sup>1840</sup> <sup>1841</sup> <sup>1842</sup> <sup>1843</sup> <sup>1844</sup> <sup>1845</sup> <sup>1846</sup> <sup>1847</sup> <sup>1848</sup> <sup>1849</sup> <sup>1850</sup> <sup>1851</sup> <sup>1852</sup> <sup>1853</sup> <sup>1854</sup> <sup>1855</sup> <sup>1856</sup> <sup>1857</sup> <sup>1858</sup> <sup>1859</sup> <sup>1860</sup> <sup>1861</sup> <sup>1862</sup> <sup>1863</sup> <sup>1864</sup> <sup>1865</sup> <sup>1866</sup> <sup>1867</sup> <sup>1868</sup> <sup>1869</sup> <sup>1870</sup> <sup>1871</sup> <sup>1872</sup> <sup>1873</sup> <sup>1874</sup> <sup>1875</sup> <sup>1876</sup> <sup>1877</sup> <sup>1878</sup> <sup>1879</sup> <sup>1880</sup> <sup>1881</sup> <sup>1882</sup> <sup>1883</sup> <sup>1884</sup> <sup>1885</sup> <sup>1886</sup> <sup>1887</sup> <sup>1888</sup> <sup>1889</sup> <sup>1890</sup> <sup>1891</sup> <sup>1892</sup> <sup>1893</sup> <sup>1894</sup> <sup>1895</sup> <sup>1896</sup> <sup>1897</sup> <sup>1898</sup> <sup>1899</sup> <sup>1900</sup> <sup>1901</sup> <sup>1902</sup> <sup>1903</sup> <sup>1904</sup> <sup>1905</sup> <sup>1906</sup> <sup>1907</sup> <sup>1908</sup> <sup>1909</sup> <sup>1910</sup> <sup>1911</sup> <sup>1912</sup> <sup>1913</sup> <sup>1914</sup> <sup>1915</sup> <sup>1916</sup> <sup>1917</sup> <sup>1918</sup> <sup>1919</sup> <sup>1920</sup> <sup>1921</sup> <sup>1922</sup> <sup>1923</sup> <sup>1924</sup> <sup>1925</sup> <sup>1926</sup> <sup>1927</sup> <sup>1928</sup> <sup>1929</sup> <sup>1930</sup> <sup>1931</sup> <sup>1932</sup> <sup>1933</sup> <sup>1934</sup> <sup>1935</sup> <sup>1936</sup> <sup>1937</sup> <sup>1938</sup> <sup>1939</sup> <sup>1940</sup> <sup>1941</sup> <sup>1942</sup> <sup>1943</sup> <sup>1944</sup> <sup>1945</sup> <sup>1946</sup> <sup>1947</sup> <sup>1948</sup> <sup>1949</sup> <sup>1950</sup> <sup>1951</sup> <sup>1952</sup> <sup>1953</sup> <sup>1954</sup> <sup>1955</sup> <sup>1956</sup> <sup>1957</sup> <sup>1958</sup> <sup>1959</sup> <sup>1960</sup> <sup>1961</sup> <sup>1962</sup> <sup>1963</sup> <sup>1964</sup> <sup>1965</sup> <sup>1966</sup> <sup>1967</sup> <sup>1968</sup> <sup>1969</sup> <sup>1970</sup> <sup>1971</sup> <sup>1972</sup> <sup>1973</sup> <sup>1974</sup> <sup>1975</sup> <sup>1976</sup> <sup>1977</sup> <sup>1978</sup> <sup>1979</sup> <sup>1980</sup> <sup>1981</sup> <sup>1982</sup> <sup>1983</sup> <sup>1984</sup> <sup>1985</sup> <sup>1986</sup> <sup>1987</sup> <sup>1988</sup> <sup>1989</sup> <sup>1990</sup> <sup>1991</sup> <sup>1992</sup> <sup>1993</sup> <sup>1994</sup> <sup>1995</sup> <sup>1996</sup> <sup>1997</sup> <sup>1998</sup> <sup>1999</sup> <sup>2000</sup> <sup>2001</sup> <sup>2002</sup> <sup>2003</sup> <sup>2004</sup> <sup>2005</sup> <sup>2006</sup> <sup>2007</sup> <sup>2008</sup> <sup>2009</sup> <sup>2010</sup> <sup>2011</sup> <sup>2012</sup> <sup>2013</sup> <sup>2014</sup> <sup>2015</sup> <sup>2016</sup> <sup>2017</sup> <sup>2018</sup> <sup>2019</sup> <sup>2020</sup> <sup>2021</sup> <sup>2022</sup> <sup>2023</sup> <sup>2024</sup> <sup>2025</sup> <sup>2026</sup> <sup>2027</sup> <sup>2028</sup> <sup>2029</sup> <sup>2030</sup> <sup>2031</sup> <sup>2032</sup> <sup>2033</sup> <sup>2034</sup> <sup>2035</sup> <sup>2036</sup> <sup>2037</sup> <sup>2038</sup> <sup>2039</sup> <sup>2040</sup> <sup>2041</sup> <sup>2042</sup> <sup>2043</sup> <sup>2044</sup> <sup>2045</sup> <sup>2046</sup> <sup>2047</sup> <sup>2048</sup> <sup>2049</sup> <sup>2050</sup> <sup>2051</sup> <sup>2052</sup> <sup>2053</sup> <sup>2054</sup> <sup>2055</sup> <sup>2056</sup> <sup>2057</sup> <sup>2058</sup> <sup>2059</sup> <sup>2060</sup> <sup>2061</sup> <sup>2062</sup> <sup>2063</sup> <sup>2064</sup> <sup>2065</sup> <sup>2066</sup> <sup>2067</sup> <sup>2068</sup> <sup>2069</sup> <sup>2070</sup> <sup>2071</sup> <sup>2072</sup> <sup>2073</sup> <sup>2074</sup> <sup>2075</sup> <sup>2076</sup> <sup>2077</sup> <sup>2078</sup> <sup>2079</sup> <sup>2080</sup> <sup>2081</sup> <sup>2082</sup> <sup>2083</sup> <sup>2084</sup> <sup>2085</sup> <sup>2086</sup> <sup>2087</sup> <sup>2088</sup> <sup>2089</sup> <sup>2090</sup> <sup>2091</sup> <sup>2092</sup> <sup>2093</sup> <sup>2094</sup> <sup>2095</sup> <sup>2096</sup> <sup>2097</sup> <sup>2098</sup> <sup>2099</sup> <sup>2100</sup> <sup>2101</sup> <sup>2102</sup> <sup>2103</sup> <sup>2104</sup> <sup>2105</sup> <sup>2106</sup> <sup>2107</sup> <sup>2108</sup> <sup>2109</sup> <sup>2110</sup> <sup>2111</sup> <sup>2112</sup> <sup>2113</sup> <sup>2114</sup> <sup>2115</sup> <sup>2116</sup> <sup>2117</sup> <sup>2118</sup> <sup>2119</sup> <sup>2120</sup> <sup>2121</sup> <sup>2122</sup> <sup>2123</sup> <sup>2124</sup> <sup>2125</sup> <sup>2126</sup> <sup>2127</sup> <sup>2128</sup> <sup>2129</sup> <sup>2130</sup> <sup>2131</sup> <sup>2132</sup> <sup>2133</sup> <sup>2134</sup> <sup>2135</sup> <sup>2136</sup> <sup>2137</sup> <sup>2138</sup> <sup>2139</sup> <sup>2140</sup> <sup>2141</sup> <sup>2142</sup> <sup>2143</sup> <sup>2144</sup> <sup>2145</sup> <sup>2146</sup> <sup>2147</sup> <sup>2148</sup> <sup>2149</sup> <sup>2150</sup> <sup>2151</sup> <sup>2152</sup> <sup>2153</sup> <sup>2154</sup> <sup>2155</sup> <sup>2156</sup> <sup>2157</sup> <sup>2158</sup> <sup>2159</sup> <sup>2160</sup> <sup>2161</sup> <sup>2162</sup> <sup>2163</sup> <sup>2164</sup> <sup>2165</sup> <sup>2166</sup> <sup>2167</sup> <sup>2168</sup> <sup>2169</sup> <sup>2170</sup> <sup>2171</sup> <sup>2172</sup> <sup>2173</sup> <sup>2174</sup> <sup>2175</sup> <sup>2176</sup> <sup>2177</sup> <sup>2178</sup> <sup>2179</sup> <sup>2180</sup> <sup>2181</sup> <sup>2182</sup> <sup>2183</sup> <sup>2184</sup> <sup>2185</sup> <sup>2186</sup> <sup>2187</sup> <sup>2188</sup> <sup>2189</sup> <sup>2190</sup> <sup>2191</sup> <sup>2192</sup> <sup>2193</sup> <sup>2194</sup> <sup>2195</sup> <sup>2196</sup> <sup>2197</sup> <sup>2198</sup> <sup>2199</sup> <sup>2200</sup> <sup>2201</sup> <sup>2202</sup> <sup>2203</sup> <sup>2204</sup> <sup>2205</sup> <sup>2206</sup> <sup>2207</sup> <sup>2208</sup> <sup>2209</sup> <sup>2210</sup> <sup>2211</sup> <sup>2212</sup> <sup>2213</sup> <sup>2214</sup> <sup>2215</sup> <sup>2216</sup> <sup>2217</sup> <sup>2218</sup> <sup>2219</sup> <sup>2220</sup> <sup>2221</sup> <sup>2222</sup> <sup>2223</sup> <sup>2224</sup> <sup>2225</sup> <sup>2226</sup> <sup>2227</sup> <sup>2228</sup> <sup>2229</sup> <sup>2230</sup> <sup>2231</sup> <sup>2232</sup> <sup>2233</sup> <sup>2234</sup> <sup>2235</sup> <sup>2236</sup> <sup>2237</sup> <sup>2238</sup> <sup>2239</sup> <sup>2240</sup> <sup>2241</sup> <sup>2242</sup> <sup>2243</sup> <sup>2244</sup> <sup>2245</sup> <sup>2246</sup> <sup>2247</sup> <sup>2248</sup> <sup>2249</sup> <sup>2250</sup> <sup>2251</sup> <sup>2252</sup> <sup>2253</sup> <sup>2254</sup> <sup>2255</sup> <sup>2256</sup> <sup>2257</sup> <sup>2258</sup> <sup>2259</sup> <sup>2260</sup> <sup>2261</sup> <sup>2262</sup> <sup>2263</sup> <sup>2264</sup> <sup>2265</sup> <sup>2266</sup> <sup>2267</sup> <sup>2268</sup> <sup>2269</sup> <sup>2270</sup> <sup>2271</sup> <sup>2272</sup> <sup>2273</sup> <sup>2274</sup> <sup>2275</sup> <sup>2276</sup> <sup>2277</sup> <sup>2278</sup> <sup>2279</sup> <sup>2280</sup> <sup>2281</sup> <sup>2282</sup> <sup>2283</sup> <sup>2284</sup> <sup>2285</sup> <sup>2286</sup> <sup>2287</sup> <sup>2288</sup> <sup>2289</sup> <sup>2290</sup> <sup>2291</sup> <sup>2292</sup> <sup>2293</sup> <sup>2294</sup> <sup>2295</sup> <sup>2296</sup> <sup>2297</sup> <sup>2298</sup> <sup>2299</sup> <sup>2300</sup> <sup>2301</sup> <sup>2302</sup> <sup>2303</sup> <sup>2304</sup> <sup>2305</sup> <sup>2306</sup> <sup>2307</sup> <sup>2308</sup> <sup>2309</sup> <sup>2310</sup> <sup>2311</sup> <sup>2312</sup> <sup>2313</sup> <sup>2314</sup> <sup>2315</sup> <sup>2316</sup> <sup>2317</sup> <sup>2318</sup> <sup>2319</sup> <sup>2320</sup> <sup>2321</sup> <sup>2322</sup> <sup>2323</sup> <sup>2324</sup> <sup>2325</sup> <sup>2326</sup> <sup>2327</sup> <sup>2328</sup> <sup>2329</sup> <sup>2330</sup> <sup>2331</sup> <sup>2332</sup> <sup>2333</sup> <sup>2334</sup> <sup>2335</sup> <sup>2336</sup> <sup>2337</sup> <sup>2338</sup> <sup>2339</sup> <sup>2340</sup> <sup>2341</sup> <sup>2342</sup> <sup>2343</sup> <sup>2344</sup> <sup>2345</sup> <sup>2346</sup> <sup>2347</sup> <sup>2348</sup> <sup>2349</sup> <sup>2350</sup> <sup>2351</sup> <sup>2352</sup> <sup>2353</sup> <sup>2354</sup> <sup>2355</sup> <sup>2356</sup> <sup>2357</sup> <sup>2358</sup> <sup>2359</sup> <sup>2360</sup> <sup>2361</sup> <sup>2362</sup> <sup>2363</sup> <sup>2364</sup> <sup>2365</sup> <sup>2366</sup> <sup>2367</sup> <sup>2368</sup> <sup>2369</sup> <sup>2370</sup> <sup>2371</sup> <sup>2372</sup> <sup>2373</sup> <sup>2374</sup> <sup>2375</sup> <sup>2376</sup> <sup>2377</sup> <sup>2378</sup> <sup>2379</sup> <sup>2380</sup> <sup>2381</sup> <sup>2382</sup> <sup>2383</sup> <sup>2384</sup> <sup>2385</sup> <sup>2386</sup> <sup>2387</sup> <sup>2388</sup> <sup>2389</sup> <sup>2390</sup> <sup>2391</sup> <sup>2392</sup> <sup>2393</sup> <sup>2394</sup> <sup>2395</sup> <sup>2396</sup> <sup>2397</sup> <sup>2398</sup> <sup>2399</sup> <sup>2400</sup> <sup>2401</sup> <sup>2402</sup> <sup>2403</sup> <sup>2404</sup> <sup>2405</sup> <sup>2406</sup> <sup>2407</sup> <sup>2408</sup> <sup>2409</sup> <sup>2410</sup> <sup>2411</sup> <sup>2412</sup> <sup>2413</sup> <sup>2414</sup> <sup>2415</sup> <sup>2416</sup> <sup>2417</sup> <sup>2418</sup> <sup>2419</sup> <sup>2420</sup> <sup>2421</sup> <sup>2422</sup> <sup>2423</sup> <sup>2424</sup> <sup>2425</sup> <sup>2426</sup> <sup>2427</sup> <sup>2428</sup> <sup>2429</sup> <sup>2430</sup> <sup>2431</sup> <sup>2432</sup> <sup>2433</sup> <sup>2434</sup> <sup>2435</sup> <sup>2436</sup> <sup>2437</sup> <sup>2438</sup> <sup>2439</sup> <sup>2440</sup> <sup>2441</sup> <sup>2442</sup> <sup>2443</sup> <sup>2444</sup> <sup>2445</sup> <sup>2446</sup> <sup>2447</sup> <sup>2448</sup> <sup>2449</sup> <sup>2450</sup> <sup>2451</sup> <sup>2452</sup> <sup>2453</sup> <sup>2454</sup> <sup>2455</sup> <sup>2456</sup> <sup>2457</sup> <sup>2458</sup> <sup>2459</sup> <sup>2460</sup> <sup>2461</sup> <sup>2462</sup> <sup>2463</sup> <sup>2464</sup> <sup>2465</sup> <sup>2466</sup> <sup>2467</sup> <sup>2468</sup> <sup>2469</sup> <sup>2470</sup> <sup>2471</sup> <sup>2472</sup> <sup>2473</sup> <sup>2474</sup> <sup>2475</sup> <sup>2476</sup> <sup>2477</sup> <sup>2478</sup> <sup>2479</sup> <sup>2480</sup> <sup>2481</sup> <sup>2482</sup> <sup>2483</sup> <sup>2484</sup> <sup>2485</sup> <sup>2486</sup> <sup>2487</sup> <sup>2488</sup> <sup>2489</sup> <sup>2490</sup> <sup>2491</sup> <sup>2492</sup> <sup>2493</sup> <sup>2494</sup> <sup>2495</sup> <sup>2496</sup> <sup>2497</sup> <sup>2498</sup> <sup>2499</sup> <sup>2500</sup> <sup>2501</sup> <sup>2502</sup> <sup>2503</sup> <sup>2504</sup> <sup>2505</sup> <sup>2506</sup> <sup>2507</sup> <sup>2508</sup> <sup>2509</sup> <sup>2510</sup> <sup>2511</sup> <sup>2512</sup> <sup>2513</sup> <sup>2514</sup> <sup>2515</sup> <sup>2516</sup> <sup>2517</sup> <sup>2518</sup> <sup>2519</sup> <sup>2520</sup> <sup>2521</sup> <sup>2522</sup> <sup>2523</sup> <sup>2524</sup> <sup>2525</sup> <sup>2526</sup> <sup>2527</sup> <sup>2528</sup> <sup>2529</sup> <sup>2530</sup> <sup>2531</sup> <sup>2532</sup> <sup>2533</sup> <sup>2534</sup> <sup>2535</sup> <sup>2536</sup> <sup>2537</sup> <sup>2538</sup> <sup>2539</sup> <sup>2540</sup> <sup>2541</sup> <sup>2542</sup> <sup>2543</sup> <sup>2544</sup> <sup>2545</sup> <sup>2546</sup> <sup>2547</sup> <sup>2548</sup> <sup>2549</sup> <sup>2550</sup> <sup>2551</sup> <sup>2552</sup> <sup>2553</sup> <sup>2554</sup> <sup>2555</sup> <sup>2556</sup> <sup>2557</sup> <sup>2558</sup> <sup>2559</sup> <sup>2560</sup> <sup>2561</sup> <sup>2562</sup> <sup>2563</sup> <sup>2564</sup> <sup>2565</sup> <sup>2566</sup> <sup>2567</sup> <sup>2568</sup> <sup>2569</sup> <sup>2570</sup> <sup>2571</sup> <sup>2572</sup> <sup>2573</sup> <sup>2574</sup> <sup>2575</sup> <sup>2576</sup> <sup>2577</sup> <sup>2578</sup> <sup>2579</sup> <sup>2580</sup> <sup>2581</sup> <sup>2582</sup> <sup>2583</sup> <sup>2584</sup> <sup>2585</sup> <sup>2586</sup> <sup>2587</sup> <sup>2588</sup> <sup>2589</sup> <sup>2590</sup> <sup>2591</sup> <sup>2592</sup> <sup>2593</sup> <sup>2594</sup> <sup>2595</sup> <sup>2596</sup> <sup>2597</sup> <sup>2598</sup> <sup>2599</sup> <sup>2600</sup> <sup>2601</sup> <sup>2602</sup> <sup>2603</sup> <sup>2604</sup> <sup>2605</sup> <sup>2606</sup> <sup>2607</sup> <sup>2608</sup> <sup>2609</sup> <sup>2610</sup> <sup>2611</sup> <sup>2612</sup> <sup>2613</sup> <sup>2614</sup> <sup>2615</sup> <sup>2616</sup> <sup>2617</sup> <sup>2618</sup> <sup>2619</sup> <sup>2620</sup> <sup>2621</sup> <sup>2622</sup> <sup>2623</sup> <sup>2624</sup> <sup>2625</sup> <sup>2626</sup> <sup>2627</sup> <sup>2628</sup> <sup>2629</sup> <sup>2630</sup> <sup>2631</sup> <sup>2632</sup> <sup>2633</sup> <sup>2634</sup> <sup>2635</sup> <sup>2636</sup> <sup>2637</sup> <sup>2638</sup> <sup>2639</sup> <sup>2640</sup> <sup>2641</sup> <sup>2642</sup> <sup>2643</sup> <sup>2644</sup> <sup>2645</sup> <sup>2646</sup> <sup>2647</sup> <sup>2648</sup> <sup>2649</sup> <sup>2650</sup> <sup>2651</sup> <sup>2652</sup> <sup>2653</sup> <sup>2654</sup> <sup>2655</sup> <sup>2656</sup> <sup>2657</sup> <sup>2658</sup> <sup>2659</sup> <sup>2660</sup> <sup>2661</sup> <sup>2662</sup> <sup>2663</sup> <sup>2664</sup> <sup>2665</sup> <sup>2666</sup> <sup>2667</sup> <sup>2668</sup> <sup>2669</sup> <sup>2670</sup> <sup>2671</sup> <sup>2672</sup> <sup>2673</sup> <sup>2674</sup> <sup>2675</sup> <sup>2676</sup> <sup>2677</sup> <sup>2678</sup> <sup>2679</sup> <sup>2680</sup> <sup>2681</sup> <sup>2682</sup> <sup>2683</sup> <sup>2684</sup> <sup>2685</sup> <sup>2686</sup> <sup>2687</sup> <sup>2688</sup> <sup>2689</sup> <sup>2690</sup> <sup>2691</sup> <sup>2692</sup> <sup>2693</sup> <sup>2694</sup> <sup>2695</sup> <sup>2696</sup> <sup>2697</sup> <sup>2698</sup> <sup>2699</sup> <sup>2700</sup> <sup>2701</sup> <sup>2702</sup> <sup>2703</sup> <sup>2704</sup> <sup>2705</sup> <sup>2706</sup> <sup>2707</sup> <sup>2708</sup> <sup>2709</sup> <sup>2710</sup> <sup>2711</sup> <sup>2712</sup> <sup>2713</sup> <sup>2714</sup> <sup>2715</sup> <sup>2716</sup> <sup>2717</sup> <sup>2718</sup> <sup>2719</sup> <sup>2720</sup> <sup>2721</sup> <sup>2722</sup> <sup>2723</sup> <sup>2724</sup> <sup>2725</sup> <sup>2726</sup> <sup>2727</sup> <sup>2728</sup> <sup>2729</sup> <sup>2730</sup> <sup>2731</sup> <sup>2732</sup> <sup>2733</sup> <sup>2734</sup> <sup>2735</sup> <sup>2736</sup> <sup>2737</sup> <sup>2738</sup> <sup>2739</sup> <sup>2740</sup> <sup>2741</sup> <sup>2742</sup> <sup>2743</sup> <sup>2744</sup> <sup>2745</sup> <sup>2746</sup> <sup>2747</sup> <sup>2748</sup> <sup>2749</sup> <sup>2750</sup> <sup>2751</sup> <sup>2752</sup> <sup>2753</sup> <sup>2754</sup> <sup>2755</sup> <sup>2756</sup> <sup>2757</sup> <sup>2758</sup> <sup>2759</sup> <sup>2760</sup> <sup>2761</sup> <sup>2762</sup> <sup>2763</sup> <sup>2764</sup> <sup>2765</sup> <sup>2766</sup> <sup>2767</sup> <sup>2768</sup> <sup>2769</sup> <sup>2770</sup> <sup>2771</sup> <sup>2772</sup> <sup>2773</sup> <sup>2774</sup> <sup>2775</sup> <sup>2776</sup> <sup>2777</sup> <sup>2778</sup> <sup>2779</sup> <sup>2780</sup> <sup>2781</sup> <sup>2782</sup> <sup>2783</sup> <sup>2784</sup> <sup>2785</sup> <sup>2786</sup> <sup>2787</sup> <sup>2788</sup> <sup>2789</sup> <sup>2790</sup> <sup>2791</sup> <sup>2792</sup> <sup>2793</sup> <sup>2794</sup> <sup>2795</sup> <sup>2796</sup> <sup>2797</sup> <sup>2798</sup> <sup>2799</sup> <sup>2800</sup> <sup>2801</sup> <sup>2802</sup> <sup>2803</sup> <sup>2804</sup> <sup>2805</sup> <sup>2806</sup> <sup>2807</sup> <sup>2808</sup> <sup>2809</sup> <sup>2810</sup> <sup>2811</sup> <sup>2812</sup> <sup>2813</sup> <sup>2814</sup> <sup>2815</sup> <sup>2816</sup> <sup>2817</sup> <sup>2818</sup> <sup>2819</sup> <sup>2820</sup> <sup>2821</sup> <sup>2822</sup> <sup>2823</sup> <sup>2824</sup> <sup>2825</sup> <sup>2826</sup> <sup>2827</sup> <sup>2828</sup> <sup>2829</sup> <sup>2830</sup> <sup>2831</sup> <sup>2832</sup> <sup>2833</sup> <sup>2834</sup> <sup>2835</sup> <sup>2836</sup> <sup>2837</sup> <sup>2838</sup> <sup>2839</sup> <sup>2840</sup> <sup>2841</sup> <sup>2842</sup> <sup>2843</sup> <sup>2844</sup> <sup>2845</sup> <sup>2846</sup> <sup>2847</sup> <sup>2848</sup> <sup>2849</sup> <sup>2850</sup> <sup>2851</sup> <sup>2852</sup> <sup>2853</sup> <sup>2854</sup> <sup>2855</sup> <sup>2856</sup> <sup>2857</sup> <sup>2858</sup> <sup>2859</sup> <sup>2860</sup> <sup>2861</sup> <sup>2862</sup> <sup>2863</sup> <sup>2864</sup> <sup>2865</sup> <sup>2866</sup> <sup>2867</sup> <sup>2</sup>

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorwort . . . . .	179
I. Neunkirch . . . . .	181
1. Befehl an den Landvogt in Neunkirch vom 19. Dezember 1764 (Joh. Ott)	183
2. Pflichtmäßiger Bericht über die Beschaffenheit der Neunkircher und Wilchinger Hölzer vom 25. Oktober 1777 (Christoph Jetzler) . . .	186
3. Holzordnung für Neunkirch gemäß Ratsbeschuß vom 12. Dezember 1777 (Christoph Jetzler) . . . . .	193
II. Wilchingen . . . . .	199
1. Mandat und Holzreglement nach Wilchingen vom 27. April 1770 (Joh. Ott)	201
2. Relation über die Beschaffenheit der Wilchinger und Osterfinger Waldungen vom 15. Juni 1770 (Joh. Ott) . . . . .	205
3. Pflichtmäßiger Bericht über die Beschaffenheit der Neunkircher und Wilchinger Hölzer vom 25. Oktober 1777 (Christoph Jetzler) . . .	207
4. Holzordnung für die Gemeinde Wilchingen vom 1. Februar 1782 (Christoph Jetzler) . . . . .	214
III. Osterfingen . . . . .	221
1. Neu verschärftes Holzreglement nach Osterfingen, vom 2. April 1764 (Joh. Ott) . . . . .	222
2. Mandat nach Osterfingen wegen denen in ihren Waldungen geschehenen höchst verderblichen Unordnungen, vom 17. Juli 1776 . . . . .	226
Schlußbetrachtung . . . . .	229
Flurnamen- und Personennamen-Register . . . . .	229

## VORWORT

Durch die Veröffentlichung der „Freyen Gedanken über die Beschaffenheit unseres Waldwesens“ von CHRISTOPH JETZLER, 1770<sup>1)</sup>, wurde ein Bild vom Zustand und der Bewirtschaftung der Waldungen gegeben, welche damals Eigentum der Stadt Schaffhausen, sowie der Klosterverwaltungen und des Spitals waren. Durch eine weitere Publikation soll nun Einsicht in den Forstbetrieb und die Bewirtschaftung der wichtigsten Holzarten der Gemeindewaldungen Neunkirch, Wilchingen und Osterfingen gewährt werden. Es geschieht dies durch Darlegung der aufschlußreichen forstwirtschaftlichen Dokumente dieser 3 Klettgauergemeinden aus der Zeit von 1764—1782. Im Zentrum stehen die beiden Holzherren CHRISTOPH JETZLER (1734—1791) und JOHANNES OTT (1708—1786)<sup>2)</sup>. Die auf ihre Anregung vom Rat erlassenen Holzverordnungen und Mandate sind vom heutigen Standpunkt aus betrachtet durchaus vernünftig gewesen, da sie auf eine wirkliche Waldflege hinzielten, und die Regierung durfte mit Recht erwähnen, sie seien aus „landesväterlicher Vorsorge“ erlassen worden. Die getreuen, lieben Untertanen im Klettgau waren allerdings von diesen fürsorglichen Maßnahmen wenig erbaut. Sie betrachteten sie als Auswuchs des damals herrschenden Absolutismus und wollten von ihren alten Gewohnheiten und Rechten so wenig als möglich lassen. Im Volke lebte eben noch die mittelalterliche Tradition, daß der Wald, insbesondere der Gemeindewald, allgemeines Gut sei, bei dessen Nutzung man frei schalten und walten könne. Bestimmt doch z. B. die Neunkircher Offnung von 1330: „Es ist wissend, daß alle die Hölzer in ihrem Zwing und Bann den Bürgern gehören und mögen aushauen, ausreuten, Äcker daraus machen und was daraus gezogen wird, damit und daraus mögen sie bes-

<sup>1)</sup> Nr. 1 der Quellen zur Schaffhauser Forstgeschichte. Mitt. der Nat. Ges. Schaffhausen 1947 / 48, Bd. XXII, S. 173—262.

<sup>2)</sup> Johannes Ott, geboren 17. Juli 1708, gestorben 1. Mai 1786, war Färber auf der Steig, 1734 Urteilssprecher, 1735 Mitglied des Großen Rates, 1751—1758 Holzherr, 1757 Vogtrichter, 1758 Zunftmeister der Weber und damit Mitglied des Kleinen Rates, 1762—1785 wiederum Holzherr, 1763 Kommandant des Munoth, 1785 Obervogt zu Löhningen. (Frdl. Mitteilung von E. Rüedi, Zivilstandsbeamter.)

sern Steg und Weg oder sonst zu ihrem Nutzen verwenden, wie sie wollen“<sup>3)</sup>.

Bisweilen hat der Rat zu Schaffhausen allerdings die Autonomie der Gemeinden und das Freiheitsgefühl der Landbewohner auch verletzt, so als er den Neunkirchern einen Beringer Förster verschreiben wollte und den Wilchingern einen Osterfinger aufzwang. Das waren offensichtliche Mißgriffe, die auf den Vorschlag Jetzlers erfolgten, der als Stadtbürger die Bauern zu wenig verstand. Auch heute ließen sich dies die Gemeinden nicht gefallen, wie es übrigens den kantonalen Aufsichtsorganen auch in unserer Zeit nicht eitel Vergnügen bereitet, die örtlichen Behörden wegen den Gemeindewaldungen zu beraten oder sie gar an ihre Pflicht zu erinnern.

Das Waldareal von Neunkirch misst 777 ha, dasjenige von Wilchingen 570 ha und von Osterfingen 289 ha<sup>4)</sup>. Privatwald ist wenig vorhanden. Vor 200 Jahren war dies vorwiegend ein lichter Laubholzwald mit Mittelwaldbetrieb. Vor allem Lichtholzarten: Eichen und Föhren, die damals wichtigsten Bauholzer, wurden als Oberständer übergehalten. Tannen und große Buchen hatten in diesem „Weidewald“ keinen Platz. Das Nähere wird bei den einzelnen Gemeinden ausgeführt werden.

Der Herausgeber dankt den Organen des Staatsarchivs Schaffhausen herzlich für viele Dienstleistungen, ebenso den Kantonsforstmeistern A. UEHLINGER und E. HITZ, sowie Herrn E. RÜEDI, Zivilstandsbeamter Schaffhausen, für verschiedene Mitteilungen. Besonderen Dank schulde ich meinem lieben Freunde EMIL WIDMER, Reallehrer in Neuhausen, für die schöne Handzeichnung, die er vom Oberhof in Neunkirch für mich angefertigt hat.

Herrn ARNOLD HAUSER, Präsident des Waldbesitzerverbandes des Kantons Schaffhausen, sowie Herrn PAUL HEER, Präsident der Sektion Schaffhausen des Schweiz. Holzindustrieverbandes, danke ich für das große Interesse, das sie diesen Veröffentlichungen entgegenbringen.

Schaffhausen, 20. November 1948.

Georg Kummer.

#### A b k ü r z u n g e n .

St.A. = Staatsarchiv Schaffhausen.

R.P. = Ratsprotokolle.

<sup>3)</sup> Wildberger, W.: Geschichte der Stadt Neunkirch, 1917, S. 150.

<sup>4)</sup> Tabelle II, Forstwesen, in Verwaltungsbericht der Regierungsrates 1947.

## I. NEUNKIRCH

### Vorbemerkung und Zusammenfassung.

WILHELM WILDBERGER hat in der „Geschichte der Stadt Neunkirch“<sup>5)</sup> in lebendiger Art und Weise auch dem Forstwesen seiner Heimat volle Aufmerksamkeit geschenkt. Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der wichtigsten Quellen zur Forstgeschichte der Gemeinden Wilchingen und Osterfingen aus der Zeit von 1764—1782 ist es dennoch notwendig, auch von Neunkirch die behördlichen Erlasse vollständig im Wortlaut zu veröffentlichen. Es sind dies:

1. Der Befehl an den Landvogt in Neunkirch vom 19. Dezember 1764.
2. Christoph Jetzlers „pflichtmäßiger Bericht über die Beschaffenheit der Neunkircher und Wilchinger Hölzer samt einigen Vorschlägen zur besseren Besorgung derselben“ vom 25. Oktober 1777.
3. Die Holzordnung für Neunkirch 1777.

In dem von Holzherrn JOHANNES OTT veranlaßten Befehl nach Neunkirch wird vor allem verboten, die schönsten Föhren und Eichen zu fällen. Wird einem Bürger Bauholz bewilligt, so sollen 2 unparteiische Gerichtsherren und der Zimmermeister vorher einen Augenschein vornehmen. Eichenholz soll bis zum Rindenschellet stehengelassen und die Rinde den Gerbern zu Neunkirch oder Schaffhausen zugehalten werden. Dolden und Äste sollen aufgemacht und nicht einfach im Walde liegen gelassen werden. Das Holz ist zeitig abzuführen.

Im Jahre 1771 wird der Befehl in dem Sinne ergänzt, daß ohne Wissen des Holzherrn keine Schläge vorgenommen und Eichen gefällt werden dürfen.

Von ganz besonderer Bedeutung ist der Bericht des Holzherrn CHRISTOPH JETZLER, 1777. Auf Grund desselben kann man sich ein Bild machen von den Holzbeständen in den verschiedenen Waldarealen Neunkirchs. Es ist Mittelwald mit etwa

<sup>5)</sup> Schaffhausen 1917, Seiten 146—150, 153—159.

30jähriger Umtriebszeit des Unterholzes. In den Wäldern stehen aber viele alte Eichen und Föhren als Oberständer. Tannenholz fehlt fast ganz. Wir befinden uns ja noch in der Zeit der Drei-felderwirtschaft, da der Wald als Weideland für das Vieh große Bedeutung besitzt. Der Kartoffelanbau, der um jene Zeit eben aufkam, spielte noch keine wichtige Rolle, und deshalb war der „Ackeret“, insbesondere der Eichelnertrag, für die Schweinezucht noch sehr wichtig. Darum die vielen alten Eichen in den Neunkircher Waldungen. Diese abgängigen Masteichen sollen nun umgehauen werden; denn der Eichenweidewald hatte sich überlebt<sup>6)</sup>). Jetzler dringt darauf, diese alten Eichen seien zu fällen und die jungen stehen zu lassen. Wegen des Mangels an Tannen muß den Föhren Sorge getragen werden. Sie bilden das wichtigste Bauholz. Elsbeer- und Mehlbeerbäume sind ebenfalls zu schonen; denn sie sind wertvoll für Trottenspindeln und anderes Schraubwerk. Es geht nicht an, für Trottenspindeln Nußbaumholz oder Kirschbaumholz zu verwenden. Beim Holzhauen müssen die nötigen Samenbäume übergehalten werden und das Holz ist abzuführen „bevor im Frühling das Laub schießt“.

Die von Jetzler redigierte Holzordnung 1777, ist ein Muster fürsorglicher Wirtschaftsplanung jener Zeit. Eingehende Vorschriften betreffen vor allem die Eichen, das Fällen der alten, abgängigen und das Anpflanzen junger, den Ackeret und das Rindenschälen. Oberständer aller Art sollen als Samenbäume stehen gelassen werden. Die Föhren sind zu schonen. Alles Brennholz und Bauholz muß im Winter gefällt und vor dem 16. März abgeführt werden. Unerlaubter Weidebetrieb und Feuermachen im Walde werden bestraft.

### Befehle, Berichte und Holzordnung.

Am 30. November 1764 beauftragte der Schaffhauser Rat den Holzherrn JOH. OTT, er solle mit einigen Vorgesetzten von Neunkirch einen Augenschein von den Neunkircher Gemeindefeldungen aufnehmen und „ein Gutachten zu besserer Besorgung abfassen“<sup>7)</sup>). Zu dieser Inspektion hatten die Neunkircher Ver-

<sup>6)</sup> Meyer, Alfons: Geschichte von den Eichen der Schweiz. Mitt. Schweiz. Zentralstelle für das Versuchswesen, Bd. XVI, 2, 1931.

<sup>7)</sup> R.P. vom 30. XI. 1764, S. 361.

treter am 11. Dezember 1764 morgens um 9 Uhr beim „grauen Stein“ den Holzherrn zu erwarten<sup>8)</sup>). Schon am 17. Dezember nahm der Rat davon Kenntnis, daß von Holzherrn OTT eine Relation eingegangen sei, und derselbe wurde angewiesen, „einen nötigen Befehl nach Neunkirch zu projectieren und dem Rate vorzulegen“. Zwei Tage später, am 19. Dezember 1764, wurde dem Landvogt in Neunkirch bereits der Befehl zugestellt, den dieser an der Thomas-Gemeinde<sup>9)</sup> dem versammelten Volke zu eröffnen hatte.

Das Schreiben hatte folgenden Wortlaut:

**Befehl an den Landvogt in Neunkirch  
vom 19. Dezember 1764.**

An Herrn Landvogt zu Neunkirch solle folgender Befehl<sup>10)</sup> adressiert werden mit dem Auftrag, denselben bey abhaltender Thomas-Gemeind daselbst verlesen zu lassen:

„Weilen U. G. H. H. u. Oberen glaubwürdig benachrichtigt worden, was massen in denen E. E. Gemeind Neunkirch zuständigen Waldungen von geraumen Jahren her zerschiedene hochschädliche und gefährliche Mißbräuch vorgegangen, sodaß, wann solchen nicht ohngesäumt gesteuert, ihre unverantwortlich geschädigte Waldungen sowohl in Ansehung des Bau- und Brennholzes bejammernwürdig in kurzen Jahren enerviert, erödet und entschöpft werden könnten; als haben Hochehren gedacht U. G. H. H. u. Obern aus Hochoberkeitl. landesväterlicher Sorgfalt, auch in Betrachtung des aller Orten je mehr und mehr anscheinenden Holzmangels, sich gemüssiget gesehen, in gedachten Waldungen den erforderlichen Augenschein einnehmen zu lassen, da dann zu ersehen ware, daß auf dem Hemming seit wenig Jahren etlich 100 der schönsten auserlesenen Forren in einem buchenen Laubholz gehauen worden, von welchen man dem Vernehmen nach einem einzigen Burger zu Neunkirch über

<sup>8)</sup> Der graue Stein (ein Quarzitblock, errat. Block) war eine alte Grenzmarch oben in der Schneeschmelzi westlich Zieglerhau bei Grenzstein Nr. 598 an der Jestettergrenze. (Wildberger, W.: Geschichte der Stadt Neunkirch, 1917, S. 34, 156 und Bührer, E.: «Alte Grenzen und Grenzzeichen in der Umgebung von Schaffhausen», Schaffhauser Schreibmappe 1949.)

<sup>9)</sup> 21. Dezember 1764.

<sup>10)</sup> R.P., Bd. 222, S. 418—421.

300 Stück accordiert und bewilligt habe, so daß durch derselben Abfuhr diese Waldung einen beträchtlichen Schaden erlitten. Ferner ware zu ersehen, daß einige Holzgaben, wie auch das denen Burgern bewilligte Bauholz Jahr und Tag in denen jungen Häuen liegen bleibe und erst abgeholt werde, wann die Mutterstöck wiederum ausschlagen, mithin durch das Vieh der junge Auswurf zum größten Nachteil und Schaden der Waldung abgefretzt werde, und in gedachten Häuen viele rauhe Klötz, Dolden, Holz und Stauden zum Vermodern liegen gelassen werden, welche notwendig zu Brennholz und Wellen aufgemacht werden könnten; und weil auf der Winter i viele Haufen Dörn anzutreffen, wodurch der Aufwuchs des Laub- und andern Holzes sehr gehindert wird, und alldorten viele dürren Förrlein teils liegen, teils stehen, als solle das Forrenholz, so zu Teucheln untauglich, zu Brennholz aufgemacht und die Waldung von denen Dörnen gesäubert werden. Damit nun allen diesen höchstschädlichen Unordnungen und Mißbräuchen vorgekehrt, sotane kostbare Waldungen nicht vorsätzlich ruiniert, sondern vielmehr zum Nutzen der ganzen Gemeind und derselben Nachkommenschaft aufrecht erhalten werden, als mandieren und befehlen U. G. H. H. u. Obern, daß fürrohin, wann Verburgerte zu Neunkirch entweder zu Wiederaufbauung ihrer ganz ruinierten Häuser, oder zur Reparation derselben, um Bauholz anhalten, aller-vorderst durch 2 ohnparteiische Gerichtsmänner mit einem Zimmermeister der erforderliche Augenschein eingenommen, das Befinden E. E. Gericht hinterbracht, hernach erst dem Betreffenden das höchst benötigte Bauholz accordiert und bewilligt werden solle, und daß hernach die Auszeichnung desselben nicht mehr von denen Holzvögten allein, sondern mit Zuzug zweier ohnparteiischen Gerichtsmänner an ohnschädlichen Orten, wo weder durch Fällen noch durch die Abfuhr desselben dem Laubholz kein weiterer Schaden zuwachse, vorgenommen werden. Es sollen auch die Holzvögt, Jäger und Förster genaue Aufsicht haben, daß das Laubholz und andere Holzgaben zu rechter Zeit aus denen Waldungen abgeführt werden, damit durch das Vieh denen jungen Häuen mit Abfretzen kein großer Schaden zugefügt werde, desgleichen sollen sie vigilieren<sup>11)</sup>), daß die rauen eichenen und förrenen Klötz, wie auch das Doldenholz, welches bis dahin in denen Waldungen [hat] verfaulen müssen, künftighin

<sup>11)</sup> vigilieren = überwachen.

zu Brennholz aufgemacht und zu Nutzen gezogen werde, und daß ein gleiches mit denen Stauden geschehe. Endlich ware noch zu ersehen, daß in dem Hemming in dem denen Gemeindesgenossen diesjährig angewiesenen Beholzungs-District hin und wieder eichenes Laubholz sich befindet, als ergehet hiemit der weitere Hochoberkeitliche Befehl an sämtliche Holzhauer, gedacht eichenes Laubholz um besseren Nutzens willen bis künftigen Rindenschellet stehen zu lassen und alsdann erst zu hauen, damit die Rinden geschält und solche alsdann entweder an die Gerwern zu Neunkirch, oder an die allhiesigen Gerwern käuflich überlassen werden solle. Übrigens wird dem E. Gericht alles Hochoberkeitl. Ernsts anbefohlen, daß sie in Zukunft, sowohl in Bewilligung des Bauholzes als der Holzgaben, mehrere Vorsicht brauchen sollen. Wie denn U. G. H. H. die Waldungen durch den H. Holzherrn alle Jahr werden visitieren lassen, damit die Übertreter dieser Verordnung zu exemplarischer Straf gezogen werden können.“

Dieser Befehl geriet aber in Vergessenheit. Am 14. Januar 1771 schreibt der Rat an ADAM UEHLINGER, Untervogt in Neunkirch, daß die Gnädigen Herren und Oberen „mit äußerstem Mißfallen“ hätten vernehmen müssen, daß die Gemeinde Neunkirch „zu wider der von Hochdenselben gemachten Verordnung sich habe einfallen lassen, eigenmächtig und ohne Vorwüssen der verordneten Holzherren, einen Holzschlag vorzunehmen und einige Eichen auszuzeichnen“. Ausschüsse der Gemeinde sollen sich vor Rat verantworten.

Am 23. Januar 1771 erschienen dann JAKOB MAAG, JERG MAAG, Hafner und JAKOB HERMANN als Abgeordnete von Neunkirch vor Rat. Sie entschuldigten das Vorgehen der Gemeinde, denn diese sei genötigt gewesen „wegen Mangel Laubholzes zu Austeilung des Gabholzes“ 5 Eichen zu fällen, was aber „weder der Waldung noch dem E. Handwerk der Gerweren zum mindesten Nachteil gereiche, zumalen selbigs Holz ganz dürr und unbrauchbar gewesen sei“. Auch sei der anno 1764 zugestellte Befehl deshalb vergessen worden, „da selbiger der Gemeind binnen der Zeit niemalen mehr vorgelesen worden“.

Der Rat schenkte diesen Ausführungen Glauben und stellte den Handel ein<sup>12)</sup>.

<sup>12)</sup> R.P. vom 14. und 23. Januar 1771, Bd. 228, S. 624, 656.

Als ein Jahrzehnt später CHRISTOPH JETZLER dann Holzherr geworden war, erhielt dieser unerschrockene Kämpfer den Auftrag, einen Bericht über die Neunkircher- und Wilchingerwaldungen einzureichen.

Sein Memorial vom 25. Oktober 1777 trägt den Titel:

**Pflichtmäßiger Bericht über die Beschaffenheit  
der  
Neunkircher und Wilchinger Hölzer  
samt einigen Vorschlägen  
zu einer besseren Besorgung derselben, von  
Christoph Jetzler, Holtzherr<sup>13)</sup>.**

Der auf Neunkirch sich beziehende 1. Teil lautet folgendermaßen:

„Auf den Augenschein, den ich auf hohen Befehl Unserer Gnädigen Herren und Oberen den 6. und 7. dieses [Oktober 1777] in den **Neunkircher** Hölzern eingenommen, habe ich sie nachstehendermaßen beschaffen gefunden:

In dem Theil des Schmerlaabs<sup>14)</sup>, der den Neunkirchern gehört, ist gutes Bauholz, darunter zwar vil aspenes steht, und dann sehr alte abgängige Eichen, davon die meisten gefält seyn solten. Junge Eichen sahe keine, oder doch sehr wenige.

Die Heminghalden gegen die Ziegelhütten<sup>15)</sup> hat gutes Laubholz. Alle Jahr wird das Benötigte für die Ziegelhütten daselbst geschlagen. Eichen sind fast keine da. In dem jungen Hau stehen 3 oder 4, sollten aber, weil nichts damit ist, weggehauen werden. Unten an der Halden gibts etwas Förlein. Diese sollte man schonen, damit sie aufkommen. Sie haben ein gutes Wachsthum und versprechen schöne Foren. Ein großer Fehler ists, daß man in dieser gantzen Halden nirgends keinen Saamenbaum stehen läßt. Nicht einmal Eltschbirenbümlin läßt man aufkommen.

---

<sup>13)</sup> St.A. 346 II.

<sup>14)</sup> Schmerlab = Schmerlat östlich Neunkirch; 1521 Schmerlaib, 1281 Smerlaib. Der nördliche Teil kam vom St. Agnesenkloster an die Stadt Schaffhausen und dann an den Staat, der von 1864 / 74 denselben an die Gemeinde Löhningen verkaufte, welche den Eichenwald rodete.

<sup>15)</sup> Die Ziegelhütte befand sich auf der Südwestseite des Schmerlat, heute «Waldhof». Der Nordhang des Hemming heißt Zieglerhalde.

Der hintere Heming hat auch gutes Laubholz. Es stehen darin hin und wider Eichen; sie sind aber größtenteils alt und schlecht, und die meisten geben nichts als Brennholtz. Junge Eichen sieht man da sehr wenig. Gute Foren sind hin und wider. Ein groß Stück dieses Forsts muß ehemal fast lauter Foren gehabt haben; jetzt aber stehen sie sehr zerstreut in dem Laubholz. Nach dem Bericht und zufolg den Stöcken sind seit 30 Jahren sehr vil in diesem Forst gefällt worden.

Das sogenannte Gemeindwerk, so ein Theil der lautern Eichen ist, hat einen guten Anflug von Förlenen. Wie ich vernahm, wollen ihn die Neunkircher wegschaffen, um den Weidgang zu verbesseren. In Absicht auf das Waldwesen, da sie eben keinen großen Überfluß an Foren haben, wie aus dem folgenden erhellen wird, sollte es ihnen schlechterdings verboten werden. Auf der anderen Seiten bey Hohwart<sup>16)</sup> ist es auch so. Die Eichen, so auf der gantzen Lautery<sup>17)</sup> stehen, sind alt und meist elend. Einige sind nicht einmal den Aufmacherlohn werth.

Im Krummenstaghau ist nun 2 Jahr gehauen worden. Die meisten Klafter vom letzten Schlag stuhnden noch in diesem Hau. Er lage noch voll von kleinen Stauden. Sehr selten macht ein Neunkircher diese auf. Sie schneiteln die Raitel klein aus<sup>18)</sup> und lassen die Stauden dann ligen. In diesem Stück Forst haben sie auch vil Eichen gefällt. Die meisten geben nichts als Brennholtz. Es stehen noch sehr viele da, ja in keinem ihrer Hältzer habe so viele Eichen gesehen. Allein die meisten sind nicht nur alt, sondern sehr abgängig. Junge sieht man da selten. In diesem Hau steht übrigens auch kein Saamenbaum, außert junge Kirschbäum. Gute Foren gibt es auch da, meist von mittelmäßiger Größe. Tannen fande nur einige wenige Stück, sodan stehen auch etliche unten an der Halden.

Die Wannenhalden und Winterihalden haben auch gutes Laubholz, doch wegen Mägere des Bodens ist sein Wachsthum nicht allzu stark. Es stehen hin und wider Eichen darin, die alt und schlecht sind. Junge sahe wenig. Unten an diesen Halden sind junge Förlin 30—50 Jahr alt. Sie wachsen schön und verdienen, daß man Sorge dazu trage. Oben auf der Ebene im

<sup>16)</sup> «Gemeindwerk» und «Hochwart» befinden sich im oberen Ergoltingertal.

<sup>17)</sup> Die Namen «in lautern Eichen» und «Lautery» scheinen abgegangen zu sein.

<sup>18)</sup> Sie asten die Stämme aus.

Winterihau, der etwan 4 Jahr alt ist und vil Eichen hat, stehen noch sehr vile, die gefält seyn solten, indem sie nichts als Brennholz geben. Auch in diesem Forst sind fast alle Eichen abgängig. Die Winteriforen<sup>19)</sup> oder in Rekholteren sind ein überaus schön Stück Forwald. Die Foren sind etwan 100 bis 120 Jahr alt und geben treffliche Bauholtzer. Ohne große Noth sollte man davon keine, als die etwan dürr sind, fällen, weil sie in gutem Wachsthum stehen.

Im Spitz<sup>20)</sup> ist gutes schlagbares Laubholtz. Hier siht man weder Eichen noch Foren. Nach dem Bericht sind sie alle vor ohngefehr 30 Jahren, wie das Laubholtz geschlagen wurde, weggehauen worden.

In Stocken<sup>21)</sup> ist wider schönes Laubholz, wenig Foren und fast lauter abgängige alte Eichen. Junge Eichen siht man da selten. Die meisten stehen an den Grentzen des Wilchinger Holtzes.

Der Rennwegerhau hat auch gut Laubholtz und alte, wüste Eichen, auch etwan eine Foren.

Der Wißbuck<sup>22)</sup> ist auch so beschaffen.  
In der Pfaffenhalde ist das Laubholtz vor 6 Jahren geschlagen worden. Sie hat, wie die meisten Sommerhalden, einen mageren Boden. Man siht da keine alte Eichen, hingegen viele junge. Allein sie versprechen nicht vil, der Boden ist zu schlecht. Foren stehen keine an diser Halden.

Die Wannen hat schön Laubholtz, hin und wider gute Foren und alte, schlechte Eichen. Nur selten findet man da eine junge.

Im Hasenberg ist das Laubholtz überhaupt gering. Ein großer Theil der Eichen darin ist wie in allen Neunkircher Holtzern alt, abgängig und sollte gefält werden. Schöne junge Eichen sind aber auch da, doch nicht im gantzen Forst. Auf etlichen Plätzen erblikte ich auch gesetzte junge Eichen. Sie sind nicht kostbar, nemlich sie sind so, wie Eichen auf freien Plätzen sind, denen man keine Erziehung gibt. Das Laubholz ist

<sup>19)</sup> Der Winterihau und die Winteri Fohren liegen auf der Hochebene des Wannenbergs, die Winterihalde am Nordhang.

<sup>20)</sup> Der «Spitz» ist ein Keil, der nach Süden in die Jestetter Gemarkung hineinragt.

<sup>21)</sup> Heute Stockerhau, ein Keil östlich Roßberghof und westlich «Spitz».

<sup>22)</sup> Rennweghau und Wiesbuck liegen nördlich vom östlichen Teil des Osterfinger Hardtales.

seit ein paar Jahren an einigen Orten weggehauen und der Boden samt den Mutterstöken verbrant worden. Auf einem anderen Platz ließe man das Vih immer laufen. Die Absicht der Neunkircher ware, das Wideraufkommen des Laubholzes zu unterdruken und hingegen nach und nach Wasen anzupflanzen, damit sie mehreren Weidgang bekämen.

So vil aus der Beaugenscheinung besagter Hältzer und aus den Antworten, die ich auf zerschidene Fragen von den Holzvögten<sup>23)</sup> bekam, zu schließen ist, haben die Neunkircher nicht nur genug, sondern sogar überflüssig Brennholtz, sofern nemlich der gantze Forst gehörig berathen, besorgt und genutzt wird. Ob sie genug Bauholtz haben ist eine schwerer zu beantwortende Frage.

An alten und größtenteils zum Bauen unbrauchbare Eichen haben sie eine große Menge und die Meisten, weil sie nichts als Brennholtz geben, solten weggehauen werden. Hingegen sind sie sehr arm an jungen Eichen. Vergleicht man dieses mit einander, so kan man sicher schließen, daß sie bey dem Überfluß an Eichen, die sie dermalen haben, doch Mangel an denselben leiden.

Es kam mir eben auch nicht vor, daß sie vil Übrigues an Foren hätten. Außert an 2 Orten stehen sie hin und wider zerstreut, und da scheint ihre Menge immer größer als sie ist. Tannen haben sie gar keine; denn die etliche Stük im K r u m m s t a g - h a u wollen nichts bedeuten. Es wäre zu wünschen, daß ein Teil ihrer Laubholtzer Tannen hätte. Dieses Holtz ist zum Bauen gar zu nützlich. Alles, was daher sonst in Gebäuden von Tannenholtz gemacht wird, müssen sie von Foren machen. Deswegen brauchen sie so viele Foren, und eben deswegen scheint mir, daß sie nicht genug haben. Freilich laßt sich die Menge Bauholtz, so eine Statt oder Fleken braucht, nicht wohl bestimmen. Man kan kein arithmetisch Mittel von 20, 30 oder mehreren Jahren nehmen; denn auch in einer solchen Zeit baut man oft wenig, oft aber auch vil; oft hat man keinen, oft aber beträchtlichen Feuerschaden gelitten. Gewüßt ist indessen, daß die Neunkircher seit etlich und 20 Jahren so viele Foren gefält, daß, wenn es so fortgehen würde, ihre Waldung nur garzubald dieses Holtzes halber ruinirt wäre. Es soll allemal der Vorrath an Bauholtz im Wald größer seyn, als der gewohnliche Gebrauch erforderet. Wie

---

<sup>23)</sup> Holzvogt = früherer Name für Forstverwalter. Da und dort noch heute gebräuchlich.

übel ist man sonst dran in außerordentlichen oder Unglücksfällen!

Die Neunkircher solten die Größe ihres ganzen Forsts wissen und gute geometrische Plans davon haben. In Absicht auf das Brennholtz sollte er dann in jährliche Gehäue oder Schläge eingetheilt<sup>24)</sup> und aljährlich einer gefält werden. Hätten sie dann übriges Holtz, so könnten sie ihren holtzbedürftigen Nachbaren damit bedient seyn. Bauholtz haben sie, außerst dermalen alte Eichen, niemals zu verkaufen. Beym Brennholtz hingegen scheint es mir möglich. Bey diesem laßt sich bestimmen, was der Forst erleiden mag; beym Bauholtz hingegen ist dieses fast so schwer, als schwer die Bestimmung des Bedörfnusses ist. In alleweg ist höchst nöthig, daß die Neunkircher eine gute Forstordnung beobachten, besonders daß kein Vih vor 8 Jahren in die jungen Häu kommen, daß sie beym Hauen eine gehörige Anzahl Saamenbäume von aller Art, vorzüglich aber Eltschbirenbäumlin, Mehlbäumlin<sup>25)</sup> und Eschen stehen lassen; daß allemal vor Weynachten das Holtz geschlagen, den Winter über und ehe im Frühling das Laub schießt, alles weggeführt, auch die Stauden aufgemacht und nichts davon im Walde ligen bleibe. Es ist bekannt, was für ein kostbar Holtz die Eltschbiren- und Mehlbäum zu Trottspindlen und sonst allerhand Schraubwerk und Werkzeug geben<sup>26)</sup>). Im ganzen Neunkircher Forst sahe einen einzigen halbgewachsenen Eltschbirenbaum. Sie sind daher genöthiget, die Trottspindlen von Nußbaumen- oder dem weit geringeren Kirschbaumen-Holtz machen zu lassen. Diese Nachlässigkeit ist höchst strafwürdig. Sie lehrt, wie nöthig es seye, mit ernsthafter Strenge die Neunkircher anzuhalten, beym Hauen die Eltschbiren- und Mehlbäumlin nicht nur stehen zu lassen, sondern für ihr weiteres Wachsthum gehörige Sorge zu tragen.

Endlich solte alle Jahr eine gewusse Menge Eichlin gesetzt werden. Wenn jeder Bürger nur 2 setzte, aber fleißig und ordentlich, und sie, sofern sie auf Wasenplätze<sup>27)</sup> gesetzt würden, verdörnte, und die folgenden Jahr die Schößlin gehörig aufbünde, so würden sie nur in 10 Jahren eine beträchtliche Anzahl junger Eichen in ihrem Forst haben. Sie solten aber nicht nur auf die

<sup>24)</sup> Siehe «Freye Gedanken», 1770, § 61.

<sup>25)</sup> Elsbeer- und Mehlbeerbäume.

<sup>26)</sup> Infolge der großen Drehfestigkeit des Holzes.

<sup>27)</sup> Wasenplätze = Rasenplätze.

Weidgangsplätze setzen, sondern auch in die jungen Häu, wo keine stehen. Von dergleichen hat man das beste Bauholz zu erwarten. — Wegen dem Hasenberg meine ich, wäre es besser, wenn die Neunkircher ihn seyn ließen, wie er ist. Ihre Art, das dortige wiewohl nicht kostbare Laubholz sowohl durch Brennen als durch den Vihfratz auszureuten, um Wasen zu kriegen, geht nicht an. Auch ist der Boden zu mager. Wenn sie kein ander Mittel wissen, ihren Weidgang oder vilmehr ihre Vihzucht zu verbesseren, können sie dieses auch bleiben lassen.“

Nachdem der Rat vom Memorial Jetzlers Kenntnis genommen hatte, wurde der Holzherr beauftragt, für Neunkirch und Wilchingen je ein Holzreglement zu projectieren, wie selbige zukünftig ihren Wald besorgen sollen<sup>28)</sup>). Vorerst aber wurden dem Untervogt von Neunkirch, HANS JAKOB WILDBERGER, zu Handen der Gemeinde folgende Befehle erteilt:

„1. Bis auf weitere hochoberkeitliche Verfügung darf keinerlei Gattung Holz umgehauen noch zu Erweiterung des Weidganges ausgereutet werden.

2. Den Untertanen zu Neunkirch wird gemessenst anbefohlen, daß selbige an demjenigen Ort, wo ihnen von Herrn Ratsherr und Holzherr JEZELER angewiesen worden, ohne Anstand 200 Stück junge Eichlin zu setzen, widrigenfalls diejenigen, so diesen Befehl nicht befolgen täten, zur Verantwortung und Straf gezogen würden<sup>29)</sup>).

3. Unsere Gnädigen Herren und Oberen lassen einer E. Gemeind Neunkirch hiermit anbefehlen, daß selbige ihr Stockholz, so sie gegenwärtig fällen will, in dem diesjährigen Hau nehmen. So es aber in demselben nicht genug gäbe, ist das Mangelnde von den schlechten Eichen gegen den Grauen Stein zu hauen. Zur Auszeichnung dieses Stockholzes aber müssen sie den Jäger HANS BOLLI von Beringen bei sich haben und dürfen nichts anzeichnen, als was derselbe dienlich finden werde. Im weiteren wird der Gemeind anbefohlen, gar keine Forren zu fällen. Sowohl der diesjährige als der ferndrige Hau müssen bis nächst-künftige Pfingsten von allem Holz gänzlich geleert sein. Der Hirt darf mit keinerlei Gattung Vieh in keinem Hau weiden, wenn selbiger nicht 8 Jahr alt ist, widrigenfalls nicht allein der

<sup>28)</sup> R.P. 12. Dez. 1777, Bd. 235, S. 455.

<sup>29)</sup> R.P. 1. April 1778, Bd. 235, S. 688.

Hirt, sondern auch sämtliche Vorgesetzte zur Verantwortung und Straf gezogen würden“<sup>30)</sup>.

Die Weisung, daß bis Pfingsten 1778 alles geschlagene Holz abgeführt sein müsse, erregte in Neunkirch viel Unwillen. Das sei eine „pure Ohnmöglichkeit“. Untervogt HANS JAKOB WILDBERGER erschien mit sämtlichen Ausschüssen vor Rat. Er führte aus, daß die Unordnung in ihren Wäldern größtenteils von liederlichen Förstern verursacht worden sei. Sie hätten nun einen jungen und gar tauglichen Mann dazu erwählt und würden künftig den Befehlen und der Holzordnung U. G. H. schuldige Folge leisten. Bevor der Befehl (vom 22. April) gekommen sei, hätten sie schon 72 Stück Eichen gefällt gehabt, von welchen sie aus der Rinde, die sie vergantet, 34 fl. erlöst hätten. Dieser Holzschlag sei allein in dem diesjährigen und vorjährigen Krummsteighau vorgenommen worden, habe mithin nicht durch den Jäger HANS BOLLI von Beringen ausgezeichnet werden können. Was aber die Abführung des in dem diesjährigen und ferndrigen Hau liegenden Bau- und Brennholzes anbetreffe, so sei es unmöglich, bis kommende Pfingsten es zu tun und sie bätzen, bis kommende Lichtmeß 1779 Frist zu setzen. Nicht nur die Reben- und Feldgeschäfte hinderten dies, sondern auch die Menge des Bau- und Brennholzes. Allein von letzterem stünden 800 Klafter im Wald. Man müsse auf die Schlittbahn des Winters warten, um es abführen zu können. Sie bätzen auch, den ohne Zuzug des Jägers HANS BOLLI von Beringen gemachten Holzschlag, der vor dem Befehl schon geschehen, nicht ungnädig anzurechnen<sup>31)</sup>.

Ratsherr CHRISTOPH JETZLER erwiderte, daß die Gemeinde, wenn sie nicht mit mehr Vorsicht und Ordnung das Stockholz ausgebe, in kurzer Zeit Mangel an Eichenholz leiden würde und er höre es sehr gerne, daß der kürzlich vorgenommene Holzschlag in demjenigen Hau geschehen sei, wo sich viele abgängige Eichen befunden. Was aber die Räumung des Waldes anbetreffe, so bitte er, dieselbe „fürdersamst“ zu betreiben; denn der Schaden, der durch die Abfuhr von dem Vieh geschehe, sei groß. Übrigens liege ein solcher Vorrat an Holz in den Waldungen, daß er geglaubt, daß es fast unnötig sei, für diesen Winter hauen zu lassen.

<sup>30)</sup> R.P. 22. April 1778, Bd. 235, S. 725.

<sup>31)</sup> Die Neunkircher wußten als gute Diplomaten den Rat zu behandeln.

Der Rat erkannte, dem Vogt und sämtlichen Ausschüssen das hohoberkeitliche Mißfallen zu bezeugen, daß sie den Befehl keineswegs respektiert haben, und es wurde ihnen ernsthaft befohlen, von nun an mit ihren Zügen wenigstens wöchentlich einmal in das Holz zu fahren und somit die Abführung des Bau- und Brennholzes so zu continuieren, damit bei dem auf den 11. Juni 1778 zu nehmenden Augenschein das Weitere verfügt werden könne<sup>32)</sup>.

Doch die Neunkircher ließen sich wenig stören. Am 30. November 1778 standen HEINRICH ZIEGLER, Richter, und HANS JAKOB MÜLLER, Küfer, wieder vor Rat, um die saumselige Holzabfuhr zu verantworten. Der Rindenschellet hätte bis in den Juni hinein gedauert; später wären sie des Rebwerkes und der Feldgeschäfte wegen verhindert gewesen, und dann hätten die außerordentlichen Regengüsse die Straßen ganz unbrauchbar gemacht. Der Rat verlängerte die Abfuhrfrist bis zum 1. März 1779 und verfügte, daß im Winter 1778/79 ohne Genehmigung von Holzherrn Jetzler kein Gabenholz gefällt werden dürfe. Als dann aber am 27. Januar 1779 die Neunkircher von neuem anhielten und erklärten, es hätten gar nicht 800 Klafter im Wald gelegen sondern nur deren 306, erhielten sie die Erlaubnis, das im November angezeichnete Holz zu fällen<sup>33)</sup>. An Langmut gegenüber Neunkirch hat es den Gnädigen Herren sicher nicht gefehlt.

### Holzordnung für Neunkirch

(gemäß Ratsbeschuß vom 12. Dezember 1777)<sup>34)</sup>.

Der Entwurf Jetzlers lautet:

„Wir Bürgermeister und Rath der Statt Schaffhausen haben seit einiger Zeit (mit Mißvergnügen) vernehmen müssen und ist Uns mehrmalen klagend angezeigt worden, daß Unsere Unterthanen der Gemeind Neunkirch mit ihren Höltzern schlecht umgehen, sie weder gehörig berathen noch forstwürthschaftlich

<sup>32)</sup> R.P. vom 29. April und 6. Mai 1778, Bd. 235, S. 736 und 753.

<sup>33)</sup> R.P., Bd. 236, S. 274 und 373.

<sup>34)</sup> Im Staatsarchiv Schaffhausen liegt, von Christoph Jetzler geschrieben, der Entwurf für die Neunkircher Holzordnung, leider undatiert. Die definitive Holzordnung, welche nach Neunkirch abgegangen ist, konnte im dortigen Archiv nicht gefunden werden, auch keine Kopie im Staatsarchiv. Vielleicht wurde sie erst mit der Wilchinger Holzordnung am 1. Februar 1782 erlassen.

nutzen, besonders aber mit dem Bauholtz, an dem sie gar keinen Überfluß haben, so zugreiffen, daß sie in wenig Jahren Mangel daran leiden müßten.

Demnach haben Wir höchstnöthig zu seyn erachtet, allem Schaden und Nachtheil; den der Holtzmangel nach sich ziehet, vorzukommen und noch in Zeiten zu steuren und zu wehren, aus Landesväterlicher Sorgfalt nachstehende Holtzordnung zu verfassen, nach welcher die Gemeind Neunkirch ihre Hältzer berathen, besorgen und nutzen solle.

Wir verordnen und befehlen daher ernstgemessen:

1. Daß alle Jahr gleich nach Martini die Laubholtzgaben ausgetheilt, verlooset und jedem Bürger sein Theil angewiesen werden solle.

2. Jeder soll in seinem Theil alle jungen Eichlin stehen lassen und kein einziges abhauen. Ferner solle jeglicher 10 Stük Buchlin, Eschlin, Ilblin<sup>35)</sup>, Ahörnlin, Maßhölderlin als das sogenannte Waldrecht zu Saamenbäumen stehen und aufkommen lassen. Finden sich da Eltschbiren- oder Mehlbäum, so solle kein einziger davon weggehauen werden. Ein Übertretter dieses Artikels solle für jeden Fehler 30 Kreuzer Straf erlegen.

3. Das gefälte Laubholtz solle sogleich zu Klaftern aufgesetzt, die Stauden aber zu Wellen aufgemacht werden.

4. Sowohl das Holtz als die Wellen sollen im Winter weggeführt werden, und der jedesmalige junge Hau solle den 16. März leer und gäntzlich gesäubret seyn.

5. Wenn in dem jungen Hau dürr Eich, Foren, Tannen, Kirschbäum etc. stehen, so sollen sie sogleich mit dem Laubholtz gefält werden. Sind sie zu Bau- oder Nutzholtz zu gebrauchen, so solle man sie jederzeit aufs beste und dienlichst verwenden. Allemal aber sollen sie wie das Laubholtz noch im Winter aus dem jungen Hau weggeschafft werden.

6. Alles zum Bauen benötigte oder dienliche Holtz, es seyen Eich, Foren oder Tannen, solle immer im Winter gefält und niemal auf den Frühling verspart werden, weil es, wenn es gehauen wird, wenn der Saft darinn, vil mehr aufreißt, weil die Würmer darin kommen, und es bei weitem nicht so daurhaft wird, wie im Winter [gefälltes].

---

<sup>35)</sup> Ilblin = Ilbe, Ilme, Ulme.

7. Es solle aber ohne die größte Noth kein Bauholtz als in dem jedesmaligen jungen Hau geschlagen werden. Da es aber geschehen kann, daß nicht vil davon in demselben anzutreffen, hingegen in einem andern Hau weit mehr stühnde, so sollen deswegen alle abgängigen Eichen, Foren, Tannen etc. weggehauen, und diejenigen, so man nicht gleich braucht, auf einen freien Platz geführt und da zum gehörigen Gebrauch aufzuhalten werden.

8. Weil Uns bekant, daß die Gemeind Neunkirch eine große Menge alter abgängiger Eichen, hingegen eine kleine Anzahl junger, frischer und in gutem Wachsthum stehender Eichen hat, so verbieten Wir bey hoher Straff, daß keine von den Letzteren nirgends gefält werde, hingegen Alles, was man zu bauen und zu machen hat, von den alten und abgängigen gemacht werden solle.

9. Die Windfälle sollen jedesmal, wenn sie zu Bau- oder Nutzholtz tauglich, aus dem Forst weg und auf den Vorrathplatz geführt werden.

10. Weil den Waldungen nichts schädlicher ist, als wenn man das Vieh in den jungen Häuen weiden läßt, so solle bei unablässlicher Straffe keinerlei Gattung Vieh in die Höltzer getrieben werden ehe ein Hau 8 Jahr alt ist. Für jedes Stück, das darin angetroffen wird, solle der Hirt oder der, durch dessen Schuld es geschehen, um 1 fl. gebüßt werden.

11. Da auch durch das Grasen in den jungen Häuen ein nicht geringer Schaden geschehen kann, wenn das Gras mit Sicheln oder Messern abgeschnitten wird, weil auf diese Weise die jungen Bäumlin, die aus den Samen aufgehen, mit weggeschnitten werden und die Stämmlin verderben, so solle auch dieses bei 1 fl. Straf verbotten seyn. Reißt oder rupft man hingegen mit den Händen das Gras aus, so mag dieses, jedoch unter fleißiger Aufsicht des Forsters, gestattet werden.

12. Weil man, um die Rinden zu nutzen, vil Eichen im Frühling fält, so mag auch dieses geschehen, jedoch nur an der gleichen Stüken, die nur Brennholtz geben, daran die E. Gemeind einen größeren Überfluß hat als an den gesunden und zum Bauen dienlichen. Dergleichen Eichen aber sollen sogleich aufgemacht und weggeführt werden.

13. Niemand solle eigenmächtig einiges Holtz im Wald, wo und was es auch seyn möchte, fällen. Ohne dringende Noth und in außerordentlichen Fällen solle kein Holtz als im Winter geschlagen werden. Im Frühling solle man nichts als dasjenige alter Eichen fällen, die man um der Rinden willen bis dahin verschoben.

14. Wer Bauholtz benötiget, solle es den Vorgesetzten anzeigen, was und wo er bauen wolle und von dem Zimmermann eine Liste vorlegen, was für Holtz und wie viel er benötiget seye. Darnach solle ihm von dem jedesmaligen Vorrath das Nöthige und Bewilligte angewiesen und nichts im Wald geschlagen werden, so lange unter dem auf dem Platz liegenden Taugliches gefunden wird.

15. Bekannt ist, daß durch das Feuermachen in den Höltzern schon oft großer Schaden geschehen. Selten ist die Kälte vor Weihnachten so groß, daß man nicht bequem im Dezember Zeit hat, Holtz zu hauen und aufzumachen. Daher solle das Feuermachen bey Straff 1 fl. verbotten seyn. Und diese Straffe solle doppelt erlegt werden, wenn durch ein Feuer ein Baum oder Mutterstock angebrannt oder beschädigt wird.

16. Wenn die Eichen Früchte haben oder es ein Ackeret gibt, so sollen keine Schweine in die Häu getrieben werden, ehe sie 8 Jahr alt sind, sondern die Eichelen sollen aufgelesen werden. In den alten Häuen hingegen mag das Eintreiben der Schweine erlaubt seyn.

17. Weil, wie jederman bewußt, die Bauholtzer, besonders die Eichen, lange Zeit, ja immer auch wenigstens 100 Jahre brauchen, ehe sie mit einem Nutzen anzuwenden sind, von denen die E. Gmeind Mangel, hingegen viele 300 bis 400 jährige hat, so sollen die Holtzvögte und Förster immer sorgfältig darauf sehen, daß dergleichen Eichen keinerlei Schaden zugefügt, auch keine gefällt werden.

18. Damit aber die Nachkommenschaft an dergleichen nützlichen Bäumen desto weniger Mangel leiden müsse, so solle jeder Bürger alle Frühling 3 Eichlin auf die Allmenter oder in die jungen Häu setzen und gehörig verdornen.

19. Weil aber dieses von vielen nur schlecht und nachlässig verrichtet werden dürfte, so solle jeglicher diejenigen, so er das

Jahr vorher gesetzt und die nicht gewachsen, wider usgraben und andere an deren Stelle setzen und denen, so gewachsen, umgraben.

20. Die gesetzten Eichlin erwachsen selten zu schönen Bäumen, meistens aus Mangel an Pflege und Wartung. Stehen sie in dick Laubholz, so hilft ihnen dieses und also gleichsam die Natur uf. Es trukt ihnen die untern Äste ab und ihr Wachstum trukt nur in die Höhe. Auf leeren Plätzen muß es die Pflege thun. Demnach sollten 10 Mann, die am besten mit dem Baum-pflanzen umgehen können, keine junge Eichlin zu setzen gehalten werden; hingegen sollen sie dafür die gesetzten Eichlin aufschneiden, aufputzen, wo es nöthig denselben Stecken stecken und die Ästlin gehörig daran binden.

21. Da in dem gantzen Neunkircher Forst keine Tannen stehen und man an deren Statt nur Foren nehmen muß, diese aber in keiner so großen Anzahl vorhanden wie diejenigen meinen, so es nicht verstehen, so ist allerdings daran gelegen, für den Aufwuchs der jungen Foren und Förlein besorgt zu sein. Demnach soll man sie überal aufkommen lassen und nirgends keine abhauen und noch weniger ausrüten bei unnachlässiger Straff.“

**Nachtrag.** Um den heutigen Wald mit demjenigen vor bald 200 Jahren vergleichen zu können, fügen wir eine Zusammenstellung bei, die Herr Forstmeister EDUARD HITZ dem Verfasser am 18. Januar 1949 in freundlicher Weise übermittelt hat. Es sind die Ergebnisse der Revision 1948.

#### Gemeindewald Neunkirch.

#### Verteilung der Holzarten nach Stammzahlen und Prozenten.

##### 1. Nadelholz.

	Föhre	Fichte	Tanne	Lärche	Eibe	Wey-mouth	Douglas	Total
Stammzahl	27 304	38 063	11 300	1 646	1	105	11	78 430
Prozente	12,84	17,90	5,31	0,78		0,05		36,88

## 2. Laubholz.

	Buche	Eiche	Hagen- buche	Esche	Berg- ahorn	Spitz- ahorn	Feld- ahorn	Linde
Stammzahl	78 195	21 482	5 427	14 117	7 633	415	684	2 353
Prozente	36,85	10,31	2,56	6,64	3,58	0,20	0,32	1,10

	Erle	Birke	Ulme	Vogel-beer	Sper-beer	Elsbeer	Mehl-beer	Aspe
Stammzahl	244	512	375	2	5	519	572	204
Prozente	0,11	0,24	0,18		0,52			0,09

	Kirschbaum	Salweide	Akazie	Nußbaum	Haselnuß	Apfel	Birne	
Stammzahl	1 169	26	15	14	2	4	6	
Prozente	0,55				0,03			

### Total Laubholz.

## II. WILCHINGEN

### Vorbemerkung und Zusammenfassung.

Es wird dargestellt, wie der Schaffhauser Rat in der Zeit von 1770—1782 bestrebt war, die Gemeinde Wilchingen zu einer geordneten Bewirtschaftung ihrer Gemeindewaldungen anzuhalten. Die Hauptquellen bilden ein Mandat und Holzreglement vom 27. April 1770, ein Bericht von Holzherrn JOH. OTT über die Beschaffenheit der Wilchinger und Osterfinger Waldungen vom 15. Juni 1770, des weiteren ein Bericht über die Beschaffenheit der Neunkircher und Wilchinger Hölzer vom 25. Oktober 1777 verfaßt von Holzherrn CHRISTOPH JETZLER und endlich eine Holzordnung vom 1. Februar 1782.

Die Sorge des Rates geht dahin, daß vor allem die Eichen und Föhren besser geschont werden. Der Unfug, daß wegen der Rinde die schönen und wachsmündigen Eichen gefällt und die alten und schadhaften aber stehen gelassen werden, wird bekämpft. Jeder Bürger soll jeden Frühling auf leere Plätze und auf die Almend 3 Eichlein setzen. Einige dafür bestimmte Männer müssen sie aufputzen und denselben wenn nötig Stecken geben. Beim 25jährigen Umtrieb für Brennholz sollen Oberständler als Waldrecht stehen gelassen werden, neben Eichen, Föhren, Buchen auch Elsbeer- und Mehlbeerbäume, Ulmen, Eschen. Bei dem bestehenden Mangel an Tannenholz bilden die Fohren das wichtigste Bauholz; sie dienen auch als Teuchel. Das Fällen für Rebstecken wird verboten. Kuhherden dürfen erst in die Häue getrieben werden, wenn der Jungwuchs 8 Jahre alt ist. Das Bau- und Brennholz soll im Winter gefällt und bis zum 1. April abgeführt werden. Nachlässige Förster werden abgesetzt. Es sind dies alles Maßnahmen, welche damals nicht selbstverständlich waren und erkämpft werden mußten.

KURT BACHTOLD nimmt in seiner bedeutenden Schrift „Beiträge zur Verwaltung des Stadtstaates Schaffhausen von der Reformation bis zur Revolution“<sup>36)</sup> zu diesen Weisungen des

---

<sup>36)</sup> Schaffhausen 1947, S. 98—101.

Schaffhauser Rates Stellung, allerdings mehr vom Standpunkte der kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinden aus und ohne auf die fördernde Wirkung der Mandate für die Forstwirtschaft näher einzutreten.

Daß die Wilchinger die Verfügungen des Rates etwas argwöhnisch betrachteten, ist übrigens leicht verständlich; denn der „Wilchinger-Handel“ hatte der Gemeinde zu tiefe Wunden geschlagen. (Vergleiche Wildberger, W.: Der Wilchinger-Handel, Zeitbild aus der Schaffhauser Geschichte, 1717—1729, Hallau 1897.)

Am 25. April 1770 schickte der Rat zu Schaffhausen dem Untervogt von Wilchingen, HANS GYSEL, ein Schreiben des Inhalts, die Gnädigen Herren und Oberen hätten höchst mißfällig vernommen, daß die Gemeinde Wilchingen sich habe einfallen lassen, eigenmächtig einen jungen Eichenwald hinter der „Schießstatt“ zu fällen und das Holz und die Rinde davon zu verkaufen. Alles Ernstes werde der Gemeinde anbefohlen, in besagter Waldung nicht das Mindeste ohne obrigkeitliche Genehmigung vorzunehmen, widrigenfalls sie zur Verantwortung und empfindlichen Straf gezogen werde. — Gleichzeitig wurde Holzherr JOH. OTT beauftragt, „obbesagte Waldung genau zu beaugenscheinigen“ und über das Befinden U. G. H. zu referieren. Falls etwas Bedenkliches und der Waldung sehr Nachteiliges vorgenommen worden wäre, solle er sogleich 2 Ausschüssen von der Gemeinde und 2 von dem Gericht befehlen, sie hätten sich beim Herrn Amtsbürgermeister zu melden<sup>37)</sup>.

Schon 2 Tage später berichtete Ott, daß er den Augenschein vorgenommen und mit vielem Bedauern wahrgenommen habe, daß die Wilchinger nicht nur 750 Stück der schönsten jungen wachsmündigen Eichen ausgezeichnet und solche an ca. 40 dortige Bürger für 500 fl. und für jeden Bürger 1 Maß Wein und 1 Pfund Brot verkauft und bei der Hauung das Holzrecht nicht stehen lassen hätten. Auf nächsten Ratstag seien 2 Ausschüsse der Gemeinde und 2 von dem Gericht vorzuladen.

Der Rat erkannte in diesem Sinne und beschloß, ein Mandat nach Wilchingen zu erlassen<sup>38)</sup>.

Dasselbe hatte folgenden Wortlaut:

<sup>37)</sup> R.P., Bd. 227, S. 787.

<sup>38)</sup> R.P., Bd. 227, S. 790.

### Mandat und Holtz-Reglement nach Wilchingen

vom 27. April 1770<sup>39)</sup>.

„Nachdem U. G. H. und Oberen höchst mißfällig zu vernehmen gekommen, wasmaßen in denen E. E. Gemeind Wilchingen zuständigen Waldungen zerschiedene höchstschädliche Mißbräuche, Unordnungen und Frevel vorgegangen, so daß, wann solchen nicht ohngesäumt aus hochoberkeitlicher landesväterlicher Sorgfalt behörend gesteuert würde, ihre bisanhin ohnverantwortlich beschädigten Waldungen sowohl in Ansehung des Bau- als Brennholzes in wenigen Jahren bejammerswürdig gänzlich erödet und entschöpft werden könnten. Zumalen bei Beaugenscheinung gedachter Waldungen es sich geäußert, daß in der Napperberger-Halden, allwo denen sämtlichen Gemeindsgenossen die jährlichen Brennholzgaben angewiesen worden, viele Holzgaben allda teils stehend, teils liegend in diesem Haue sich befinden, welches Holz bereits hätte gehauen, zu Klaftern aufgesetzt, auch die Stauden zu Wellen aufgemacht werden sollen. Es wurde sogar das Waldrecht in denen Häuen, wo Laubholz bis anhin geschlagen worden, keineswegs beobachtet, weilen in demselben sehr wenige junge Eichlin, Samenbuchli und andere Erdkiemen anzutreffen waren. Der Waldordnung zuwider wurde auch gehandlet in Ansehung des Bauholzes, maßen nicht nur in denen jungen Häuen auf dem Trisberg und Altfieren circa 21 Stuck junge Eichen, 5 Stuck Fohren und 24 Klafter Holz zum Nachteil der Waldungen und der Forstgerechtigkeit von einigen Jahren her liegen gelassen worden, sondern es wurde auch auf dem Roßberg von Zeit zu Zeit viel förenes Holz, welches zu Bauholz und Teuchlen tauglich und höchst nötig, umgehauen, zerspalten und größtentheils Rebstecken daraus gemacht, da man doch an föhrenem Bauholz keinen Überfluß habe, und sollte auch in Ansehung der jungen gesunden Eichen mehrere Sparsamkeit beobachtet werden. Damit nun bei dem allerorten mehr und mehr überhand nehmenden Holzmangel denen eingerissenen höchstschädlichen Unordnungen und Mißbräuchen fürohin erforderlich gesteuert, sotane kostbare Waldungen nicht ohnverantwortlich ruiniert, sondern vielmehr zum Nutzen der ganzen Gemeind und derselben Nachkommenschaft aufrecht erhalten werden, als haben

<sup>39)</sup> St.A. Schaffhausen.

Hochrengedacht U. G. H. und Oberen aus landesväterlicher Vorsorge gedrungen, folgende Verordnung zu machen sich bemüsiget gesehen und befehlen anmit:

1. Daß fürohin, wann die jährlichen Holzgaben den dasigen Burgeren ausgeteilt und angewiesen werden, Vogt, Richter und Holzvögt solches mit allforderlicher Unparteilichkeit als möglicher Sparsamkeit besorgen. Auch sollen die verordneten Holzvögte, besonders auch die jeweiligen Gemeinsförster pflichtmäßige Aufsicht haben, daß ein jeder Burger in seinem angewiesenen Beholzungsdistrikt die jungen Eichlin, Samenbuchli und andere gerade wachsmündige Erdkiemen, sie mögen Stammen haben wie sie wollen, zur Aufnahm der Waldungen stehen lassen, das Holz zu rechter Zeit hauen, zu Klafteren aufsetzen, die Stauden zu Wellen aufgemacht und abgeführt werden, die dawider Handelnden aber von dem Gemeinsförster gleichbalden dem Bußengericht pflichtmäßig angezeigt, darüber constituiert und behörend abgestraft werden sollen.

2. Wann die Gemeindsgenossen um Bauholz anhalten, sollen hinfürō durch 2 ohnparteiische Gerichtsmänner nebst einem Zimmermeister der erforderliche Augenschein eingenommen, hernach erst dem Betreffenden das höchst nötige Bauholz und zwar nicht durch die Holzvögte allein, sondern mit Zuzug zweier ohnparteiischen Gerichtsmänner und des Forsters an ohnschädlichen Orten ausgezeichnet und angewiesen werden. Auch [soll sich] niemand erfrechen, das von der Gemeind bewilligte Bau- und Brennholz an Frömde zu verkaufen, sondern zu ihrem nötigen Gebrauch verwenden. Auch wenn gedachtes Bauholz in denen jungen Häuwen gefällt worden, solle man solches nicht Jahr und Tag zum Schaden und Nachteil der Waldung und des Wildbahns liegen lassen, sondern solle in dem ersten Jahr abgeführt werden.

3. Da inzwischen auf dem Roßberg viele Forren, so zu Bauholz und Teuchlen nützlich und tauglich, umgehauen und ein beträchtliches Quantum Rebstecken daraus gemacht worden, wordurch ihre Waldungen an förrenem Bau- und Teuchelholz, welches doch ohnentbehrliech, successive entschöpft würde, als befehlen Unsere Hochgedacht G. H. und Oberen aus landesväterlicher Sorgfalt ihren lieben Untertanen zu Wilchingen in weiterem, daß künftighin keine förrenen Rebstecken in dasiger

Gemeind gemacht, sondern gedacht förrenes Bau- als Teuchelholz, woran die Gemeind keinen Überfluß hat, auf den Notfall stehen bleiben solle, besonders weil sie in ihren Waldungen kein tännernes Bauholz haben.

4. Weil auch ohnwidersprechlich von geraumen Jahren her in dem Rindenschellet viele gesunde junge Eichen um der Rinden willen in ihren Waldungen hin und wieder zum größten Schaden dieses so nützlichen Bauholzes gehauen worden, als ergehet auch diesfalls der weitere ernstgemeinte hochoberkeitliche Befehl an dasige Gemeind, daß fürohin vor dem Rindenschellet nur die alten, abgängigen, auch sonstn schadhaften Eichen an ohnschädlichen Orten ausgezeichnet und angeschlagen werden sollen, es wäre denn Sach, sie hätten in ihren Waldungen ausgewachsenes eichernes Laubholz, welches nach der Waldordnung zu hauen erlaubt, doch solle die Rinden darvon, um viele Frevel zu verhüten, nicht mehr einem jeden Gemeindsgenossen überlassen, sonderen öffentlich vergantet und das erlöste Geld zu Handen der Gemeind gezogen werden.

5. Und endlich wurde auch pflichtmäßig angezeiget, wie daß der Hirt zu Wilchingen den 1. Majus dieses Jahrs die ganze s. v. Kuhherd in einen jungen Hauw getrieben und solche darinnen höchstfrevelhaft zum größten Schaden der Waldung weiden lassen, welches doch bei hoher Straf verboten, indeme die jungen Häuw wenigstens 8 Jahr lang Weidgangs wegen verbannt sein sollten.

Damit nun dieser heilsamen, zum Besten der Gemeind Wilchingen abzielenden guten Verordnung in allen Teilen auf das Genaueste nachgelebt und selbige in die Erfüllung gebracht werden möge, als wird dem verordneten Untervogt und dem E. Gericht allda anmit alles oberkeitlichen Ersts anbefohlen, nichts zu verabsäumen, sondern im Fall der eint oder andere einen beträchtlichen Holzfrevel zu begehen sich erfrechen würde, denselben U. G. H. und Oberen sogleich anzugeben, widrigenfalls sie sich hierinnen saumselig erzeigen und es sich bei einnehmendem Augenschein, so von denen Herren Holzherren jährlich 2 mal eingenommen werden solle, zeigte, daß dieser Verordnung zuwider gehandlet worden wäre, sowohl der Vogt als

E. E. Gericht selbsten zur Verantwortung und empfindlicher Straf gezogen werden solle.

Dem verordneten Untervogt  
Hans Gysel zu Wilchingen  
zu Handen.

Actum den 27. April 1770.

Canzley der Statt Schaffhausen.“

Der Vorstand vor Rat<sup>40)</sup> fand am 30. April 1770 statt. Von Wilchingen erschienen: HANS GYSEL, Untervogt, HANS HABLÜTZEL, Kirchenpfleger, JERG GYSEL, Ackerjerlin, N. N. HALLAUER und Gebrüder HAFNER.

Die Wilchinger äußerten sich dahin, daß sie tatsächlich etliche Hundert Stück Eichlin verkauft hätten. Die Waldung sei vor etlich und 30 Jahren ausgehauen worden, und binnen dieser Zeit seien nun dergestalten dick und krumm viele Eichen nachgewachsen, daß auf einem kleinen Bezirk über 1000 Stück stehen. In der Absicht, daß die übrigen besseres Wachstum bekommen, hätten sie mit Genehmigung der ganzen Bürgerschaft einige Hundert Stück verkauft, welches sie, wenn solches der Waldung nachteilig gewesen, nicht getan hätten, zumal sie für die Waldung alle mögliche Sorgfalt aufwendeten. Jeder Bürger müsse alljährlich 3 junge Eichlin setzen, und wenn selbige ihr Wachstum nicht bekommen, statt derselben andere pflanzen. Sie hofften, daß U. G. H. ihnen das Geschehene nicht ungnädig vermerken werden.

Der Rat beschloß, daß den Ausschüssen, hauptsächlich aber den 4 letzten Abgeordneten, „weilen sie auf eine ungeschickte Weise eigenmächtig einen Holzverkauf angestoßen“, das ernsthafte hochoberkeitliche Mißfallen bezeugt werde. Der Verkauf werde annulliert und aufgehoben, „mithin diese questionierten Eichen fernerhin stehen zu lassen gehalten seien, und bei 100 Taler Buße anbefohlen, inskünftig ohne Vorwissen und Genehmigung U. G. H. weder die dortigen Verburgerten noch Fremde kein Holzkauf mehr anzustoßen“. Das auf dem Triesberg und in Altfielen liegende Bauholz, sowie das hin und wieder in den

---

<sup>40)</sup> Siehe weiter oben S. 200.

Waldungen liegende Brennholz, solle noch vor angehendem Hauet weg- und in das Dorf transportiert, auch der Wald gesäubert werden.

Übrigens soll es bei dem wegen den Waldungen allda zu publizieren erkannten Mandat [vom 27. April 1770] verbleiben. Holzherrn JOH. OTT wurde aufgetragen, bevorstehenden Sommer die Waldungen zu Neunkirch, Osterfingen und Wilchingen zu beaugenscheinigen und sodann über das Befinden U. G. H. zu referieren. —

Dieser Bericht ließ nicht lange auf sich warten. Schon am 15. Juni 1770 ging er ein, ist allerdings knapp gehalten und beschäftigt sich nur mit den Wilchinger- und Osterfingerwaldungen. Viel detaillierter und aufschlußreicher war dann die Abhandlung von CHRISTOPH JETZLER über die Neunkircher und Wilchinger Hölzer von 1777.

Diese 2 Berichte lauten wie folgt:

**Relation über die Beschaffenheit der  
Wilchinger und Osterfinger Waldungen  
vom 15. Juni 1770**

von Holzherr Joh. Ott<sup>41)</sup>.

Imo. In Altföhren, wo die Gemeind Wilchingen verstrichnen Winter ihren Gemeindsgenossen die gewöhnlichen Holzgaben angewiesen, [ist] das Waldrecht in diesem ganzen Beholzungsdistrikt keineswegs beobachtet worden, außert daß gleich nach erhaltenem Hochoberkeitlichen Befehl die allda häufig liegenden Stauden weggeschafft und zu Wellen aufgemacht wurden. Ferner hat der Müller im Stutz sein Vieh in den dortigen jungen Häuen weiden lassen, welches ich ihm aber nicht nur bei Hochoberkeitlicher schwerer Strafe ernsthaft untersagt, sondern zugleich einen Hau, sein Vieh darin zu weiden, angewiesen, allwo es ohne Nachteil der Waldung auf reiche Weide geschlagen werden kann.

Sodann habe mit Vergnügen wahrgenommen, daß eine E. Gemeind, von dem sogenannten Bachtobel an, den Grenzen

---

<sup>41)</sup> St.A., A. A. 29, 5.

nach ringsherum auf dem Nappert bis gegen der Mühli-halden, wo man im Spätjahr continuieren sollte, einen erforderlichen Tierweg zum Nutzen des Wildbahns angelegt habe; aber gleich darauf mußte [ich] mit dem größten Verdrusse sehen, daß in eben gedachtem Bachtobel ein Hoheits-Winkelstein eingekarret, desgleichen ein Winkelstein im Heidenloch vermessener Weise ruiniert und abgeschlagen worden. Auch mangelt schon etliche Jahr ein Winkelstein auf dem Kapf gegen der Lochmühl, welche Hoheitssteine, um Territorialstreitigkeiten auszuweichen, ohnumgänglich jeder an seinen gehörigen Ort wiederum gesetzt werden sollten.

IIdo. Auf dem Triesberg haben die Wilchinger die in dortigen jungen Häuen liegenden Eichen und Fohren ohngesäumter aufgemacht, an die Fahrweg getragen, und führen solches eilfertig nach Hause. Allda hat auch der Roßberger Bauer sein S. V. Vieh bisanhero geweidet, deme [habe ich] auch bei Hochoberkeitlicher Strafe und Ungnad anbefohlen, sich von nun an des Weidgangs auf dem Triesberg gänzlich zu entmüssigen, so lange bis das Vieh in den jungen Häuen den Gipfel des Laubholzes nicht mehr erreichen und abschlagen kann. In der Radegger Halden, wo auch Laubholzgaben abgegeben worden, liegt dieser Hau ganz nackend, indem darin kein einziger Erdkiemen angetroffen. Dieser ohnverantwortliche Schaden mag daher röhren, weil jeder Burger seine Holzgab in dem Wald zu verscheiten pflegt, mithin die alldorten annoch stehenden jungen Eichen und Fohren umhauen, zu Anhäu gebrauchen und ihr Holz darauf verscheiten; und awnn noch mehrere in den jungen Häuen stehen, werden solche bei der Abfuhr des Holzes auch umgehauen und weggeführt. Dieser höchst schädliche Mißbrauch kann fürohin nicht mehr gestattet werden. Jeder Burger sollte sein Holz zu Hause verscheiten, wozu sie sich Anhäu von den Stockholzgaben anschaffen können.

In den Osterfingischen Waldungen hat es durchaus eine gleiche Beschaffenheit. Ihre Fohrenwaldung auf dem Roßberg ist bisanhin auf eine grausame und schäntliche Weise mißhandelt worden, an welchem Bauholz die Osterfinger bereits schon Mangel leiden, darum [habe ich] den Holzvögten, Jägern und Förstern bei Verlust ihres Diensts Oberkeitlich anbefohlen, genaue Aufsicht auf diese höchst nötige und nutzliche Waldungen

zu haben, dergestalt, daß die so schädlichen Holzfrevler überhaupt fürohin nicht mehr dem dortigen Bußengericht zur Abstrafung eingegeben, sondern U. H. G. Herren und Oberen ohnverzüglich pflichtmäßig geleitet und angezeigt werden sollen.

Dieses ist nun der zuverlässige Bericht von der Beschaffenheit obbemelter Waldungen, den ich M. H. G. Herren schriftlich zu hinterbringen die Ehre habe. Annebst mich zu dero Hohen Gnaden gehorsamst empfehle.

den 15. Juny 1770.

Holzherr Ott.

### Pflichtmäßiger Bericht über die Beschaffenheit der

**Neunkircher und Wilchinger Hältzer**

**samt einigen Vorschlägen**

**zu einer besseren Besorgung derselben**

von

**Christoph Jetzler, Holzherr**

(vom 25. Oktober 1777).

2. Teil: Wilchingen.

Die Beschaffenheit der **Wilchinger** Hältzer, die ich nach obigen<sup>42)</sup> visitirt, fande ich so:

Die lauteren Eichen, die ob dem Fleken gegen Neunkirch stehen und an den Hasenberg grenzen, haben einen vortrefflichen Weidgang. Es sind da viele große, gute Eichen, hingegen auch viele alte, abgängige. Junge, die man nachgesetzt hat, sieht man auch. Ihr noch zimlich gutes Wachsthum zeiget den ihnen dienlichen Boden an, und es ist schade, daß man sie nicht gehörig berath. Auch sind große Plätze, da keine oder zu wenig stehen, so daß man noch gar viele hinsetzen könnte. Dieses wäre so nöthig als nützlich. Gegen den Hasenberg ist ein gutes Buchwäldlin, darin hin und wider eine gute Baueich und schöne Foren stehen.

Die Altfören ist ein schön und groß Stük Wald, das fast lauter Brennholtz hat. Unten ist ein Alment<sup>43)</sup>, auf welchem vor etlich und 20 Jahren Eichlin gesetzt worden. Die meisten sind

<sup>42)</sup> Neunkircher Hölzer, siehe weiter oben S. 186—191.

<sup>43)</sup> Alment (Allmend) = Besitz der Gemeinde, der als allgemeines Weideland diente.

Krüpel, denn auf ihr gutes Wachsthum wurde nicht die mindeste Sorgfalt gewendet. An der Halden steht nirgends keine Eich, denn beym Hauen ließen die Wilchinger bisher an den Halden kein Eichlin stehen oder aufkommen. Es sind daher in diesem großen Forst nur an ein paar Orten, da es etwas eben ist, Eichen zu sehen. Hinter der Stutzmühle, wo letztes Jahr gehauen worden, ließen sie zwar auf das ernsthafte Andringen des Osterfinger Jägers<sup>44)</sup> einige Eichlin stehen, die schön sind und durch ihr frisches Wachsthum einen ihnen dienlichen Boden bescheinen. Allein eine zimliche Anzahl wurde unverantwortlicherweise weggehauen. Der Holzvogt, der mit mir gienge, gestuhnde, daß es blos um der Rinden willen geschehen. Mit Mißvergnügen gewahrete [ich] Vihschaden in diesem jungen Hau; ja, wie ich unten an die Halden kam, liefen wirklich einige Stük Vih, die dem Stutzenmüller gehörten, im Hau herum. Der Forster stuhnde unten in der Straß, wo die Wilchinger Holtz wegführten. Da ich ihm ernsthaft vorhielt, warum er Vih im jungen Hau herum laufen ließe, antwortete er mit gantz kaltem Blut, er seye nicht schuldig, es gehöre dem Stutzmüller, er habe es ihm auch schon gesagt, er solle sein Vih nicht in den jungen Hau laufen lassen. Ein elender Geschöpf zu einem Forster habe ich noch nie gesehen! Wie mir der Holzvogt sagte, machte man ihn nur darum zum Forster, weil er untauglich oder zu dumm ist, sein Brod mit Arbeiten zu verdienen. Übrigens gefiele mir sehr wohl, daß oben an diesem Altfören herum von einem Marchstein zum anderen ein Weg gehauen worden. Man verliert oder vergißt auf diese Weise nicht leicht einen Marchstein, welches da desto wichtiger ist, weil die Marchstein „Holtzstein“ und „Jurisdiktionstein“<sup>45)</sup> zugleich sind.

Die übrige beträchtliche Waldung der Wilchinger liegt um den Roßberg herum, weswegen auch der Baur daselbst Forster darüber ist. Im Trisberg<sup>46)</sup>, wo vor 2, 3 und 4 Jahren gehauen worden, ligen noch zerschidene Eichen, die theils zu Bauholtz, theils zu Wagnerholtz bestimmt sind. Sie scheinen meist wachsmündig gewesen zu seyn. Ich ärgerte mich sehr, daß einige

<sup>44)</sup> Holzvögte, Jäger und Forster sollen Aufsicht haben, daß alles Holz zeitig aus dem Walde geführt werde etc. (Wildberger, W.: «Geschichte der Stadt Neunkirch», 1917, p. 156.

<sup>45)</sup> Landesgrenze (Hoheitslinie).

<sup>46)</sup> Trägt heute den farblosen Namen «Auf dem Neuweg», weil vom Wangental her eine neue Straße gebaut wurde. Liegt östlich der Radegg.

schöne, gerade, gesunde Eichlin nur zu Wagnerholtz gemacht worden. Da ich es ernsthaft tadelte, kriegte ich von dem Holtzvogt zur Antwort: Man brauche eben nur Gutes oder das beste Holtz zu Wagnerholtz. Sie müssen gute Pflüge haben, sonst könnten sie ja ihr Feld nicht bauen. Diese Entschuldigung, obschon sie Schein hat, hindert nicht, daß nicht jenes Verfahren unverantwortlich seye. Überhaupt schonte man der Eichen nicht sehr bey Fällung dises Forsts, und ich sahe wohl, wie gegründet die Klage war, daß man auch da um der Rinden weit mehr Eichen gefält, als man nöthig gehabt. In dieser Gegend, auf dem Hasenmülinbuk, stehen auf einem Platz sehr schöne 80 bis 100jährige Foren. Ich gewahrete, daß zerschidene davon zum Fällen angeschlagen waren. wie ich darnach fragte, sagte mir der Holtzvogt, daß sie zu Rafen bestimmt seyen. Hierüber entrüstete ich mich, dergleichen schöne Höltzer nur zu Rafen zu fällen. Ich befahl ihm und dem Forster, sie absolut stehen zu lassen, oder sie würden gewiß eine harte Straf zu gewarten haben. Es wäre unverantwortlich und recht rasend, dergleichen starke Höltzer nur zu Rafen zu hauen, besonders da ich nicht sehen konnte, daß die Wilchingen nur genug, geschweige zu vil Bauholtz haben. Nahe gegen den Roßberg steht ihr größter Schatz von Bauholtz. Da ist ein Stük überaus schöne lange Foren, die 100—120 Jahre alt seyn mögen. Es sind außerordentlich schöne, lange und recht seltene Baustämme darunter. Hin und wider stehen zwar auch dürre und abgängige unter denselben. Diese, sagte ich zum Holtzvogt, solten sie, wenn sie Bauholtz brauchen, fällen und dazu verwenden. Dieses wolte ihm aber nicht gefallen; denn sie wären gar mühsam da wegzu bringen.

Im sogenannten Stoken, welches Stük Holtz an das Neunkirchische gleiches Namens stoßt, steht Laubholtz, darunter hin und wider gute Eichen sind.

So vil ich aus allen den Wilchingern gehörenden Höltzern schließen kann, haben sie genug Brennholz, ja es deuchte mich, daß sie gar einen Überfluß haben, wenigstens haben würden, ihre Först gehörig berathen und genutzt würden. Bauholtz hingegen, meine ich, haben sie zu wenig. Eichen mögen sie noch am meisten haben. Allein es ist die höchste Zeit, daß man ihrer elenden Wirthschaft damit Einhalt thue. Der Holtzvogt sagte mir, daß es noch nicht lange seye, daß sie Rinden gemacht und

verkauft, daß aber, er müsse es gestehen, um der Rinden willen seit einigen Jahren sehr vil Eichen gefält worden. Sie hätten eben, weil ihr Gemeindgut klein seye, Geld müssen machen, woraus sie gekonnt. Es ist daher die allerhöchste Zeit, diesem Verderben Einhalt zu thun; denn durch nichts können Eichwälder geschwinder ruinirt werden. Gewüß einige unserer Hältzer sind klägliche Zeugen davon. Allemal möchte ich schreien<sup>47)</sup>), wenn ich durch dieselben gehe. Das Rindenmachen kann den Försten nirgends schädlicher seyn als hier; denn der unverantwortlich wohlfeile Preis der Rinden verleitet die Gerber bald zu allen möglichen Mitlen vil Rinden zu kriegen. Die Bauren lösen immer mehr als noch soviel aus einem Wagen mit Rinden als aus einem mit Holtz. Wir hingegen bekommen aus einem Wagen junger Rinden 1½ fl. und aus einem alten 18 Bazen. Welche Lockung zur Herren-Rinden<sup>48)</sup>! Und was ist wohl nicht bey den Förstern und Holtzmacheren<sup>49)</sup> durch Geld, Leder und Wein auszurichten?

Ich bitte wegen diser kleinen Ausschweifung um Nachsicht. Der geschehene unersetzbliche und der noch jährlich geschehende Schaden kränken mich zu sehr und thun mir zu weh, und die Forcht, was in der Zukunft wider geschehen könnte, macht mir zu bange, und sie setzen es mir zu einer unverletzlichen Pflicht, keine Gelegenheit vorbey zu lassen, die Wichtigkeit dieser Sache vorzustellen.

Die Wilchinger haben keine Tannen<sup>50)</sup>). Da sie also an der selben Statt Foren brauchen müssen, so paßt die Anmerkung, die ich oben über der Neunkircher Bauholtz gemacht, auch hieher. Mich dünkt einmal, daß sie nicht genug Bauholtz haben, wenigstens haben sie alle Ursach, wirtschaftlich damit umzugehen. Ich gewahrete überhaupt, daß die Wilchinger ihr Forstwesen mit großer Nachlässigkeit behandeln und wenig davon verstehen. Die Erwehlung eines so elenden Tropfen zu einem Forster, wie der über die Altfören ist, gibt eine Probe davon. Sie meinen, sie hätten Brenn- und Bauholtz genug, und daher scheint ihnen weit mehrere Sorge für ihre Först überflüssig.

<sup>47)</sup> Weinen.

<sup>48)</sup> Herrenrinde (Glanzrinde) = Rinde junger Eichen, die glatt und glänzend ist.

<sup>49)</sup> Und auch bei Holzherren! (Vergl. «Freye Gedanken», § 42.)

<sup>50)</sup> Nach dem Wirtschaftsplan von K. VOGLER, 1860, besaß der Gemeindewald Wilchingen im Oberholz in Abt. 5a einen pläuterartigen Bestand von Weißtannen, Fichten und Fohren von 40—120 Jahren, im Durchschnitt 70jährig, und auf dem Rößberg in Abt. 2: 70jährige Fichten und Fohren, in Abt. 19: 80 bis 100jährige Eichen, Fohren und Fichten.

Alles, was ich oben als nützlich und dienlich für die Neunkircher-Höltzer vorgeschlagen, ist hier ebenso nöthig, besonders das Stehenlassen der Samenbäumen und vorzüglich die Anpflanzung der Eltschbiren- und Mehlbäumen; denn dergleichen Bäume haben sie nur gar keinen. Auch wünschte ich, wenn U. G. H. H. den Wilchingern deswegen Verordnungen und Befehle geben, daß dem Osterfinger Jäger befohlen würde, auf die Vollführung derselben Achtung zu geben. Ich gewahrete zu meinem Vergnügen, daß er das Forstwesen besser als zerschiedene Jäger versteht. Als Jäger kommt er ohnehin immer in ihre Höltzer, und wie mich deuchte, würde er sorgfältig alles beobachten, was ihm als eine Pflicht aufgelegt wurde. Auch wäre gut, wenn er allemal sowohl beym Bau- als Brennholtz-Auszeichnen zugegen wäre. Ja, ich wünschte, daß er zum Forster über die Altfören gemacht würde. Die Wilchinger würden ihn zwar nicht gerne haben; ist aber dieses nicht die beste Empfehlung für ihn?

den 25t Octobris

1777.

**Nachschrift:** Ich hatte diesen Bericht schon geschrieben gehabt, als ich Gelegenheit bekame, mit dem Vogt<sup>51)</sup> von Wilchingen über das Wilchinger Forstwesen zu reden. Er sagte mir ganz frey, daß nicht nur um der Rinden willen bey ihnen seit einigen Jahren sehr viel Eichen gehauen worden, sondern daß, wenn man einem Bauren Eichen zu Bauholtz angewisen, er dan gemeiniglich noch mehr dazu abgehauen, damit er vil Rinden bekomme. Auf mein Befragen, ob dann der, dem man Holtz gegeben, die Rinden auch genommen, antwortete er: „Ja freilich“. — Ob sie also nicht, wie sonst überal üblich, der Gemeind seye? Nein.... Dieses ware mir fast unglaublich, weil schwerlich noch eine Gemeind auf unserer Landschaft ist, wo der gleiche höchst schädliche Unsinn herscht. — Da ich dem Vogt sagte, daß ich hoffe, daß dieses abgeändert und die Rinden wie überal zu Gemeind-Gut werde gemacht werden müssen, welches über den Nutzen für die Gemeind den wichtigen Vortheil verschaffe, daß die Lokung, Eichen blos um der Rinden willen zu hauen, wegfallen, gestuhnde er, daß dieses äußerst nützlich seyn würde und daß er sehr wünsche, daß U. G. G. H. Herren

<sup>51)</sup> Vogt = Gemeindevorsteher.

es doch der Gemeind befehlen möchten; denn gewiß, fügte er hinzu, um der Gemeind Nutzen oder Vortheil durch die Rinden zu verschaffen, wird wohl keiner ein Eichlin abhauen!

Welch Glück ist es für das hiesige Forstwesen, daß es nie üblich gewesen, den Lehenleuten oder Personen, denen man etwan Eichen bewilliget, sie samt der Rinden zu geben! Fände man wohl auch noch eine gute Eich in unseren Hältzeren, oder wären sie nicht seltener als die Auerhahnen?“

Die von Jetzler beantragte Absetzung des Wilchinger Forsters und der Ersatz durch den Osterfinger Jäger verletzte das Selbstgefühl der Gemeinde Wilchingen aufs Höchste, was zu begreifen ist.

Am 12. Dezember 1777 wurden der Untervogt und noch ein Vorgesetzter, nebst beiden Holzvögten, sowie gedachter Stoll auf nächsten Ratstag vorbeschieden<sup>52)</sup>. Diese Tagung fand am 16. Dezember 1777 statt. Von Wilchingen waren anwesend: HANS GYSEL, Untervogt, JERG HABLÜTZEL und JAKOB KÜLLING, Holzvögt, nebst noch einem Vorgesetzten namens HANS GYSEL, Weibelhans. Den Abgeordneten wurde eröffnet und vorgehalten, wie U. G. H. „aus Anlaß der in ihrer kostbaren Waldung vorgegangenen Unordnungen und Sudeleien“ durch Herrn Holzherr JETZLER einen Augenschein haben einnehmen und sich über die Beschaffenheit derselben einen genauen Bericht erstatten lassen. Aus landesväterlicher Sorgfalt hätten sie den Entschluß genommen, ihnen eine Holzordnung zuzustellen<sup>53)</sup> und anstatt ihres zur Aufsicht der Waldungen untauglichen Forsters, des JERG RÜEGER, den CASPAR STOLL, Jäger von Osterfingen, zum Forster über die der Gemeinde Wilchingen zuständigen Waldungen ernennen, wofür die Wilchinger ihm die vom vorigen Forster bezogene Competenz zukommen lassen sollen. Nach ihrem Vorgeben bestehe diese in einem sogenannten „Holzbrot“, so ohngefähr 8 Pfund an Gewicht habe, von jedem Bürger, ferner den „Forstgarben“ aus einem gewissen Bezirk, nebst der Benutzung von 3 Vierling Ackerfeld in einer Zelg.

Die Wilchinger Abgeordneten äußerten den Wunsch, daß man ihnen die Bußen für Waldfrevel, die sie bis anhin zur Bestreitung ihrer Gemeindsausgaben notwendig gebraucht, nicht entziehen möchte.

<sup>52)</sup> R.P., Bd. 235, S. 455.

<sup>53)</sup> Erschien erst am 1. Februar 1782.

Hernach wurde CASPAR STOLL vorgestellt und ihm eröffnet, daß U. G. H. ihn aus ganz besonderem Zutrauen zum Forster über die Waldungen der Gemeinde Wilchingen gemacht, in der zuversichtlichen Hoffnung, daß er sich äußerst befleißten werde, den ihm anvertrauten Forst nach den Pflichten, in die er von einem Löbl. Seckelamt werde genommen werde, zu besorgen, wofür er von der Wilchinger Gemeinde die von dem vorigen Forster empfangene Competenz zu beziehen habe. Wichtige Frevel habe er U. G. H., die minder wichtigen aber dem Landvogt in Neunkirch anzuseigen.

Wie die Neunkircher 1778 den Befehl des Rates, sie hätten künftig zum Anzeichnen des Stammholzes den Beringer Jäger HANS BOLLI zu verwenden, einfach ignorierten, so waren auch die empörten Wilchinger nicht gesonnen, den Osterfinger Jäger als Forster anzuerkennen. Sie beleidigten ihn, entrichteten ihm die Besoldung nicht, verklagten ihn, er beaufsichtigte den Wald zu wenig, bis 1787 der Rat endlich dessen Rücktrittsgesuch genehmigte und die Wilchinger in ZÄCHARIAS BÖHM wieder einen eigenen Förster erhielten.

Sehr viel Unwillen rief im Frühling 1778 in Wilchingen auch der Streit wegen des Verkaufs von Eichenrinde hervor, den Jetzler 1777 beanstandet hatte. Er berichtete dem Rat, daß in Wilchingen die Eichenrinde von Stockholzgaben immer noch den Gemeindegliedern überlassen werde, welche diese zu ihrem Nutzen verkauften. Am 22. April 1778 wurden deshalb Unter- vogt, Stabhalter und beide Holzvögte vor Rat zitiert. Die Wilchinger bestätigten diesen Verkauf an die Gemeindeglieder „weilen solches den Armen ihrer Gmeind sehr behülflich seie und daß sie solche an die Bauern und diese an allhiesige Gerwer verkaufen“. Sie baten U. G. H., „daß sie doch gnädigst geruhen möchten, bei dieser armen Zeit solche ihren armen Bürgern zu lassen, indem daß ihnen solches sehr empfindlich vorkommen würde“.

Doch der Rat entschied, daß die in Zukunft von den Holz- gaben abfallende eichene Stockrinde zu Handen der Gemeinde gesammelt, das daraus erlösende Geld zu Gemeindegut gemacht und davon alljährlich Rechnung gegeben werden solle. Bei den vorhabenden Holzsäulen soll der Anfang mit den alten ab- gängigen Eichen auf dem Hasenberg und dem Hasenmühle-

buck gemacht werden<sup>54)</sup>). Die Wilchinger waren über diesen Ratsbeschuß erbittert. Anfangs wären noch ihrer 40 bereit gewesen, das Schälen der Rinde gegen 3 Kreuzer Lohn für das Bürdelein zu übernehmen. Als aber auf dem „Schießhaus“ und auf dem „Hofacker“ ganze Complots zusammentraten, die beschlossen, entweder lasse man das Holz stehen oder aber die Rinde werde wie bisher zu ihrem Nutzen abgegeben, da war niemand mehr für die Arbeit zu haben, trotz der Bemühungen des Untervogts, die Leute zu beschwichtigen. Die Affäre endete dann damit, daß der Rat am 8. Mai 1778 beschloß, HANS HABLÜTZEL, Schulhans, JAKOB HABLÜTZEL im Hofacker und TOBIAS HEDINGER auf 8 Tage in Banden in das Schellenwerk zu schlagen und zur Arbeit im Steinbruch; 5 weitere wurden zu 8 Tagen Zuchthaus verurteilt. Auf Anhalten hin ist den Betreffenden  $\frac{1}{3}$  der Gefangenschaft erlassen worden. Am 25. Mai wurde dann auch noch JERG HALLAUER mit 8 Tagen Zuchthaus bedacht<sup>55)</sup>.

Natürlich haben die harten Gerichtsurteile die Wilchinger für forstwirtschaftliche Belehrungen nicht besonders aufnahmefähig gestimmt, und so war es klug, die von CHRISTOPH JETZLER entworfene „Holzordnung“ erst im Jahre 1782 herauszugeben. Sie darf sich aber heute noch sehen lassen.

**Holtz-Ordnung  
für die Gemeind Wilchingen<sup>56)</sup>**  
(1. Februar 1782).

„Wir Burgermeister und Rath der Statt Schaffhausen haben seit einiger Zeit oft vernehmen müssen und ist uns mehrmal klagend angezeigt worden, daß unsere Untertanen der Gemeind Wilchingen mit ihren Höltzeren nicht so sorgfältig und forstwirtschaftlich umgehen, und bald der, bald ein anderer nach eigenem Willkür, Gutbefinden und Eigennutz darin handeln möchte, besonders mit dem Bauholz, an dessen einigen Sorten sie gar keinen Überfluß hat, oft so zugreifen wollen, daß in wenig Jahren Mangel darin zu besorgen ist. Wir können das elende Vorurteil, daß nemlich die Gemeind Wilchingen nicht nur genugsam Bau- und Brennholtz, sondern sogar einen Überfluß habe,

---

<sup>54)</sup> R.P., Bd. 235, S. 726.

<sup>55)</sup> R.P., Bd. 235, S. 756, 762, 818.

<sup>56)</sup> St.A., Copeienbuch 1768—1783, S. 438.

daß sie nicht nötig hätte, eine gehörige Forstökonomie auszuüben, und Wir sind überzeugt, daß bei dem täglich größer werdenden Holtzverbrauch der ganze Forst die auch nur nötigen jährlichen Holzgaben kaum erleiden möge, und daß derselbe daher mit aller Sorgfalt, Klugheit und genauer Beobachtung einer gesunden Forstordnung behandelt werden müsse.

Demnach haben Wir für höchst nötig erachtet, allem Schaden und Nachteil, den der Holtzmangel nach sich ziehet, vorzukommen und noch rechter Zeit zu steuren und zu wehren, aus landesväterlicher Sorgfalt nachstehende Holtzordnung zu verfassen, nach welcher die Gemeind Wilchingen ihre Hältzer beraten, besorgen und nutzen solle.

Wir verordnen und befehlen daher ernstgemessen:

1. Daß alle Jahr, gleich nach Martini, die Laubholtzgaben durch die Holtzvögt und den Forster ausgegeben, verlosset, und jedem Burger sein Anteil angewiesen werden solle. Der zu hauende Platz aber soll in der Größe so genommen werden, daß es 25 Jahre anstehen bis man mit dem Hauen wieder dazu kommt.

2. Jeder soll in seinem Teil alle jungen Eichlin stehen lassen und kein einzig abhauen. Ferner solle er ohngefähr 10 Stuck Buchlin, Eschlin, Ilblin<sup>57)</sup> oder Ahörnlin als das sogenannte Waldrecht zu Samenbäumen stehen und aufkommen lassen. Finden sich da Eltschbiren- oder Mehlbümlin, so solle zu diesen besonders Sorge getragen, keines weggehauen, sondern vielmehr aufgeputzt werden.

3. Das gefällte Laubholtz solle sogleich zu Klaftern aufgesetzt, die Stauden aber zu Wellen aufgemacht werden.

4. Jeder solle seine Holtzgab, sowohl das Holtz als die Wellen, im Winter und anfangs Frühling aus dem Hau wegführen, und der jedesmalige junge Hau solle längstens den 1. April leer und ganz gesäuberet sein.

5. Wenn in dem jungen Hau dürre Eichen, Forren, Kirschbäum usw. stehen, so sollen sie sogleich mit dem Laubholtz gefällt werden. Sind sie zu Bau- oder Nutzholtz zu gebrauchen, so solle man sie jederzeit aufs beste und dienlichste verwenden.

---

<sup>57)</sup> Ilbe, Ilme = Ulme, in diesem Falle *Ulmus montana* With. (Bergulme).

Allemal aber müssen sie wie das Laubholz auch bis den 1. April aus dem jungen Hau weggeschafft werden.

6. Alles zum Bauen benötigte und dienliche Holtz, es seien Eichen oder Forren, solle immer im Winter gefällt und niemals auf den Frühling versparet werden, weil es, wenn es gehauen wird, wenn der Saft darin, vielmehr aufreißt; weil die Würmer darin kommen und es minder dauerhaft wird.

Es solle aber

7. ohne die größte Not kein Bauholtz als in dem jedesmaligen jungen Hau geschlagen werden. Da es aber geschehen kann, daß nicht viel des benötigten in demselben anzutreffen und hingegen in einem andern Hau weit mehr stunde, so sollen deswegen jederzeit alle abgängigen Eichen, Forren und Tannen weggehauen und diejenigen, so man nicht gleich braucht, auf einen freien Platz geführt und da zum nötigen Gebrauch aufbehalten werden.

8. Die Winfälle sollen jedesmal, wenn sie zu Bau- oder Nutzholz tauglich, aus dem Forst weg und auf den Vorratsplatz geführt werden.

9. Bei der Anschlagung des Bauholzes sollen die Holtzvögt und der Forster sehr darauf sehen, nicht die gesundesten und im besten Wachstum stehenden Bäume, sondern dergleichen auszusuchen, die entweder abgängig oder einen da oder dorten dem Wachstum jedoch dem vorhabenden Gebrauch ohnschädlichen Mangel haben.

Deswegen sollen,

10. um aller Parteilichkeit und Unordnung vorzukommen, weder die Holtzvögt noch der Forster allein jemand einiges Holtz, was es auch wäre, anschlagen, sondern dieses [solle] immer gemeinsam geschehen und verrichtet werden.

11. Weil den Waldungen nichts schädlicher ist, als wenn man das Vieh in den jungen Häuen weiden läßt, so solle bei unnachlässiger Straf keinerlei Gattung Vieh in die Höltzer getrieben werden, ehe ein Hau 8 Jahr alt ist. Für jedes Stück, das darin angetroffen wird, solle der Hirt oder der, durch dessen Schuld es geschehen, um 1 fl. gestraft werden.

12. Da auch durch das Grasen in den jungen Häuen ein großer Schaden geschieht, wenn das Gras mit Sicheln oder Messern abgeschnitten wird, weil auf diese Weise die jungen Bäumlein, die aus dem Samen aufgehen, mit weggeschnitten werden, und die Stämmlein verderben, so solle dieses bei 30 Kreuzer Straf verboten sein. Reißt oder zupft man hingegen mit den Händen das Gras aus, so mag dieses jedoch unter fleißiger Aufsicht des Forsters gemeldet werden.

13. Im Frühling solle das junge eichene Holtz, desgleichen auch die sogenannten Stockeichen gefällt werden, um die Rinden davon nutzen zu können. Hiebei ist die äußerste Vorsichtigkeit und Sorgfalt nötig; denn überall soll man die gesunden, guten und wachsmündigen Eichlin stehen lassen, wenn sie gleich ziemlich dick in einander stehen, weil dieses die schönsten und besten Baumstämme abgibt; und nur diejenigen soll man daraus weg-hauen, so krumm, schadhaft oder zu Bauholtz untauglich sind. Dieser Punkt ist einer der wichtigsten in der Forstwirtschaft. Wir wissen, wie man schon oft unverantwortlich mit den jungen Eichlenen zugefahren, nur um brav Rinden zu machen, und Welch fast unersetzlicher Schaden dadurch angerichtet worden. Die Holtzvögt und Forster sollen daher sehr Achtung geben, daß es in diesem Stück forstmäßig zugehe und unserem Willen und Befehl gehorsam nachgelebt werde, damit die Visitation des Forsts, die Wir von Zeit zu Zeit werden einnehmen lassen, keine Klagen geführt werden, weil sie ohnfehlbar Ungnad und Straf zu erwarten hätten.

14. Niemand solle einiges Holtz im Wald, wer und was es auch sein möchte, fällen. Ohne dringende Not und außerordentlichen Fall solle keines als im Winter und beim Rindenmachen im Frühling geschlagen werden. Jedesmal sollen es die Holzvögt und Forster gemeinsam und sorgfältig auszeichnen und anschlagen.

15. Wer Bauholtz benötigt, solle es den Vorgesetzten anzeigen und sagen, was und wie er bauen wolle, auch von dem Zimmermann eine Liste vorlegen, was für Holtz und wie viel er brauche. Demnach soll ihm von dem jedesmaligen Vorrat das Nötige und Bewilligte angewiesen und nichts im Wald ange-schlagen werden, so lang unter dem aufm Platz liegenden Taugliches gefunden wird.

16. Bekannt ist, daß durch das Feuermachen in den Höltzern schon oft großer Schaden geschehen. Außert, wenn die Kälte streng ist, solle das Feuermachen verboten sein; und wann es wegen derselben nötig scheint, soll es nicht anderst als mit Bewilligung der Holtzvögte und des Forsters gestattet werden. Wer, wie es oft geschieht, einen Baum oder Mutterstock anbrennt, solle ohne Nachsicht um 1 fl. gebüßt werden.

17. Wenn die Eichen Früchte tragen, oder es einen Akeret gibt, so sollen keine Schweine in die Häu getrieben werden, ehe sie 8 Jahr alt sind, sondern in denselben die Eichelen aufgelesen werden. In den alten Häuen hingegen mag das Eintreiben der Schweinen erlaubt sein.

18. Weil in den Wilchinger Höltzern keine Tannen befindlich und nur an ein paar Orten geschlossene Forren stehen, wohl aber hin und wieder einzelne gefunden werden, so hat man auf das Fortkommen und Wachstum dieses nötigen Bauholtzes desto mehr Achtung zu geben, da die Menge desselben für den Gebrauch des großen Fleckens unzureichend scheint. Zu dem End soll man die jungen Forlin überall aufkommen lassen, wo die Natur sie gütig hervorbringt.

19. Da die Eichen im „Oberholtz“ meist abgängig sind und nach und nach weggehauen werden sollen, auch ohnedem in diesem Holtz viele leere Plätze stehen, so sollen von jedem Bürger alle Frühling 3 Eichlin dahin oder auf die Almenter, oder auch in die jungen Häu, falls keine Eichlin in denselben stehen, gesetzt und wo es nötig, verdörnt werden.

Weil aber

20. dieses von vielen nur schlecht und nachlässig verrichtet werden dörfte, so solle jeglicher diejenigen, die er das Jahr vorher gesetzt und sie nicht gewachsen, wieder ausgraben und andere an ihre Stelle setzen, denen aber, so gewachsen, umgraben. Es versteht sich aber, daß er dem ungeachtet die im 19ten Artikel befohlenen 3 Eichen setzen müsse. Die Holtzvögt und der Forster sollen hiebei sorgfältige Aufsicht haben.

21. Die gesetzten Eichlin erwachsen selten zu schönen langstämmigen Bäumen, meistens aus Mangel der Pflege und Wartung. Stehen sie im dicken Bauholtz, so hilft ihnen dieses und also die Natur selbst auf. Jenes treibt ihnen die unteren

Äste ab und ihr Wachstum geht nur in die Höhe. Auf leeren Plätzen muß die Pflege tun. Demnach sollen 10 Männer, die am besten mit dem Baumpflanzen umgehen können, keine jungen Eichlin zu setzen gehalten werden, hingegen sollen sie dafür die gesetzten Eichlin aufschneiden, aufputzen, zu denselben wo es nötig Stecken stecken und die Ästlein gehörig daran binden.

Damit nun dieser Holtzordnung, deren schuldige Beobachtung den so wichtigen Wilchinger Forst immer in gehörigem Stand erhalten wird und der ganzen Gemeind genugsmes Bau- und Brennholtz verspricht und an dieser unentbehrlichen Bedürfnus niemals Mangel entstehen lassen wird, gehorsam nachgelebt und hingegen die Abweichung und Übertretung derselben, welche einen offenbaren und in einigen Stücken unwiederbringlichen Schaden nach sich ziehen würde, verhindert werde, so ist unser ernstlicher Wille und Befehl, daß sie alljährlich 8 Tage vor Martini in der Kirche der Gemeind vorgelesen werde und die Vorgesetzten auf der genauen Beobachtung derselben steif und streng halten und die Übertreter ohne Nachsicht und Ansehen der Person nach dem klaren Buchstaben strafen sollen.

Annebens<sup>58)</sup> wird annoch dem Vogt und denen Vorgesetzten auf das nachdrucksamste anbefohlen, dieser wohlgemeinten Verordnung pünktlich nachzuleben und dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe von keinem Gemeindsgenoß unter keinerlei Vorwand übertreten werde. Im Fall aber Wir vernehmen müßten, daß die Befolgung von dieser zum Besten der Gemeind gereichenden Holtzordnung durch eine sorglose Aufsicht des Vogts und der Vorgesetzten vernachlässigt würde, so würden deswegen nicht allein die Übertreter sondern auch Vogt und Vorgesetzte zur Verantwortung gezogen und mit einer der Wichtigkeit der Sache angemessenen Strafe belegt werden. Wornach sich also männiglich zu richten und vor Strafe und Ungnade sich zu hüten wissen wird.

Actum den 1. Febr. 1782.

Canzley der Statt Schaffhausen.“

---

<sup>58)</sup> Außer diesem letzten Absatz stammt die Verordnung aus der Feder Jetzlers. Der Schlußpassus wurde vom Rat beigefügt. Original im Staatsarchiv Schaffhausen.

### **Heutige Zusammensetzung der Wilchinger Gemeindewaldungen.**

(Freundl. Mitteilung von Forstmeister E. Hitz vom 26. März 1949.)

Prozent nach Stammzahlen.

#### a) Revier Roßberg.

Föhre	11 %	Buche	17 %
Fichte-Weißtanne	34 %	Eiche	25 %
	_____	Übriges Laubholz	13 %
Total	<u>45 %</u>	Total	<u>55 %</u>

#### b) Revier Oberholz.

Föhre	26 1/2 %	Buche	12 1/2 %
Fichte	45 %	Eiche	6 1/2 %
Weißtanne	<u>8 1/2 %</u>	Elsbeer	<u>1 %</u>
Total	<u>80 %</u>	Total	<u>20 %</u>

#### c) Revier Altführen (Altföhren).

Föhre	2 %	Buche	37 %
Fichte	4 %	Eiche	25 %
	_____	Übriges Laubholz	32 %
Total	<u>6 %</u>	Total	<u>94 %</u>

### III. OSTERFINGEN

#### Vorbemerkung und Zusammenfassung.

Es werden 2 Mandate veröffentlicht, nämlich ein Holzreglement vom 2. April 1764 und ein solches vom 17. Juli 1776. Die Osterfinger hatten aus Eichen- und Föhrenholz Rebstecken gemacht und dieselben verkauft, was ihnen bei Straf und Ungnad verboten wurde<sup>59)</sup>). Beim Holzhauen sollen Erdkiemen stehen gelassen werden. Das gefällte Bauholz muß rechtzeitig abgeführt werden. Auf „Nack“ sind die Gemeindereutinen mit Föhren aufzuforsten. Den Erzgräbern wird der Holzfrevel verboten<sup>60)</sup>). Sämtliche Gemeindevorsteher werden mit Geldbußen belegt, weil sie dem Befehl des Rates nicht Nachachtung verschafft hatten.

Am 19. März 1764 erfuhr der Rat zu Schaffhausen, daß dem Vernehmen nach in den Osterfinger Waldungen Unordnung herrsche. „Ist erkannt, daß von Herrn Zunftmeister und Holzherr OTT allervordrist und ohne Anstand ein Augenschein ein-

<sup>59)</sup> Schon 1754 war nach Rüdlingen-Buchberg und auch nach Thayngen-Barzheim das Verbot ergangen, eichene, tannene und föhrene Rebstecken außer Landes zu verkaufen, «die doch zu eigenem Gebrauch höchst benötigt sind». Es wurde eine Buße von 10 fl. angedroht, wenn künftig Rebstecken «außert ihres Baan» verkauft werden. Wer nicht zahlen kann wird mit Schellwerk gebüßt (Mandat vom 29. November 1754, Mandatenbuch 1751—1762, Seite 99). Weil fast kein Tannenholz vorhanden war, führte der Rat Rebstecken aus dem Bregenzerwald und dem Schwarzwald ein, um das Föhren- und Eichenholz, das als Bauholz diente, zu schonen. So sind 1529 an der Schiffslände in Schaffhausen 300 000 Rebstecken verzollt worden und 1603 deren 190 000 (Freundl. Mitt von Reallehrer E. STEINEMANN).

Im Jahre 1509 erlaubte der Graf von Lupfen den Schaffhausern eine organisierte Flößerei auf der Wutach bis in die Gegend von Schleitheim einzurichten. Man bezog Holz aus dem Schwarzwald auf dem Wasserweg und führte es dann von Schleitheim in die Verbrauchsgebiete: Bauholz, Bretter, Schindeln und Rebstecken. 1516 verpachtete die Stadt dieses Flößereigewerbe an der Wutach und setzte dabei fest, daß jährlich 500 000 Rebstecken geliefert werden müßten. Auch von Bregenz wurden Stecken, Schindeln, Rafen, Latten bezogen, 1522 auf einmal 63 000 Rebstecken. (AMMANN, HEKTOR: «Schaffhauser Wirtschaft im Mittelalter». Schaffh. Beiträge zur vaterl. Geschichte, 25. Heft 1948, p. 52, 53.)

<sup>60)</sup> Vergleiche Erzabbau in «Osterfingen, ein Heimatbuch für Jugend und Volk», S. 111 im Abschnitt von HEINRICH WANNER-KELLER: «Aus der Geschichte von Osterfingen», 1926, und LANG, R.: «Der Bergbau im Kanton Schaffhausen», Zeitschrift für Schweizerische Statistik, 39. Jahrgang.

genommen und über das Befinden referiert werden soll.“ Auch habe er eine Kammer daselbst, in welcher sich etwa 1000 Stück Rebstecken befinden sollen, zu visitieren.

Vier Tage später berichtete Ott dem Rate von seinem Augenschein. Es werde in den Waldungen übel gehaust. Beim Holzhauen werden keine Erdkiemen stehen gelassen, die Dolden und Stauden auf eine schädliche und „den Wildbahn hinderliche Art“ liegen gelassen, von den Erzgräbern werden viele Holzfrevel begangen; auch seien die Gemeindreutinen ungebaut geblieben und könnten zu Holzboden liegen gelassen werden.

Rebstecken befänden sich nicht allein in der Wohnung des ZACHARIAS BÄCHTOLD, sondern beinahe in allen Häusern, welche nach der bisherigen Übung von Taunern und Erzgräbern erkauft wurden. Das an die Schmiedin verkaufte Holz, wegen welchem die Anzeig geschehen und von welchem ihr 10—11 Klafter angezeichnet worden, sei meistens wirklich gefällt und liege ohnaufgemacht im Walde.

Der Rat beschloß, es sei ein Mandat zu projectieren. Bei Straf von 4 Mark Silber seien innert 14 Tagen die Wälder von Stauden und Dolden zu säubern. Wenn „der einte oder andere“ sich saumselig erzeigen sollte, so müsse er zur Abstrafung eingegeben werden, widrigenfalls dem Gericht selbst die angesetzte Buße abgenommen würde. Der Schmiedin soll das angewiesene und bereits gefällte Holz um den accordierten Preis überlassen werden. Falls aber dasselbe mehr als 10—11, höchstens 12 Klafter ausgeben sollte, so müsse von ihr ein Mehreres bezahlt werden; wenn es aber im Gegenteil weniger ausgeben sollte, so solle es ihr ersetzt werden<sup>61)</sup>.

Das erlassene Mandat hat folgenden Inhalt:

### **Neu verschärftes Holzreglement nach Osterfingen<sup>62)</sup>**

vom 2. April 1764.

„Nachdem Unsere Gnädigen Herren und Oberen zu größtem Mißfallen zu vernehmen gekommen, daß von einigen Jahren her in denen Gemeindwaldungen zu Osterfingen höchst verderbliche Unordnungen und Mißbräuch eingerissen und ohneverantwortliche Holzfrevel begangen worden: Als haben Hoch-

<sup>61)</sup> R.P., Bd. 221, S. 674, 688.

<sup>62)</sup> Mandatenbuch 1763/77, S. 46.

ehrend. U. G. H. und Obern zu Steurung dieserem zum Ruin der Gemeindswaldungen gereichendem Übel, aus landesväterlicher Sorgfalt getrieben, folgende Verordnungen zu machen sich bemüssiget befunden:

Imo. Daß fürohin, wann die jährlichen Holzgaben den dasigen Burgern ausgeteilt und angewiesen werden, Vogt, Richter und Holzvögte solches mit allerforderlicher Unparteilichkeit besorgen. Auch sollen die verordneten Holzvögte, besonders ein jeweiliger Gemeinsförster, pflichtmäßige Aufsicht haben, daß ein jeder Burger in seinem angewiesenen Beholzungsdistrict alle geradewüchsigen Erdkiemen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, zur Aufnahme der Waldungen stehen lassen. Die Dawider-handelnden aber [sollen] von dem Gemeinsförster gleichbalden dem Bußengericht pflichtmäßig angezeigt, constituit, und nach Inhalt der allhiesigen Holzordnung<sup>63)</sup>, welche dem Gericht abschriftlich zugestellt werden wird, abgestraft werden.

2do. Und wann denen Gemeindsgenossen das höchstnötige Bauholz von E. E. Gemeind da oder dorten auszuzeichnen be-willigt worden, solle ein solches und mehreres nicht, von denen Holzvögten an dem bestimmten Ort in Gegenwart des Forsters denen Betreffenden ausgezeichnet werden. Auch niemand [soll] sich erfrechen, das von der Gemeind bewilligte Bau- oder Brennholz an Fremde zu verkaufen, sondern zu ihrem nötigen Ge-brauch und Bauwesen verwenden.

3o. Da inzwischen in dem forrenen Gemeindholz sehr beträchtliche Holzfrevel bis anhin begangen worden, und bei vor-genommener Visitation es sich geäußeret, daß die meisten Bürger zu Osterfingen förrne Rebstecken gemacht und darmit zum größten Nachteil und Schaden der Gemeinwaldung einen Rebsteckenhandel getrieben, wordurch gedachte Waldung suc-cessive in gänzlichen Ruin geraten würde, als befehlen Mehr-hochged. U. G. H. und Obern aus Landesväterlicher Sorgfalt ihren lieben Untertanen zu Osterfingen in weiterem, daß bemelt gefährlicher Rebsteckenhandel fürohin bei schwerer Straf und Ungnad von Männiglich unterlassen werden mithin derselbe gänzlich abgestrickt und verboten sein solle.

---

<sup>63)</sup> Holtzordnung 1734.

4to. Damit aber der Aufwachs des forenen Bauholzes zum Nutzen der ganzen Gemeind beförderet werde, sollte auf Nak<sup>64)</sup> ein namhafter District von denen Gemeindreutinen, welche schon einige Jahr ohngebauen gelegen, auch gegenwärtig ein großes Quantum Förlein auf denenselben hervorwachsen, von nun an zu Holzboden liegen gelassen werden. Und da in der Waldung selbst hin und wieder viele Förlein stehen, welche aber wegen häufigen Dörnen und anderem Gesträuch an dem Aufwachs sehr gehinderet werden, als solle in diesem Früh- oder Spätjahr in Gemeindwerk gedachte Dörn und übrignes Gesträuch ausgereutet, die Wachsmündigen hingegen zu nützlicher Fortpflanzung und Vermehrung des so höchstnötigen förrenen Bauholzes ordentlich aufgeputzt werden.

5to. Es soll auch der Gemeindförster künftig mit mehrerer Vigilanz<sup>65)</sup> die Gemeindwaldungen besorgen, besonders auf bevorstehenden Rindenschellet gute Aufsicht haben, damit weder den jungen Eichlenen noch dem eichernen Laubholz Schaden zugefügt werde, auch alle entstehenden Frevel dem Bussen-gericht pflichtmäßig rügen und anzeigen, sodann die Frevler vor E. E. Bußengericht citiert und nach Anweisung obbemelter Holzordnung ohnparteiisch abgestraft, die Ungehorsamen aber ohnverzüglich U. G. H. schriftlich eingegeben werden sollen.

6to. Weilen auch ohnwidersprüchlich von denen Erzgräberen seit geraumen Jahren in obbemelt und anderen Waldungen namhafte Frevel begangen worden, als solle ihnen fürohin bei hoch-oberkeitl. Straf, wann sie ab den Erzgruben nach Hause gehen, kein ander Holz als etwan da oder dorten liegendes ohnschädlich dörres Brennholz mit sich zu nehmen erlaubt und gestattet sein.

Damit nun in allem dieser heilsamen und zum Besten der Gemeind Osterfingen abzielenden gemachten Verordnung genau nachgelebt und in Erfüllung gebracht werden möge, als wird dem Vogt und dem E. Gericht alles hochoberkeitl. Ernsts anbefohlen, nichts zu verabsäumen und die Übertreter ohnparteiisch anzugeben angesehen; so sie sich saumselig erzeigen, und es sich bei einnehmendem Augenschein, welcher alljährlich von denen Herren Holzherren zweimal eingenommen werden

<sup>64)</sup> Hochebene auf der Westseite des Roßberges.

<sup>65)</sup> Wachsamkeit.

würdt, zeigen würde, daß dieser Verordnung zuwider gehandlet worden wäre, das E. E. Gericht zur Verantwortung und Straf gezogen werden solle.

Actum den 2. Aprilis 1764.

Cantzley der Statt Schaffhausen.“

In der „Relation über die Beschaffenheit der Wilchinger und Osterfinger Waldungen“ vom 15. Juni 1770 (siehe Seite 206) hatte sich Holzherr OTT mit Osterfingen nur nebenbei beschäftigt. Aber bald mußte er wieder eingreifen. Am 7. Juni 1776 führte er vor Rat aus, in den Osterfinger Wäldern liege viel Bauholz, das schon vor einigen Jahren gefällt worden und dem Verderben ausgesetzt sei. Zu Hägen und zu Rebstecken werde Jungholz abgehauen. Sehr viel Holz werde um der Rinden willen umgehauen. Endlich lasse der Roßbergbauer sein Vieh ohne Scheu in den Waldungen weiden, was nicht geringen Schaden verursache. Der Rat beschloß, die Osterfinger vorzuladen und beauftragte den Holzherrn, gelegentlich auch in den Neunkircher und Wilchinger Hölzern einen Augenschein zu nehmen<sup>66)</sup>.

Am 12. Juni 1776 erschienen die Osterfinger Vorgesetzten und zwar, weil der Vogt Unpäßlichkeit halber nicht ausgehen konnte, Stabhalter RICHLI, ANDREAS BÄCHTOLD, Geschworener, die Holzvögte von den 3 letzten Jahren, der Forster und andere Ausschüsse vor Rat. Dieselben wurden an das Holzreglement von 1764 erinnert, wobei ihnen Artikel für Artikel vorgelesen wurde. Sie gaben die Übertretung zu, entschuldigten sich und versprachen fürs Künftige „geflissene und pünktliche Befolgung sotanen Befehls“. Der Rat beschloß, den Vogt, den Stabhalter und die Geschworenen jeden um 2 Mark Silber, die Holzvögte nebst dem Forster und die übrigen Anwesenden jeden um 1 Mark Silber zu büßen. Jedes Vierteljahr müsse in Gegenwart des Junker Landvogts Bußengericht gehalten werden, um die Frevler und Übertreter abzustrafen; die großen Frevler aber sollen U. G. H. angezeigt werden. Der bisherige Forster wird wegen Saumseligkeit und Übersehen abgesetzt und CASPAR STOLL, Jäger, dazu ernannt. Wenn fürohin jemand Bauholz benötigt, so soll selbiger vor der ganzen Gemeind darum anhalten, welches

<sup>66)</sup> Nicht Holzherr Ott, sondern Christoph Jetzler hat dann am 25. Oktober 1777 einen solchen Bericht erstattet, der allerdings nur Neunkirch und Wilchingen traf.

ihm hierauf durch den Vogt mit Zuzug von zwei Vorgesetzten ausgezeichnet, von ihm aber, alsobald solches gefällt, aus dem Wald an denjenigen Ort dahin es gehört, geführt werden muß. Keiner soll mehr Brennholz als er nötig hat beziehen. Jedermann ist es bei Straf von 1 Mark Silber verboten, sein Holz zu verkaufen, weder an den Bader<sup>67)</sup> noch jemand anders, wie dann auch das Rebsteckenmachen einem jeden bei gleicher Strafe „hiermit gänzlich abgestrickt und verboten sein solle“.

Am 17. Juni 1776 wurden dann auch noch sämtliche Richter von Osterfingen: HANS JAKOB STOLL, JAKOB DEUBER, HANS JAKOB DEUBER, JOHANNES DEUBER, SIMON RITZMANN, SIMON RITZMANN, Schuhmacher und MARTIN BÄCHTOLD je um 1 Mark Silber gebüßt, ihnen aber nach erbetener Gnad  $\frac{1}{3}$  der Buße nachgelassen. Diese teilten dem Rate auch mit, daß die Wilchinger in der Osterfinger Waldung alljährlich etlich und zwanzig Tausend Wieden hauen<sup>68)</sup>.

**Mandat nach Osterfingen  
wegen denen in ihren Waldungen geschehenen höchst  
verderblichen Unordnungen<sup>69)</sup>**  
(vom 17. Juli 1776).

Nachdem U. G. H. und Oberen neuerdings zu äußerstem Mißfallen hinterbracht und angezeigt worden, wesgestalten in denen der Gemeind Osterfingen zugehörigen Waldungen viele höchst verderblichen Anordnungen und Mißbräuch eingerissen, auch verschiedene beträchtliche Holzfrevel begangen worden seien, und nun an guter Besorgung und Unterhaltung der Waldungen allerdings vieles gelegen, so haben Hochehrengedachte U. G. H. und Oberen den diesetwegen unter dem 2. April 1764 ergangenen und E. E. Gemeind Osterfingen zugestellten Befelch anmit widerholen und dero angehörige Untertanen allda gemesenst anbefehlen wollen, daß hinkünftig, wann die jährlichen Holzgaben denen dasigen Burgeren ausgeteilt und angewiesen werden, der verordnete Untervogt, Richter und Holzvögte solches mit möglichster Unparteilichkeit besorgen und die bestellten Holzvögte, besonders aber ein jeweiliger Holzforster, hier-

<sup>67)</sup> Osterfinger Bad.

<sup>68)</sup> R.P., Bd. 234, S. 20, 34 und 53.

<sup>69)</sup> St.A., Mandatenbuch 1763/77, S. 361.

über genaue Aufsicht haben, damit jeder Burger in dem ihm angewiesenen Beholzungs-District alle gerade, wachsmündige Erdkiemen, es mögen selbe Namen haben wie sie wollen, stehen lassen und die darwider Handelnden von dem Holzforster so gleich dem Vogt angezeigt, damit sie von dem Bußengericht nach Inhalt der allhiesigen, dem dasigen Gericht bereits abschriflich zugestellten Holzordnung abgestraft werden können. Wie dann alle 3 Monate ohnfehlbar mit Bewilligung des Junker Landvogts, welchem die Verzeichnus der Holzfrevel vorgewiesen werden sollen, ein Bußengericht abzuhalten anmit dem Unter-vogt ernstgemessen anbefohlen wird. Und wann denen Gemeindsgenossen das höchstbenötigte Bauholz vor E. E. Gemeind da oder dorten aufzuzeichnen bewilligt worden, so solle dasselbe, und mehreres nicht, von denen Holzvögten an dem bestimmten Ort in Gegenwart des Forsters denen Betreffenden ausgezeichnet werden und niemand sich einfallen lassen, das von der Gemeind bewilligte Bau- oder Brennholz an Fremde oder andere Gemeindsgenossen zu verkaufen, sondern solches zu seinem eigenen nötigen Gebrauch und Bauwesen verwenden und selbiges ohne Anstand aus dem Wald wegführen.

Und da auch in dem förrenen Gemeindholz schon sehr beträchtliche Holzfrevel vorgegangen, und bei vorgenommener Visitation sich gezeigt, daß viele Bürger von Osterfingen förrene Rebstecken gemacht und darmit zu größtem Nachteil der Waldung einen Handel getrieben, als solle hinfürō alles Rebsteckenmachen bei Straf 6 Mark Silber gänzlich untersagt und verboten sein. Wie dann U. G. H. und Oberen, um dem schädlichen Aufwand zur Einhagung der Güter würksam vorzubeugen, hinkünftig alles Einhagen, außert mit Dörnen, ebenfalls bei Straf 6 Mark Silber verbieten wollen.

Und weilen Hoch- und Wohlermeldt U. G. H. und Obern die Anzeigen beschehen, daß eint und andere Gemeindsgenossen von Wilchingen seit einigen Jahren sich einfallen lassen, in der Osterfinger Waldung ein beträchtliches Quantum Wieden zu hauen, so wollen Hochdieselben auch diese, der Waldung sehr nachteilige Unordnung in der Meinung gänzlich abgeschafft wissen, daß zwar denen Gemeindsgenossen die zu Bindung ihrer eigenen Fruchtgarben benötigten Wieden, jedoch zu keiner anderen Zeit als in dem Wintermonat unter der Aufsicht des Forsters zu hauen gestattet sein solle.

Damit aber dieser heilsamen, zum Besten der Gemeind Osterfingen abzielenden Verordnung desto genauer nachgelebt werden möge, als wird dem verordneten Untervogt und dem E. Gericht, wie auch dem eigens bestellten Forster alles Hochoberkeitl. Ernsts anbefohlen, die genaueste Aufsicht zu beobachten und die Übertreter derselben jederzeit ohngesäumt und unparteiisch an Behörde anzuzeigen. Massen sie sich hierin saumselig erzeigen und sich bei einnehmendem Augenschein, welcher von denen verordneten Holzherren alljährlich eingenommen wird, zeigen täte, daß selbiger zuwider gehandlet worden wäre, er, der Vogt, E. E. Gericht, wie auch der Forster zur Verantwortung gestellt und nach Beschaffenheit der Sachen hertiglich gestraft werden würden.

Actum, den 17. Juli 1776.

Cantzley der Stadt Schaffhausen.

Signatur

An Jkr. Landvogt BEAT WILHELM VON WALDKIRCH.

### **Heutige Zusammensetzung der Osterfinger Waldungen.**

(Freundl. Mitteilung von Forstmeister E. Hitz, 26. März 1949.)  
Prozent nach Stammzahlen.

Föhre	19 %	Buche	34 %
Fichte	21 %	Eiche	14 %
Weißtanne	5 %	Hagenbuche	1 %
Lärche		Elsbeer	4 %
und Weymouth	<u>1 %</u>	Ahorn	<u>1 %</u>
Total	<u>46 %</u>	Total	<u>54 %</u>

## SCHLUSSBETRACHTUNG

Die Schaffhauser Zunftburgerschaft hatte die Vorschläge Jetzlers zur Verbesserung der Wirtschaft in den städtischen, den Kloster- und den Spitalwaldungen recht wenig freundlich aufgenommen. Darum ist es nicht zu verwundern, daß auch die Untertanen der Landgemeinden die Mandate der städtischen Regierung, welche eine Reform in der Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen bezweckten, nicht mit Begeisterung befolgt haben. Es brauchte noch 50 Jahre, bis in einer neuen Eidgenossenschaft dem Waldbau und der Waldpflege die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt wurde.

## FLURNAMEN- UND PERSONENNAMEN - REGISTER

### I. Neunkirch

#### Flurnamen:

Gemeindwerk	187	Rennweghau	188
Hasenberg	188	Schmerlat	186
Hemming	183, 185, 187	Spitz	188
Hemminghalde	186	Stocken	188
Hohwart	187	Wannen	188
Krummstieghau	187, 189, 192	Wannenhalde	187
Lauteri	187	Wiesbuck	188
Lautere Eichen	187	Winteri	184, 188
Pfaffenhalde	188	Winteriforren	188
Rekholteren	188	Winterihalde	187

#### Personennamen:

Bolli Hans	191, 192	Müller Hans Jakob	193
Hermann Jakob	185	Uehlinger Adam	185
Maag Jakob	185	Wildberger Hans Jakob	191, 192
Maag Jerg	185	Ziegler Heinrich	193

## II. Wilchingen

### Flurnamen:

Altföhren	201, 204, 205, 207, 208	Nappberg	201, 206
Bachtobel	205	Oberholz	210
Hasenberg	207, 213	Radegg	206
Hasenmühlbuck	209, 213	Roßberg	201, 202, 208, 209
Heidenloch	206	Stocken	209
Kapf	206	Stutz	205
Lautere Eichen	207	Stutzmühle	208
Lochmühle	206	Triesberg	201, 204, 206, 208
Mühlehalde	206		

### Personennamen:

Böhm Zacharias	213	Hafner	204
Bolli Hans	213	Hallauer N.	204
Gysel Hans, Vogt	200, 204, 212	Hallauer Jerg	214
Gysel Hans, Weibelhans	212	Hedinger Tobias	214
Gysel Jerg	204	Külling Jakob	212
Hablützel Hans	204, 214	Rüeger Jerg	212
Hablützel Jerg	212	Stoll Caspar	212
Hablützel Jakob	214		

## III. Osterfingen

### Flurnamen:

Nack	224	Roßberg	206
P			
Bächtold Andreas	225	Deuber Johannes	226
Bächtold Martin	226	Richli, Stabhalter	225
Bächtold Zacharias	222	Ritzmann Simon	226
Deuber Hans Jakob	226	Stoll Caspar	225
Deuber Jakob	226	Stoll Hans Jakob	226

Seif	doest, eschli, eschli	Seif	doest, eschli, eschli
ast	doest, eschli, eschli	ast	doest, eschli, eschli
Seif	doest, eschli, eschli	Seif	doest, eschli, eschli
Seif	doest, eschli, eschli	Seif	doest, eschli, eschli

### 3.

#### Holtzrodel

Darinnen vermerkt und aufgeschrieben meiner Gnedigen  
Herren Rathauses und deroselben Bürgeren zugehörige  
Höltzer und Wälde, wo selbige gelegen, wie sie genamset  
und wie groß solche auch dies 1652 igste Jahrs  
mit Holtz besetzt sigen. Was zur notwendigen Nachricht  
kürzlich und mit wenigem aufgezeichnet

anno Domini 1652

Junker Obherr Hans Wilhelm im Thurn  
und Hans Meder,  
verordnete Holzherren.

Der Rodel gibt Auskunft über die Lage der Wälder, über die  
Anstösser und Grenzen, besonders aber auch über den Bestand  
in Baum und Beinholt. Vor allen werden Eichen und Föhren  
die damals wichtigsten Waldarten, erwähnt. Auf ihrem zahl-  
haften Verlorenen darf aber nicht über der Rodel geworden  
werden, da er in den Jahren des Krieges sehr viel ab-  
für Eichen und Föhren gilten und zwischen den beiden Arten  
Föhren wurden beim damals unterschätzten Wildschwein-  
fuchtbüchlein starken Maße übergangen, so dass es nicht  
in Buchholz zu besitzen, andernfalls kost die Föhren zuviel.  
Bei der Schweinezucht besondere Vorsicht ist geboten, da

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorwort . . . . .	233
I. Die Höltzer und Wälde Meiner Gnädigen Herren Rathauses gehörig . . . . .	235
II. a) Des Closters Allerhailgen Höltzer und Wälde . . . . .	241
b) Abtretung von Staatswaldungen an die Gemeinde Hemmenthal 1836	251
III. Höltzer und Wälde dem St. Agnesen-Amt gehörig . . . . .	259
IV. Höltzer und Wälde dem Paradyser Ampt zuständig . . . . .	260
V. Höltzer und Wälde dem Spittall zugehörig . . . . .	261
Personennamen- und Flurnamen-Register . . . . .	269

Dietrich August	225	Dreyer Johann	225
Giebold Martin	226	Nichtl. Stabhalter	226
Hausfeld Zacharias	222	Ritterlein Simon	222
Oenbar Hans Jakob	226	Stoll Caspar	226
Reuter Jakob	225	Söhl Hans Jakob	225

## VORWORT

Im Schaffhauser Staatsarchiv befindet sich als Depositum Nr. 128 des historisch-antiquarischen Vereins eine botanisch und forstwirtschaftlich sehr interessante Handschrift. Es ist der Holzrodel, der 1652 von den beiden Holzherren HANS WILHELM IM THURN und HANS MEDER aufgezeichnet worden ist. Der Rodel ist in Leder gebunden, 32 cm lang und 10 cm breit. Er enthält eine Beschreibung der Waldungen, welche damals von der Stadt verwaltet wurden und die heute den Hauptteil des staatlichen und städtischen Waldbesitzes darstellen.

Über die beiden Holzherren konnte folgendes ermittelt werden:

HANS WILHELM IM THURN (1602—1689) wohnte im Untern Hof. Hauptmann in Frankreich, 1635 Mitglied des Großen Rates, Vogtrichter, 1646 Obherr, 1652 Ehrengesandter über das Gebirg, Holzherr, 1652 Zeugherr, 1657 Eidg. Kriegsrat, 1660 Eherichter. Resignierte 1685.

HANS MEDER (MÄDER) ist sehr wahrscheinlich der Bürgermeister (1607—1683). Er war 1630 Klosterschreiber, 1645 Mitglied des Großen Rates, 1649 Vogtrichter, 1650 Zunftmeister, 1652 Holzherr, 1654 Ehrengesandter über das Gebirg, 1656 Seckelmeister, 1659 Statthalter, Obervogt in Thayngen, 1660 Bürgermeister. (Freundl. Mitteilung von Herrn E. Rüedi, Zivilstandbeamter, Schaffhausen.)

Der Rodel gibt Auskunft über die Lage der Wälder, über die Anstößer und Grenzen, besonders aber auch über den Bestand an Bau- und Brennholz. Vor allem werden Eichen und Föhren, die damals wichtigsten Waldbäume, erwähnt. Aus ihrem zahlreichen Vorkommen darf aber nicht etwa der Schluß gezogen werden, als seien vor 300 Jahren die klimatischen Bedingungen für Eichen und Föhren günstiger gewesen als heute. Eichen und Föhren wurden beim damals herrschenden Nieder- und Mittelwaldbetrieb in starkem Maße übergeholt, einerseits um Vorräte an Bauholz zu besitzen, anderseits weil die Eiche als Mastbaum für die Schweinezucht besondere Bedeutung besaß. Aus dem

Rodel ist ersichtlich, daß die Eiche im Areal des Eichen-Hagenbuchenwaldes, also in unteren Lagen auf guten, sonnigen Böden, am besten gedieh, gerade wie heute, während sie auf den Randenhöhen über 800 m nicht recht fortkommen wollte.

Von Interesse ist auch der Umstand, daß der Rodel weder Weiß- noch Rottannenbestände meldet. Sicher gab es um 1652, sowohl in unteren Lagen wie auf dem Randen, Horste von Weißtannen, und auch die Rottanne wird vereinzelt vorgekommen sein. Aber die Tannen waren weniger geschätzt und wurden nicht geschont. Als Bauholz verwendete man Föhren- und Eichenstämme, und für den ausgedehnten Weinbau wurden die Rebstecken in großen Mengen aus dem Bregenzerwald und dem Schwarzwald bezogen. Im Verzeichnis von 1697 wird ein Tannenbestand vom Birch Schaffhausen genannt und 1721 ein solcher vom Herrenbühl und vom Speckhof. Erst Christoph Jetzler hat sich dann (Freye Gedanken 1770) mit Nachdruck für die Pflege der Tannen eingesetzt, und er nennt in seiner Schrift (§ 46) auch Bestände aus dem Solenberg, Wegenbach und Langgrund, wo, wie insbesondere auch im angrenzenden Thaynger Waldgebiet, besonders günstige Bedingungen für Tannenwälder vorhanden sind.

Im Staatsarchiv Schaffhausen befinden sich außer dem Holzrodel von 1652 noch Verzeichnisse aus späterer Zeit, welche wertvolle Ergänzungen enthalten. Man merkt aber sofort, daß die späteren Schreiber den „Rodel“ gekannt haben. So ist das „Holzbuch“ zu nennen, welches vielleicht 1671 angelegt worden ist, ferner eine „Beschreibung der Wälder“ aus der Zeit von 1697. Dieser Sammelband (Nr. 127 des historisch-antiquarischen Vereins) enthält zudem noch 6 für die Schaffhauser Forstgeschichte wichtige Verordnungen und Reglemente. Vor allem wichtig ist aber das Verzeichnis von 1721, denn es schildert auch die Waldungen des Spitals zum Heiligen Geist in Schaffhausen, also die Hölzer um Bargen und das Revier Aazheim. Dieses Verzeichnis gibt ferner überall die Größe der Waldungen an. Gemäß der Forderung Jetzlers wurden später genaue Pläne und richtige Vermessungen durchgeführt, aber erst zu Anfang des 19. Jahrhunderts.

Der Holzrodel von 1652 wird in der Schaffhauser Forstgeschichte immer von Wichtigkeit sein und den Forstorganen unserer Zeit manchen bedeutsamen Hinweis für die Bewirtschaftung bieten.

Der Herausgeber dankt den Betreuern des Staatsarchivs Schaffhausen, Herrn Dr. R. FRAUENFELDER und Fr. M. MOSMANN, für die stete Hilfsbereitschaft und auch Herrn E. LEU, Gemeinderatsschreiber in Hemmenthal, für die Abschrift einer Urkunde aus dem Gemeindearchiv.

Schaffhausen, den 28. Januar 1949.

Georg Kummer.

### I. Höltzer und Wälde Meiner Gnädigen Herren

Rathauses gehörig.

(Unmittelbares städtisches Eigentum.)

Rhinhirt. Das Holz Rynhirt<sup>1)</sup> fangt an bei den Äckern, genannt St. Niclaus, und geht hinaus bis an den Höwweg<sup>2)</sup>, unten gegen den Ebnet, oben und anderseits gegen Gruben und Wydlener<sup>3)</sup> Güter stoßend.

Dis Holz ist mit hüpschen Eichen besetzt. Hat keine Fohren aber etlich große Buchen. Hat aufs höchste 40 Fohren darinnen.

1721: Von den Bürgern ohngfär 400 Klafter ohnerlaubt gehauen.

<sup>1)</sup> Unter Rhinhirt verstand man einst das ganze Waldgebiet bis hinauf an die Thaynger Gemarkung, also die heutigen Forstbezirke Rheinhard, Sollenberg, Wegenbach und Langgrund samt den Weier-, Neatal-, Spitz- und Pfaffenseewiesen. Im Jahre 1524 übergab Abt Michael Eggendorfer das Kloster Allerheiligen der Stadt als Eigentum: den Rheinhardwald, Forst und Jagd am Randen, die Gerichte Grafenhausen u. a. Das Kloster wurde in eine Propstei mit eigener Verwaltung verwandelt. Mit der Zeit aber wurden die Waldungen nordöstlich von Schaffhausen unmittelbares städtisches Eigentum und deshalb anlässlich der Ausscheidung von Stadt- und Staatsgut vom 23. Oktober 1832 auch der Stadt zugeteilt.

<sup>2)</sup> Heuweg.

<sup>3)</sup> Wydlen Buchthalen.

Sollenberg<sup>4)</sup>). Fangt an im Tüffenthall<sup>5)</sup>, geht bis an Wegenbach an den Brunnen, unten an Krebsbach<sup>6)</sup>, oben an das Gannersbrunnerholz.

Hat vill Eichen und Fohren, darinnen sonderlich die genannten Langen Fohren stand.

Ist vor 30 Jahren usghowen worden. Ist vor 8 Jahren (1644) ein Theill darin gehowen worden. Übrigs stehendt Brennholz ist zimlich groß und ohngfehr in 6 Jahren höwig. An den Halden hinaus hüpscher als oben uf der Ebne.

<sup>4)</sup> Solenberg: Vom Stadtwald Solenberg—Gennersbrunn wurden in den Kriegsjahren 1939/45 7,76 ha gerodet.

<sup>5)</sup> Tieftal, Senkung zwischen Rheinhard und Solenberg, durch welche die Straße nach Gennersbrunn führt.

<sup>6)</sup> Krebsbach = Fulach.

W e g e n b a c h. Hat seinen Anfang beim Röhrenbrunnen, da der Sollenberg endet, geht das Thall hinauf bis an den Pfaffensee<sup>7)</sup>), stoßt einerseits an Junker Hans Jakob Zieglers, anderseits an Herrn Bürgermeister Johann Im Thurns Erben Holz, oben an das Moos<sup>8)</sup>), unten an Meiner G. H. Weyerwies<sup>9)</sup>) hinab.

Ist ein sehr schön Holz von Eichen, aber wenig Fohren hats drinnen.

Das Brennholz ist vor 15 Jahren nit unglich gehowen.

<sup>7)</sup> Der Pfaffensee ist entwässert, er liegt zwischen Wegenbach und Neuhau Thayngen.

<sup>8)</sup> Moos im Fulachtal unterhalb Bsetzi Thayngen.

<sup>9)</sup> Weiherwiesen = Riet oberhalb Bahnhof Herblingen im Fulachtal (einst auch Mogernweiher genannt).

F o h r h ö l z l i n. Ligt am Pfaffensee, ist ausgemarkt, stoßt hinaus ans Thäyngerholz, hinein an der Gennersbrunner Feld, oben widerum ans Thäynger Holz.

Ist mit jungen Föhrlenen wohl besetzt.

C o r p e n a c k e r<sup>10)</sup>). Ligt unweit vom Pfaffensee, stoßt an dero von Thäyngen, Gennersbrunnen und Dörflingen Hölzer.

Hat vil Fohren und zimlich Eichen. Ist bis anhero sehr vill daraus an Fohren gehowen worden, zimlich verwüßt. Nach empfangenem Bericht habe man jährlich bis an 200 Fohren zu Düchlen ghownen. Ob sollichs in gemeiner Statt gebraucht worden, ist schwerlich zu glauben.

<sup>10)</sup> Das Wort Corpenacker bezieht sich auf «Pfrundcorpus», d. h. die Besoldung eines Pfarrers. Fohrhöldlin und Corpenacker liegen im heutigen Waldrevier «Langgrund». Durch Aufforstung angekaufter Äcker und Wiesen ist dort ein zusammenhängendes Waldgebiet entstanden. Der Corpenacker wird auf dem Plan von Seckelmeister Daniel Forrer (1601) angegeben, siehe Publikation von Erwin Bührer in der «Schaffhauser Schreibmappe» 1947.

Weyerhalden. Fangt an bim Dorf Herblingen und geht bis an der Gmeind Holz hinaus, unden an Mogernweiher<sup>11)</sup>, oben ans Ackerfeld stoßend.

Hat zimlich hüpsch Fohren und Eichen, doch nit vill.

Ist das Brennholz anno 1634 usghowen und widerum häuwig ohngfer in 15 Jahren.

<sup>11)</sup> Der Mogernweiher ist das Riet oberhalb des Mogernhofes, der dort stand, wo sich heute das Forsthaus Neutal befindet, also oberhalb des Bahnhofes Herblingen.

Ober-Weyerhalden<sup>12)</sup>. Fangt an oben an obstehendem Herblinger Holz und geht hinaus bis an der Gmeind Thäyngen Holz, unden an Mogernweiher, oben an das Ackerfeld stoßend.

Ist anno 1634 usghowen mit der undern Weyerhalden und widerum höwig in 15 Jahren.

Hat zimlich hüpsch Eichen, nit groß aber gsund und vill junge Eichli, so 1634 stehen bliben. Fohren sind da, groß und in zimlicher Anzahl.

<sup>12)</sup> Im Verzeichnis von 1697 auch Grüthalde genannt, wie heute noch.

Seehölzlin. Ligt bey der Brugg<sup>13)</sup> an der Gmeind Herblingen Holz und ans Feld stoßend.

Ist anno 1642 das Brennholz usghowen. Die Eichen hat die Stadt alle fast überall abhowen lassen, willens daraus Feld zu machen.

<sup>13)</sup> Seebrücke, an der Landstraße Herblingen—Thayngen. Das Riet ist nach 1920 entwässert worden. Das etwa 6 Juchart messende Hölzlein wurde 1695 an Herblingen vertauscht (Verzeichnis von 1721).

Grüßhölzlin<sup>14)</sup>. Ligt an der Gmeind Herblingen Holz und dem Ackerfeld. Die Eichen und das Brennholz ist alles 1642 ausghowen worden, weil man daraus wie aus dem Seehölzli Ackerfeld hat machen wollen.

<sup>14)</sup> Im Grüß = kiesiges Ackerfeld (Grieß), gegen die Thaynger Grenze, 1695 an Herblingen vertauscht.

Schloßholz. Fangt an bim Schloß Herblingen, geht hinaus bis an den Wippel<sup>15)</sup>, stoßt oben an das Stettemer Feld, unden auch ans Feld und die Wiesen in Feldbrunnen<sup>16)</sup>.

Das Brennholz ist vor 28 Jahren oben hinaus ausghowen, und unden vor 12 Jahren.

Hat vill und zimlich hüpsch Eichen, welche aber also beschaffen, daß wenn sie über Steckengröße<sup>17)</sup>, selbige oben im Dolden anfangen zu dorren, und das von deswegen, weil solche in lauter felsichtem Boden stehen und keine Nahrung haben, daher es ratsam, sie mithin zu Mauerfedern<sup>18)</sup> gebraucht werden thüjend.

Wenn man das Brennholz wider ushowt, kann man die dürren Eichen dannzumal auch zu Stöcken auf die Schul ushowen.

Sonsten haltet der Forster dafür, daß noch in ohngfer 1000 Klafter zu howen, so in 2 häuwig Jahren sein möcht. Man muß aber dem Meier<sup>19)</sup> die Stumpen verbliben lassen. Braucht jährlich ohngfer 40 Klafter.

In diesem Holz findet man vill junge Eichlin<sup>20)</sup>.

<sup>15)</sup> Geht nicht ganz hinaus bis zum Thaynger Wippel, sondern im «Hinterhau» nur bis zum Junghansfeld, Gem. Lohn, westlich vom Wippel.

<sup>16)</sup> Feldbrunnen. Quelle und Flurname südwestlich Wippel auf Gemarkung Stetten.

<sup>17)</sup> Stecken = Rebstecken.

<sup>18)</sup> Mauerfedern = Riegelholz.

<sup>19)</sup> Meier vom Schloß Herblingen.

<sup>20)</sup> Verz. 1697: Nach Beschreibung 1588 mißt das Holz 136 Juch. 3 Vlg. 28 Ruten, davon in 30 Juch. 37 Ruten gegen dem Schloß der Meier allein, im übrigen aber mit denen von Stetten gemeines Weidrecht hat.

M o o s h a l d e n . Ligt allernächst bim Schloß Herblingen. Ist ohngfehr 30 Juch. groß. Das Brennholz ist anno 1629 usghowen worden. Hat vill und hüpsch Eichen, aber keine Fohren. Das Brennholz ist schlecht, umb daß es vill Eichen hat und deswegen nit ufkommen mag<sup>21)</sup>.

<sup>21)</sup> Verz. 1697. Der Schloßmeier und die Gmeind Herblingen haben gemein Weidrecht, usgenommen 2 Juchert am Spitz unden an Wallenrüti<sup>21a)</sup>, darin das Schloß allein Weidrecht hat.

<sup>21a)</sup> Wallenrüti = Walchenrüti. Walch = Welsch.

G a m p e n h ö l z l i n<sup>22)</sup>. Ligt ob Herblingen ob der Schützenmauer, ist ohngefehr 1 Juchert groß. Hat zimlich hüpsch Eichen und junge Föhrlin eines Schenkels groß.

<sup>22)</sup> Dieses Gampenhölzli (Gampenhäuli) ist nicht mit demjenigen zu wechseln, das zwischen Mooshalde und Bremlen liegt. Gemäß Verzeichnis 1697 ist es an die Gemeinde Herblingen ausgetauscht worden.

H e r r e n - E b n i<sup>23)</sup>. Ligt an der Grüthalden, überall in der Gmeind Herblingen Holz, ist ohngefehr 2 Juchart, ist ausgemarket.

Die Eichen sind weggehown und zum Oberthor (in Schaffhausen) verbraucht worden, weswegen es widerum einen jungen Houw gibt.

<sup>23)</sup> Verzeichnis 1721: Was die Gmeind an dieses Stück anstößiges gehabt ist zu diesem kommen für Gampenhäulin und Weißblatten.

H o h n b e r g <sup>24)</sup>). Ligt bey Herblingen im Loch, ist ohngfer 4 Jucharten groß. Hat hüpsche Eichen aber keine Fohren. Das Brennholz ist anno 1629 usghowen worden.

<sup>24)</sup> Verz. 1721: Ist an Herrn Zunftmeister Jezeller verkauft. Homberg geschrieben. Gemäß Blatt 26 der Pläne von Hch. Peyer 1688 Nordseite von Hohberg.

Färberwieslin <sup>25)</sup>). Ligt hinder dem Günggelenhölzlin im Tobel, allerdings in dero von Beringen Holz.

Hat Eichen und wenig Fohren. Brennholz ist vor 16 Jahren usghowen und ohngfer halb wieder gewachsen.

<sup>25)</sup> Verz. 1721: Ist ausgereut. Die Beringer geben jährlich dem Seckelamt 5 Viertel Fruchtzins. — Hat einst dem St. Agnesenkloster gehört.

Anfangs der 1880iger Jahre ist dort ein Hof abgebrannt.

H o l e n b ü c h l i n u f d e r B a h n h a l d e n <sup>26)</sup>). Stoßt einseits an des Klosters Holz, z' zweyenseiten ans Merishauser Feld. Ist 6 Juchart Holz und 1 Juchart Feld.

Wird durch den Forster z' Hemmenthal ghüet. Hat gar vill Fohren und wenig Eichen. Das Brennholz ist vor 15 Jahren usghowen. Kann wegen Ville der Fohren nit ufkommen.

<sup>26)</sup> Verz. 1721: Auch Seckelherren-Hölzlin und Teufelküchen bezeichnet. — Gehört heute dem Staat (Säckelhau).

B u c h b e r g z u T h ä y n g e n <sup>27)</sup>). Fangt an oben an Reben ob dem Dorff, geht hinaus bis an Lenz Buchters Erben Holz, herwärts an Junker Obervogt Im Thurns Holz, einseits an Conradt Kummers und Lenz Christens<sup>28)</sup> Äcker, anderseits auch ans Feld.

Hat zimlich feine Eichen darinnen, aber nit groß. Das Brennholz soll dies 1652ste Jahr von Meinen G. H. gehowen werden (hats geben 209 Cloffter).

<sup>27)</sup> Dieser Wald gehörte der Obervogtei Thayngen. Er wird heute noch «Heereholz» geheißen und liegt auf der Nordseite des Kapfes am Buchberg. Im Jahre 1870 wurde der Wald von der Stadt an Thaynger Bürger verkauft. Auf Blatt 21 der Pläne von Hch. Peyer 1688, ist der höchste Teil des Buchberges vom Kapf bis zur Schliffenhalde noch bewaldet.

<sup>28)</sup> Christen ist ein ausgestorbenes Thaynger Geschlecht.

<sup>29)</sup> Im Verzeichnis 1697 lautet der Eintrag: Fangt an oben im Schlotzen, geht dem Buchberger Feld, die obere Zelg genannt, nach bis an Junker Dietegen Im Thurns Holtz, oben hindurch an Vogt Rudolf und Hans Christens Feld und an bemalten Dietegen Im Thurns<sup>30)</sup> Feld bis an den Thäynger Rebberg. Ist 30 Juchart.

<sup>30)</sup> Von den 3 Thaynger Vogteien besaß damals die Stadt deren zwei und die Schaffhauser Familie Im Thurn (Schloß im Oberhof) eine.

F raw en h o w zu Th ä y n g e n<sup>31)</sup>. Ligt nebendt dem Dorff gegen die Statt an Vogt Hans Oschwalden Acker, aussen an Thäynger und Büettlinger Bahnholz, oben an Conrad Buchters, Ludwig Schneiders und anderer Hölzer, unden an Hans Scheyers und mithaffter Hölzer. Ist ausgemarket, ohngfehr 25 Juchart groß. Hat wenig Besonders von Eichen. Kleine Fohren. Hat klein und wenig Brennholz.

<sup>31)</sup> Der Frauenhau liegt größtenteils auf Biethinger Gemarkung. Dieser städtische Wald wurde 1870 an Thaynger Bürger verkauft.

<sup>32)</sup> Im Verzeichnis 1697 lautet der Eintrag: Fangt an bei der Hohen Rüti, geht an dem hindern Spicher der Büettlinger hinauf und oben hinaus bis an die Rohrhalde und wieder hinab bis an den Thäynger Bann. Hat schlechte, allein zu Stock-Brennholz [verwendbare] Eichen und Fohren.

H o h n b o l l b e y Bü e s i n g e n<sup>33)</sup>. Ligt allein, stoßt kein Holz daran. Ist anno 1640 usghowen und Meinen G. H. geben.

Die Eichen betreffend hat wenig mehr. Was noch vorhanden ist schlecht, da in obigem Jahr die hüpschen alle weggehown worden. Ist diesmal etwas stehendt Holz vorhanden. Ohngfehr 5 Jucharten, welches Junker Hartmann Fischer 1640 ushowen lassen, ist bishero zimlich wider erwachsen.

Dieser Hohnboll soll ohngfehr 70 Juchert groß sein<sup>34)</sup>.

<sup>33)</sup> Der Hombel liegt nördlich von Büsingern und gehört heute noch der Stadt Schaffhausen.

<sup>34)</sup> Vermög Kauffbrieffs, so in der Seckelstuben ligt, ists im Mäß 67 Juch, 3 Vlg. 10 Ruthen 1 Schuh. Brieffsdatum anno 1643 am 22. November.

<sup>34)</sup> Eintrag 1721: Stoßt einseits an Seewadel, anderseits an das Rhinhardt, auch gegen Gennersbrunnen an Ettenerhombel, sonst allerseits an die Leimen-Grüb. Den Weidgang und Äckeret haben Verkäufer für sich und die Gmeind Büsingern vorbehalten.

S t a u f f e n e r W a l d. Im Verzeichnis steht nur der Name, aber es fehlen jegliche Angaben über den Waldbesitz Hochstauffen bei Grafenhausen im Schwarzwald, der bei der Güterausscheidung 1832 dem Staat (Kanton) zugewiesen worden ist.

## II. Des Closters Allerhailgen Hältzer und Wälde.

(Heute Staatswaldungen, sofern sie nicht an die Gemeinde Hemmenthal abgetreten oder verkauft worden sind.)

Enger Hölzlin. Fangt an bey der Richtstatt<sup>1)</sup>), geht unten an an der Engi bis an die Straß, hinauff an der Engener Straß<sup>2)</sup>). Item an Junker Davidt von Waldkirchs Erben und des Closterkelnhofs Hölzer stoßendt, desgleichen fernes gegen Hochgericht<sup>3)</sup>) ans Feld und an des Brögen<sup>4)</sup> Gut.

Hat keine Eichen und keine Fohren. Brennholz betreffend ist 1651 dem Closter 100 Claffter gehowen worden. Gibt, was noch steht, wenigstens 200 Claffter<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Richtstatt = Köpferplatz.

<sup>2)</sup> Ehemalige Landstraße über die Vorderenge.

<sup>3)</sup> Hochgericht = Galgenbuck.

<sup>4)</sup> Brög war ein Schaffhauser Familienname. (Siehe Karl Schib: Geschichte der Stadt Schaffhausen, Seite 147.)

<sup>5)</sup> Notiz 1721: Fangt an unten am Radacker, geht unten hinaus bis an die Straße, hinaufwärts an der Engistraß an Junker Georg Stokars und des Klosters Kelhofer Hölzern und dann gegen dem Hochgericht an das Feld und der Brögen Gut. — Während der Kriegsjahre 1939/45 wurden 2,77 ha des Waldes Enge-Hohfluh gerodet.

Fischers Hölzlin. Des Fischers zu Lauffen Hözlins<sup>6)</sup> stoßt unten an Rhyn, oben an der Gmeind Neuenhausen Feld, herwärts an das Gut genannt Gählörnli, hinabwärts bis an die Noler Güter.

Hat Eichen und keine Fohren. Ist das Brennholz bey 4 Jahren also usgehownen, daß der Fischer schwerlich seine Haushaltung zu versorgen hat.

<sup>6)</sup> Fischerhözl am Rheinfall unterhalb Schlößchen Wärth.

<sup>7)</sup> Notiz 1721: Fischerhözl am Urfer<sup>8)</sup> am Rhein, stoßt unten an den Rhein oben an der Gmeind Neuhausen Feld im Otterstall genannt, herwärts dem Durstgraben, abwärts an die Noler Güter.

<sup>8)</sup> Urfer = Urfar = Rechtes Ufer unterhalb Schlößchen Wörth beim Nol.

Tobelhözlins<sup>9)</sup>). Ligt unter Hoffstetten im Tobel im Altenburger und Neuenhauser Feld. Darinnen hat es weder Eichen noch Fohren, nur Brennholz, welches in 3 Jahren häufig.

<sup>9)</sup> 1697 auch Rüpels Bühell (Ruplisbüel) und 1721 Rundbuck genannt, welch letzterer Name noch heute gebräuchlich ist.

Laufferberg<sup>10)</sup>). Fangt an hinder der Hofstettemer Ziegelhütten bim Holenweg. Der erste Markstein bey den Birbäumen; bey des Forsters Reutin hinauf bis uf die Wolfsgrub, von dannen uf den Wydlenbrunnen, dannen an Junker Statthalter Hans Wilhelm Zieglers Hölzli, dannen uf die Beringer Steig, an dem Beringer Holz nach auf den Hallower Buck, von dannen am Hallowerholz bis uf den Langen Markstein, dann uf den Aazemer Hoff und von daselbst wider uf den Holen Weg.

Die Eichen betreffend hats zwar mehr darinnen, sind aber sehr ausgehowen. Hat keine Fohren (1721: Hat schöne große Eichen, keine Fohren). Brennholtz betreffend ist selbigs schlecht und ohngfer in 6 Jahren häuwig.

<sup>10)</sup> Heute Brentenhau genannt. Der Name Lauferberg war früher gebräuchlich für den ganzen waldigen Höhenzug von Neuhausen am Rheinfall (Lauffen) bis hinab zum Einschnitt südlich Guntmadingen östlich Hemming.

Lang Strich<sup>11)</sup>). Fangt an bei dem Neuhauser Feld im Birch, streckt sich hinaus auf des Spithals Reutin, stoßt oben an des Klosters Holz<sup>12)</sup>), unden auf Neuhauser Gmeindfeld im Birch.

Besetzt mit jungen Eichen, keinen Fohren.

<sup>11)</sup> Im Rodel 1652 nicht erwähnt, wohl aber 1721. Heute gerodet. War 30 Jucharten groß. Auf Blatt 2 der Pläne von Hch. Peyer, 1688, westlich Hofstetten eingetragen.

<sup>12)</sup> Klosterholz im Brentenhau.

Hohlenbaum. Fangt an oben an den Reben, geht hinden bis an den Hoff Griesbach, einerseits an Wolfbübel, anderseits an das Holz hinder Griesbach.

Ferndrigs 1651igstes Jahr hat allhiesiger Ziegler ohngfer 15 Juchart ausghowen, gabendt 120 Klafter Zieglerholz. Übrigs Holz ist zu howen wenn man will, ist schlecht Holz, allerlei buchnis, aspis, föhrnis und aichnis. Hat wenig groß Eichen und Fohren<sup>13)</sup>.

<sup>13)</sup> Notiz 1721: Hat fast lauter Eichen, jedoch nur schlecht, und gering Brennholz.

Klus. Fangt an an Herrn Bernharten Hubers Guth<sup>14)</sup>), geht hinauf und hinaus an das Griesbacher Feld, dann gegen Wolfbübel. Ist zu zwei Drittelen fürs Closter zu Stock- und Brennholz gehowen. Hat wegen rauhen Bodens wenig groß Eichen und Fohren.

<sup>14)</sup> Notiz 1721: Stephan Spleißen Gut.

Wolfsbüel. Ligt allerdings<sup>15)</sup> im Griesbacher Feld. Ist vor Jahren usghowen. Hat keine oder gar wenig große Eichen und Fohren. Aber kleine Eichen hat es sehr vil und hüpsch. Der junge Hauw ist hüpsch.

<sup>15)</sup> mitten drin. Heute Wolfsbuck.

Holtz hinder Griesbach<sup>16)</sup>). Fangt an bim Bruderbrunnen<sup>17)</sup>, geht hinaus bis an die Winterhalden und an die Holzwies, stoßt ans Eschemerthal. Hat vill und hüpsch Eichen aber wenig Fohren.

<sup>16)</sup> Heute Klosterhau.

<sup>17)</sup> Name erloschen.

Altholz<sup>18)</sup>). Fangt hinden an der Holzwies an, geht hinaus bis zum gähen Weg, stoßt ans Eschemerthal und ans Füezemerstägli<sup>19)</sup>). Hat zimlich vill Eichen, aber wenig Fohren. Brennholz ist vor 12 Jahren gänzlich ausgehowen worden.

<sup>18)</sup> Notiz 1721: Altholz und Füezemer Steiglin. Das Steiglin ist mit eichin Laubholz, das Altholz mit buchin Laubholz besetzt.

<sup>19)</sup> Füezemersteig: Aufstieg vom Eschheimertal nach Norden. 3 «gähe Wege» führten ins Hemmenthalertal hinab.

Winterhalden im Hemmenthal. Fangt an bim Schafstig<sup>20)</sup> und geht hinaus bis an gähen Weg, oben an das Beringer Holz, unten an die Wiesen stoßendt.

Brennholz ist vor 10 Jahren ausghowen. Hat wenig groß Eichen und keine Fohren. Hat zimlich vill groß Buchen, ist bishero zum Wuhr im Rhein<sup>20)</sup> gebraucht worden.

<sup>20)</sup> Der Schafstieg führte vom Griesbach ins Hemmenthalertal hinab. Wuhren gab es in den Mühlenen in Schaffhausen.

Braitbüel. Fangt an am Beringer Feld genannt Burgstall, geht hinaus bis an die Lange Staig<sup>20a)</sup> stoßt unten ans Eschemerthal, oben ans Beringer Feld.

Hat hüpsch Brennholz, so in 4 Jahren ausghowen.

Hat allerlei Eichen aber wenig Fohren.

<sup>20a)</sup> Die lange Steig ist hinten im Eschheimertal.

Gunggenhözl in. Ligt zu zweyenseits an des Spitals Holz, geht hinaus bis ans Beringer Holz und stoßt ans Beringer Feld<sup>21)</sup>.

<sup>21)</sup> Der Name ist erloschen. Vermutlich im kleinen Eschheimertal oder im heutigen Eichholz gelegen. Vom Eichholz sind in den Kriegsjahren 1939/45 4,5 ha gerodet worden.

<sup>22)</sup> Notiz 1671: Weil der Boden so gut, were ratsam, daß man junge Eichen darein pflanzte.

<sup>23)</sup> Notiz 1721: Stehen lauter Eichen darin.

Gaißberg<sup>24)</sup>. Fangt an am ußeren Gaißhoff, geht hinaus bis an die Buchwiesen<sup>25)</sup>), unden an die Reben an der Hochstraß, bis hinaus gegen des Schwyzers Bildt.

Das Brennholz ist anno 1630 usghowen worden und ohngfer in 10 Jahren widerum häuwig. Hat Eichen, aber die hüpschen sind alle weg. Hat auch etwas Fohren gegen die Buchwiesen.

<sup>24)</sup> Auf Blatt 26 der Pläne von Heinrich Peyer, Hptm., 1688, Garsperg genannt.

<sup>25)</sup> Buchwiesen und Buchbrunnen westlich Schweizersbild.

Lengenberg. Fangt an bey den Buchwiesen, geht das Merishausertthal hinauf bis an das Merishauer Feld, anderseits am Freudenthal hinauff.

Das Brennholz ist bey 6 Jahren von meinen G. H. usghowen worden. Hat wenig Eichen und zum Bauwen nit tauglich, wegen es ruh<sup>26)</sup> ist. Hat vill und hüpsch Fohren.

<sup>26)</sup> ruh = steiniger, schlechter Boden.

<sup>27)</sup> Notiz 1721: Sind schlechte Eichen darin, aber schöne Fohren. Schöner Ansatz von jungen Eichen. Hat vil förin Tüchelholz und schön buchin Laubholz.

<sup>28)</sup> Der Längenberg ist bekannt wegen seiner Föhren mit vorzüglichem Holz. Auf dem vorderen Längenberg steht auch die prachtvolle 400jährige Traubeneiche, die 18 m<sup>3</sup> mißt und als Naturdenkmal geschützt ist.

Klein Buchberg. Fangt an bim Birch, geht bis an großen Buchberg, einerseits ans Orsenthal, anderseits ans Merishausertthal stoßendt. Ist vor ohngfer 12 Jahren usghowen. Hat hüpsch und vill Fohren. Eichen wenig besonders.

Groß Buchberg. Fangt an am kleinen Buchberg, geht hinaus bis an Merishauer Randen<sup>29)</sup>), stoßt ans Orsenthal und ans Merishausertthal.

Hat schlecht Eichen. Am Merishauer Feld hüpsch Fohren. Das Brennholz ist vor 12 Jahren usghowen.

<sup>29)</sup> Feld und Wald südlich des ehemaligen Buchberghofes, der 1870 abgegangen ist.

Holtz ufm Stull<sup>30)</sup>). Fangt an am Birch, geht hinaus bis an den Karrenweg dem Hemmenthaler Forst zu, stoßt einseits ans Orsenthall, anderseits ans Feld ufm Stull<sup>31)</sup>.

Das Brennholz ist vor 12 Jahren usghowen. Hat hüpsch Fohren, Eichen nit vill besonders.

<sup>30)</sup> Die Stuhlsteig führt vom Hauental ins Orsental.

<sup>31)</sup> Wahrscheinlich ist das Feld auf dem «Rändli» gemeint. Wurde später aufgeforstet.

<sup>32)</sup> Notiz 1721: Holz auf dem Stuhl sonst Orsethal. Fangt an bei dem Birch, geht unten dem Orsethal nach bis hinaus an das Mundistöbelin, oben bis an den Kriesbaumacker.

Gerstemerstaig. Fangt an oben an der Sommerhalden im Hemmenthal, geht hinaus bis ans Feld, genannt Isenredern<sup>33)</sup>, stoßt unten an die Wiesen, oben an die Beggingerstraß<sup>34)</sup>.

Hat kein Brennholz aber Eichen und Fohren, darunter aber wenig namhaftes. Die Fohren sind zu Bauholz hüpsch.

<sup>33)</sup> Heute noch gebräuchlicher Flurname im Klosterfeldgebiet.

<sup>34)</sup> Alte Landstraße Sommerhalde Schaffhausen—Klosterfeld—Gutbuck—Talisbänkli—Beggingen.

Schönenbüehl. Fangt an an der Gerstemerstaig, geht hinaus bis an die Straß in Lankholz, oben an das Feld uf Isenredern, unten an die Wiesen stoßendt.

Brennholz hats im Anfang ohngfer 15 Juchert, so in wenig Jahren häuwig. Hat sonst weit Blätz<sup>35)</sup>). Ist dem Bader vor 5 Jahren etwas dies Orts gegeben.

Fohren sind alda hüpsch aber nit groß. Eichen sind nit hoch aber hüpsch.

<sup>35)</sup> weit Blätz = leere Plätze.

Wolffengrund. Fangt an oben im Orsenthall, geht bis an den Krumbenacker<sup>36)</sup> unten uf die Äcker im Orsenthall, oben ans Feld im Lankholz stoßend. Brennholz in 5 Jahren häuwig. Hat wenig Eichen und Fohren.

<sup>36)</sup> Krummenacker im oberen Orsental, heute Krummenackerbuck genannt.

Holenbüchl. Fangt an am Krumbenacker, geht hinaus bis ans Feld im Krüzweg, stoßt an die Straß am Lankholz am Füezemerweg<sup>37)</sup>).

Ist vor 9 Jahren das Brennholz usghowen. Hat vill und hüpsch Eichen und Fohren, aber nit lang.

<sup>37)</sup> Diese Wegbezeichnung wird nicht mehr gebraucht.

~~L~~ Langholz<sup>38)</sup>). Fangt an oben am Orsenthal, streckt hinaus am Begginger Weg bis an das Holenbüchli und hinauf dem Wolfengrund nach. Hat ziemlich schön Eichen und Fohren.

~~H~~ Lankholz nördlich Klosterfeld. Im Holzrodel 1652 nicht erwähnt, wohl aber 1721.

~~O~~ Ober Holenbüchlin. Fangt an am Statthäuwlin<sup>39)</sup>, geht hinaus bis an Kreuzweg, stoßt an die Merishauser Bannhalden und an den Kreuzweg, oben bis an die Markdillin<sup>40)</sup>.

Brennholz ist in 10 Jahren häuwig. Eichen wenig und schlecht. Fohren hats vill und hüpsch.

<sup>39)</sup> Stadthäuli oder Seckelherrenhölzli ob der Merishauser Bannhalde, gehört dem Staat.

<sup>40)</sup> Dill = Bengel, Prügel, Bretter-Palissadenzaun. (Weidgand: Deutsches Wörterbuch.)

~~U~~ Under Steinigrund. Fangt an an der Bannhalde bim Brunnen bim Markstein, geht am Merishauser Feld hinaus bis an Füezemer Weg, oben an Beggingerweg und Krüzweg.

Brennholz ist vill und häuwig. Würt der Statt diesmal dies Orts gehowen. Hat (hält) etlich Jahr.

Hat kein Eichen und Fohren.

~~B~~ Brentenhaw<sup>41)</sup>). Fangt an am underen Steinigrund. Geht hinaus ans Feld bey Künzlins Häuslin und ans Feld im Brünlinger Tobel<sup>42)</sup>, oben an Beggingerweg.

Brennholz würt diesmal den Herren Predikanten gehowen.

Hat gar wenig Eichen und Fohren, sind wegen Alters schädlich (schadhaft).

<sup>41)</sup> Nördlich P. 782 Kreuzweg. Der Riethof ist 1848 abgegangen.

<sup>42)</sup> 1721 Brühlingertobel genannt. Erstreckt sich vom Kreuzweg gegen Teufelsküche und Dostental.

~~H~~ Hinder Oberberg. Fangt an ob Hemmenthal am Oberberg, geht hinaus bis an die Knübrechi, oben an die Beggingerstraß, unten ans Feld.

Brennholz ist in 8 Jahren häuwig. Hat vill Fohren und Eichen.

~~G~~ Güggelreutin<sup>43)</sup>). Fangt an an der Knübrechi, geht hinaus bis an Krüzweg, oben an die Beggingerstraß und ans Feld, genannt Brennholz (Loomenholz).

Ist ruch, hat kein Brennholz. Hat wenig Eichen aber zimlich vill Fohren.

<sup>43)</sup> Notiz 1671: Güggelreutikapf, ist ruch und mit Stokholderenstuden überwachsen. (Vielleicht Stinkholder = [Sambucus Ebulus] gemeint.)

Eichhalden. Fangt an am Feld, genannt Brennholz, geht dem Herbstthal nach oben bis an der Mettlern<sup>44)</sup> Haus, das Butzenthal widerum uf bis an die Thierhagerstaig<sup>45)</sup>.

Hat keine Fohren. Eichen vill, aber kurz und ruh. Brennholz ist halb gewachsen<sup>46)</sup>.

<sup>44)</sup> Mettler = Familienname in Hemmenthal (Mettlerhof).

<sup>45)</sup> Tierhag = Hecke wegen Weidevieh. Heute noch bestehender Flurname nördlich Hemmenthal.

<sup>46)</sup> Die Eichhalde wurde 1666 von den Hemmenthalern gerodet.

Bim Buchbrunnen<sup>47)</sup>. Holz bim Buchbrunnen so ohngfer 15 Juchert, fangt an bey des Mettlers Haus, geht bis an die Knübrechi, oben ans Feld im Stegli, unden an die Straß im Herbstthal (Herbstall).

Hat wenig Eichen und keine Fohren. Brennholz ist nicht häuwig.

<sup>47)</sup> Buchbrunnen = Name in Hemmenthal nicht erhalten geblieben.

Eichboden. Fangt an bim Krüzweg, geht hinaus bis ans Buzenthal, stoßt ans Feld genannt Brennholz und an die Kilchhalden.

Hat keine Eichen und wenig aber hüpsch Fohren.

Dis Holz ist under Pfleger Junker Hans Martin Peyer den Becken gabenwys usgeben worden, welche alles, sonderlich die Fohren, bis 300, abghowen, woruff vil Herren des Raths auf den Augenschein geritten. Und sind die Becken umb 300 fl. gestrafft worden, für jeden Stumpen 1 fl.

Kirchhalden. Fangt an oben an Buzenthal, geht hinab bis an die Kilchen Hemmenthal, dann das Guggenthal hinden und den Grund uf bis ans Feld im Grund.

Ist ruch, hat kein Fohren und ruch Eichen.

Das Brennholz nemmen die Hemmenthaler und Bader diesmol. Den Hemmenthalern gipt man Holz, dörffen aber keins auch kein Studen verkauffen.

Sonnehalderhauw. Fangt an am Buzenthal, geht am mittleren Grund nach, oben an Beggingerweg, unden ans Feld Sonnhalden.

Hat schön Fohren aber schlecht Eichen.

Ist in 5 Jahren gänzlich häuwig, ist ein groÙe Weite. Wäre diesmal oben ein groß Stück häuwig.

Haaffreutelin Käpflin<sup>48)</sup>. Ligt im Feld am mittleren Grund, oben ans Feld Hanfreuteli.

Brennholz ist diesmal gar klein. Hat keine Fohren; Eichen sind ruch.

<sup>48)</sup> Das Hanfrütelen Käpfli liegt im Gebiet des Grundbuckes.

Meserich. Fangt an ob Hemmenthal am Grund, geht hinaus bis an die mittlere Reuti uf Randenburg, unden ans Thall, oben an Beggingerweg stoßend.

Hat gar wenig Fohren und keine Eich.

Die Halden am Grund, so ohngfer 20 Juchert, ist häuwig; übrig Brennholz ist diesmal halb gewachsen.

Ettenberg. Fangt an am Meserich, geht hinaus bis an Schlaitemer Randen vom Guggenthaler Brunnen bis an Gächlinger Haw.

Under dem Holz Ettenberg ist begriffen der Täufferstyg<sup>49)</sup>, die Halden im Langenthal und das Möslin, welche 3 Hölzer aber diesmal usghowen. Sonsten hat der Ettenberg nichts als vill und große Buchen, darinnen die Statt howen läßt.

<sup>49)</sup> Täufferstieg südwestlich Mösl. Auf dem abgelegenen Waldweg zogen die Wiedertäufer von Schleitheim und Beggingen zu heimlichen Zusammenkünften mit den Glaubensgenossen anderer Gemeinden, z. B. Merishausen, Löhningen usw.

Alt Statthaw<sup>50)</sup>. Fangt an am Schlaitemer Randen und geht unden dem Gächlinger Haw nach, under dem Siblinger Randen herein bis ans Hemmenthaler Feld in Füllinstall.

Brennholz ist in 10 Jahren zu howen. Hat weder Eichen noch Fohren.

<sup>50)</sup> Stadthau südlich Zelgli.

Füllinstallerhalden. Fangt an am Guggenthal, geht hinaus bis an alten Statthaw, oben am Feld im Wißenboden.

Brennholz ist hüpsch und häuwig. Hat keine Eichen und Fohren.

Ober Füllinstall. Fangt an ußen am alten Statthauw, geht hinein bis an Guggenthalerbrunnen, oben ans Feld genannt Rangwies.

Das Brennholz ist vor 8 Jahren usghowen. Hat kein einzige Eich noch Fohren.

Sohnhalden am Gähen Weg. Geht den Sohn hinauf bis ans Hailgenthall, oben ans Tuschhölzli, am Altenholz ußen bis ans Hägliloo, übers Hägliloo bis an oberen Herrenbühell.

Hat wenig Eichen und Fohren. Brennholz ist häuwig, gibt bis an 2000 Klafter. Hat auch groß Buchen. (Nachtrag: Ist 1653 und 1654 usghowen.)

Herrenbühell. Fangt an unden am Hailgenthall, geht bis uf den weißen Boden an die Rangwies<sup>51)</sup> und bis an die Beringer Staig.

Hat vill Eichen, aber wenig Fohren. Das Brennholz ist nicht häuwig. Hat zwaren etwas jung Holz<sup>52)</sup>.

<sup>51)</sup> 1721 Rang- oder Ratwies genannt.

<sup>52)</sup> 1721: Einige Tannen, schön buchin Holz.

Altenreuttin<sup>53)</sup>). Fangt an an der Kalchhofferstaig<sup>54)</sup> und geht hinaus bis an den Winkelacker, oben an Wißenbodenweg<sup>55)</sup>.

Hat sehr groß Buchen, wenig Fohren und keine Eichen. Brennholz ist halb gewachsen.

<sup>53)</sup> 1721 auch «in der Lachen» genannt. Altrüti westlich Wasserreservoir.

<sup>54)</sup> Kalchhofersteig = Auf der Stieg südlich Hemmenthal.

<sup>55)</sup> im weißen Boden, Weißbodenbau. Der Winkelackerhof ist 1848 abgegangen.

Stiersetzenhäulin<sup>56)</sup>). Nimmt seinen Anfang bei dem Kalchoferfeld, einseits an die alten Rütenen, anderseits an Lachenhau, unden an die Sohnhalden.

Schlecht Eichen und Fohren, schön Brennholz.

<sup>56)</sup> Fehlt im Holzrodel 1652, aber im Verzeichnis 1721 erwähnt.

Guggenthalerhalden. Fangt z' Hemmenthall bey der Schützenmauer<sup>57)</sup> unden an der Kalchhoffersteig an, geht hinaus bis an der Füllinstallerhalden, oben an die alten Reutenen.

Hat groß Buchen, etlich jung Fohren, aber keine Eichen. Brennholz ist vor 8 Jahren usghowen.

<sup>57)</sup> Schützenmauer südwestlich des Dorfes. Name heute erloschen.

Ober Sohnhalde n. Fangt an im Kalchhoffer hinderen Spiz, geht bis an die Rangwies, unden an das Stiersetzifeld.

Das Brennholz ist vor 12 Jahren ghowen. Hat Fohren und Eichen, aber nit vil.

<sup>58)</sup> Notiz 1721: Vil aber schlechte Eichen, zu oberst wenig Fohren.

Under Sohnhalde n, genannt Studenhalden. Fangt an unden am Staigli und geht hinaus bis ans Beringerwegli.

Hat wenig Eichen und kein Fohren. Brennholz ist vor 12 Jahren usghowen.

S pie g e 1 h a l d e n<sup>59)</sup>). Fangt an under Hemmenthall am Studenhaldenweg und geht hinaus bis an den Löwengarten<sup>60)</sup>, stoßt unden an die Wiesen, oben an das Feld uf Kalchhoffen.

Hat kein Eichen noch Fohren. Brennholz ist vor 8 Jahren usghowen.

<sup>59)</sup> Wurde 1670 gerodet.

<sup>60)</sup> Löw, heute Leu, ist ein sehr alter Familienname in Hemmenthal.

Gehrenkäpflin u n d e r H e m m e n t h a l l<sup>61)</sup>. Stoßt unden an Gehren, oben an Breitenacker, nebendt sich an Bodenacker. Ist ohngfer 5 Juchert groß.

<sup>61)</sup> Notiz 1721: 1710 den Hemmenthalern! Am Westhang des Klosterfeldes gibt es einen Gehrenbuck, ein Gehrenkäpfli und ein Gehrentöbeli.

Kilchhalderkäpfli<sup>62)</sup>). Ligt ob Hemmenthall ob der Kilchhalden mitten im Feld, ist ohngfer 8 Jucharten groß.

Brennholz ist häuwig. Hat wenig und schlecht Eichen und Fohren. Kann der Gmeind Hemmenthall geben werden, hätte 2 Jahr daran.

<sup>62)</sup> Aus Kirchhaldenkäpfli ist später «Saustalkäpfli» geworden!

Oberbergkäpflin. Ligt ob Hemmenthall ob der Mettleren Haus uf einem hohen Berg, allerdings im Feld. Ist ohngfer 20 Jucherten, stoßt an nur einem Ort ans Holz am hindern Oberberg.

Hat vill Fohren und Eichen. Brennholz ist vor 10 Jahren nit häuwig.

Gehrenhalden. Under Hemmenthal, geht bis unden an die Straß, oben an den Lewenacker<sup>63)</sup>, ist ohngfer 10 Juchert groß.

Ist ruh und schlecht Holz, nur Stauden. Hat kein Eichen noch Fohren. Oben Ackerfeld<sup>64)</sup>.

<sup>63)</sup> des Adam Leu.

<sup>64)</sup> Ist 1658 zu Reutenen ausgegeben worden.

Begginger Hözlín. Fangt an bey des Künzlins Häuslin und geht am Begginger Feld nach hinaus bis an die Landstraß. Ist ohngfer 8 Jucherten groß.

Brennholz ist vor 12 Jahren usghowen. Hat kein Eichen noch Fohren.

Hier endet des Forsters von Hemmenthal, Hans Conrad Hatt von Hemmenthal, Dienst und Forst.

#### **Abtretung von Staatswaldungen an die Gemeinde Hemmenthal im Jahre 1836.**

Weil ein bedeutender Teil der im Holzrodel erwähnten Klosterwaldungen heute im Eigentum der Gemeinde Hemmenthal steht, ist es notwendig, einige geschichtliche Notizen über den Erwerb dieser Gemeindewaldungen einzuschlieben:

Holzherr CHRISTOPH JETZLER war auf die Gemeinde Hemmenthal nicht gerade gut zu sprechen und hat 1770 in seinen „Freyen Gedanken“ (§ 22—26, 36) kein Blatt vor den Mund genommen. Er vergaß aber, daß die Hemmenthaler in den das Dorf umgebenden Klosterwaldungen uralte Beholzungsrechte besaßen, welche nicht einfach außer Acht gelassen, sondern entweder abgelöst oder eingehalten werden mußten. Es dauerte aber noch mehr als 60 Jahre, bis die alte Holz- und Weidwirtschaft geändert und Hemmenthal zu seinen Gemeindewaldungen kam.

Im Jahre 1092 schenkte Graf BURKHART VON NELLENBURG dem Kloster Allerheiligen in Schaffhausen sein Gut Hemmenthal mit dem Randenwald (cum silva que vocatur Rando). Es ist nicht klar, ob der Besitz des Klosters anfangs das ganze Dorf umfaßte; später aber erhob der Abt den Anspruch auf den ganzen Boden und verlieh mit seinen Gütern die Weidgerechtigkeit, das Recht

Holz zu hauen und stellte fest, daß Wunn und Waid dem Kloster gehörten<sup>65)</sup>). Dieses verlieh die Bauernhöfe an die ihm hörigen Bauern samt dem Beholzungs- und Weidrecht in den umliegenden Waldungen. Aus den 4 Höfen (dem Leuenhof, Mettlerhof, Schlatterhof und Hattenhof) ist später das Dorf herausgewachsen.

Als 1524, zur Reformationszeit, Abt MICHAEL EGGENSDORFER das Kloster in eine Probstei umwandelte, übergab er der Stadt Schaffhausen als Eigentum die Mühlen, die Walke und die Schleife am Rhein, den Rheinhardwald, Forst und Jagd am Randen, die Vogteien und Gerichte Grafenhausen usw. Die Stadt erließ schon 1527 eine „Holzordnung“; andere folgten 1651, 1734 usw. Es waren dies wenig tiefgreifende Polizeiverordnungen, welche die mittelalterliche Waldwirtschaft kaum änderten. Die Holzherren und Forster schauten zwar den freien Männern im Randentale bei ihren Nutzungen mehr oder minder auf die Finger, aber im großen und ganzen ließen sich diese von ihren alten Gewohnheiten nicht abbringen. Die Schaffhauser Klosterverwaltung war eben noch nicht von forstwirtschaftlich gebildeten Fachleuten beraten. Als nach Annahme der Kantonsverfassung vom 2. Brachmonat 1831 die Güterausscheidung zwischen Stadt und Kanton endlich erfolgen mußte, hat ein eidgenössisches Schiedsgericht, weil die beiden Partner sich nicht einigen konnten, am 23. Oktober 1832 entschieden, daß die Waldungen der Klöster Allerheiligen, St. Agnes, Paradies und St. Georgen an den Staat fallen sollten. Die Stadt übertrug die Betreuung der ihr verbliebenen Stadt- und Spitalwaldungen an Forstmeister Junker HERMANN STOKAR, der Staat die seinigen an Forstmeister JOHANN KONRAD NEUKOMM von Hallau, bisher Oberforstinspektor in Wurzach.

Beides waren tüchtige Forstleute. Forstmeister Stokar hat in den städtischen Waldungen sogleich mit Sachkenntnis und Autorität die Pflege des Waldes begonnen, aber auch der Kantonsforstmeister, unterstützt durch die Finanzkommission, war bestrebt, durch sorgfältige Bewirtschaftung der Waldungen die Einnahmen des Staates zu äufnen. Das gefällte Holz sollte auf öffentlichen Ganten versteigert werden. Der Besuch der Waldungen wurde während der 4 Sommermonate Mai, Juni, Juli

---

<sup>65)</sup> Schudel, Elisabeth: «Der Grundbesitz des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen», Schleitheim 1936, p. 4, 16, 32, 73, 127.

und August verboten, also auch das Weiden, Laub- und Streu-sammeln<sup>66</sup>). Wie streng dieses Verbot durchgeführt wurde, zeigt die Abweisung eines Gesuches der Gemeinde R a m s e n. Diese wünschte, es möchte „bei dem bekannten Futtermangel“ gestattet werden, während 14—20 Tagen in den dortigen Staatswaldungen „mit bloßen Händen, ohne Anwendung von schneidenden Instrumenten“, grasen zu dürfen. Vergeblich! Auch Merishauser, die grasten, wurden gebüßt. Die Hemmenthaler aber fühlten sich durch diese Vorschrift am schwersten getroffen und lehnten sich auf. Verbissen und zäh führten sie ihren Kampf bis zum siegreichen Ende. Es wäre verlockend, diesen Streit in allen seinen Phasen schildern zu können; hier müssen wir uns mit einer knappen Darstellung begnügen<sup>67</sup>):

Im März 1833 erschienen Präsident PETER METTLER und 2 weitere Deputierte der Gemeinde Hemmenthal vor löslicher Finanzkommission und baten um Abschrift derjenigen Urkunden des Klosters Allerheiligen, welche ihre Verpflichtungen dem Kloster gegenüber festhielten. Ihre Urkunden seien während des Brandunglückes am Ende des vergangenen Jahrhunderts verloren gegangen. Zu diesem Schritte fühlten sie sich dadurch veranlaßt, weil die Gemeinde Hemmenthal von Jahr zu Jahr in ihren herkömmlichen Rechten geschränkt worden sei und weil namentlich die neueste Verordnung ihren Einwohnern sehr schade. Die öffentliche Versteigerung des Holzes in den Staatsforsten habe ihrem bisherigen Erwerb als Holzmächer und Holzfuhrleute schweren Abbruch getan. Ihre Grundstücke würden von den anstoßenden Staatswaldungen unter Trauf und nachteiliger Beschattung gehalten, auch würde bei der Holzabfuhr in denselben Schaden angerichtet. Die Finanzkommission erklärte sich bereit, die fraglichen Dokumente der Gemeinde in Abschrift zu überlassen, betonte aber, daß Hemmenthal die bisher genossenen Vergünstigungen nur zum kleinsten Teil aus Urkunden ableiten könne.

Wenige Wochen darauf richteten etwa 70 Hemmenthaler Bürger „etliche und sechzig Bau- und Geschirrholzbegehren“ an den Staat, und am 18. Mai 1833 erschien Präsident METTLER

<sup>66</sup>) Protokoll der Finanzkommission vom 4. Mai 1833, S. 143.

<sup>67</sup>) Vergleiche Staatsarchiv Schaffhausen: Protokolle der Klein- und Groß Räthe 1833—1835, der Finanzkommission 1833—1835, Gutachten und Berichte 1829/1833, Protokolle des Appellationsgerichtes 1834/1835.

und Altpräsident ADAM LEU wieder vor Finanzkommission und hielten darum an, es möchte der Gemeinde Hemmenthal das Weiden und Grasen in den Wäldern auch weiterhin gestattet werden, weil sonst unfehlbar etwa 30 Haushaltungen an den Bettelstab gebracht würden, da ohne Waldweide ihr Vieh nicht genug Nahrung finde. Die Finanzkommission wies das Begehr ab, erklärte sich aber bereit, der Gemeinde „eine Anzahl Juchart Waldung“ abzutreten, das Dorf könne dann dieselben benützen wie es wolle. Nicht das ganze Dorf, sondern nur die 4 Lehenshöfe besäßen das Recht des Weidganges. Daraufhin erklärten die 2 Abgesandten den Rekurs an den Kleinen Rat (Regierungsrat).

Mit beredten Worten schilderten die gleichen Vertreter dem Kleinen Rat die besondere Lage ihrer Gemeinde. Das Dorf liege in einer Bergschlucht eingeschlossen und sei durch Berge und Waldungen vom übrigen Kanton getrennt. In der Nähe befände sich zwar ein bedeutendes Wiesental, allein dieses sei Eigentum entweder des Klosters oder von Partikularen zu Schaffhausen, und das erzeugte Futter werde größtenteils in die Stadt geführt. Ihre Bürger müßten sich auf dasjenige Futter beschränken, das sie sich durch Grasen in den Wäldern und durch Weidgang in denselben verschaffen könnten. Würde ihnen das nicht mehr erlaubt, so wäre es besser getan, sie aus dem Dorfe wegzujagen als ihnen dasjenige zu entziehen, was ihre Väter und Vorväter besessen und genossen hätten. An steilen Abhängen müßten sie einen Boden bebauen, der die Arbeit spärlich lohne. Ohne die Zinsen für die Kapitalschulden hätten sie dem Kloster jährlich noch 200 Mutt Getreide und 80 Gulden zu entrichten. Sie hofften, eine gnädige Landesregierung werde sich in das Verhältnis eines Hausvaters zu ihnen stellen, der seinen schwächeren Kindern nicht die gleichen Zumutungen mache wie den stärkeren und glücklicheren.

Die Regierung anerkannte die besonderen Verhältnisse des Dorfes Hemmenthal und wies den Fall zu genauerem Studium an eine Kommission, bestehend aus den Regierungsräten IMTHURN, STIERLIN und J. G. MÜLLER<sup>68)</sup>. Den Hemmenthalern wurde zugesichert, daß ihren besonderen Verhältnissen insoweit Rechnung getragen werde, als es mit dem Interesse des Staates ver-

---

<sup>68)</sup> Junker L. Alexander Imthurn, von Schaffhausen, geb. 1776. Georg Michael Stierlin (1786—1856) von Schaffhausen, eifriger Naturforscher. Joh. Georg Müller, von Thayngen, geb. 1787.

träglich sei, immerhin erwarte der Kleine Rat, daß sie ihre Forderungen nicht zu hoch schrauben würden.

Als am 13. November 1833 diese regierungsrätliche Kommission mit dem Vertreter der Finanzkommission und den 3 Ausschüssen aus Hemmenthal den Streitfall besprach, offerierte Kantonsrat BÄCHTOLD, der Präsident der Finanzkommission, der Gemeinde als Abfindung 18 Waldparzellen, insgesamt 210 Jucharten messend. Es waren dies: die Staudenhalde, die Sonnhalde, den Eichboden, das Tierhaghäuli, das Butzentalerhäuli, das Grundkäpfli, den Langackerkapf, das Gehrenkäpfli, das Kirchhaldenkäpfli, den Oberbergkapf, das Plattenhäuli, das Fuchsackerhäuli und die Möslihalde. Es geschah solches unter der Annahme, daß jeder Bürger jährlich 1 Klafter Gabholz zu beanspruchen habe. Die Vertreter Hemmenthals erklärten, daß ihnen größtenteils nur steile Halden und Käpfe angeboten würden, wo der Boden aus Steintrümmern bestehe und das fruchtbare Erdreich seit Jahrhunderten herabgeschwemmt worden sei. Der Ertrag dieser Parzellen werde zu hoch eingeschätzt, statt eines Klafters könne da und dort nur ein Fünftel davon gerechnet werden. Regierungsrat IMTHURN gab zu, daß mehrere der genannten Waldungen rauh und steinig seien und daß eine Zugabe zur erwähnten Ausstattung gerechtfertigt wäre. Es dürften vom Stadthau noch etwa 70 Jucharten dazu gegeben werden. Andere betonten, daß auf Grund der Urkunden nur die Besitzer der 4 Lehenshöfe Anspruch auf Gabholz hätten, nicht aber 80 Haushaltungen und daß die auf eine unbescheidene und trotzige Weise vorgebrachten Forderungen keine Berücksichtigung verdienten. Allerhöchstens sollten noch 25 oder 30 Jucharten, entweder vom Stadthau oder vom Ettenberg, dazu gegeben werden. Eine Einigung kam in der Kommission nicht zustande.

Vor dem Kleinen Rate erklärte am 3. Januar 1834 der Vertreter Hemmenthals, daß allerdings die Einwohnerzahl der Gemeinde zugenommen habe und deshalb mehr Gabholz beansprucht werde als es früher der Fall gewesen sei, umgekehrt aber würde infolge der intensiveren Bebauung des Bodens auch mehr an Zehnten abgeliefert. Trotz ihrer Armut habe die Gemeinde in den Jahren 1813—1815 die kaum glaubliche Summe von 7000 fl. an „Kriegserlittenheiten“ zu tragen gehabt. Der Kleine Rat beschloß mit Mehrheit, zu den in Aussicht gestellten 210 Jucharten noch weitere 56 Jucharten vom Ettenberg dazu-

zugeben. Dann aber sollten alle und jede Ansprüche Hemmenthals an Weid- und Holzberechtigung auf die in seinem Banne liegenden Klosterwaldungen fortan auf alle Zeiten völlig aufgehoben sein.

Doch die Gemeindeversammlung Hemmenthal lehnte diesen Spruch ab und erklärte, der hochlöbliche Kleine Rat könne nicht zugleich Richter und Partei sein und ihre Sache müsse vom Civilrichter untersucht und abgewandelt werden.

Das Jahr 1834 hindurch gab es nun sehr viel Streit und Hader, weil die Hemmenthaler eigenmächtig Bau- und Brennholz fällen wollten und sich wiederholt Waldfrevel zu Schulden kommen ließen. Doch die Regierung ließ sich nicht aus der Fassung bringen, das Appellationsgericht untersuchte in 2. Instanz den Streitfall gründlich, und am 6. Mai 1835 fällte dieses oberste kantonale Gericht unter dem Vorsitze von Präsident EMANUEL HURTER nachfolgenden Entscheid:

In Erwägung:

- a) daß sich die Ansprüche der Gemeinde Hemmenthal, wenn nicht sowohl auf alte Urkunden als vielmehr auf den Rechts-titel unvordenklicher Verjährung stützten,
- b) daß auch die hohe Regierung dieses Recht nicht in Abrede stelle, indem sie der E. Gemeinde Hemmenthal eine Ent-schädigung für dasselbe anerboten,
- c) daß bei streitigen Loskäufen alter Rechte nicht die Selbst-taxation der Parteien, sondern vielmehr der durch Experten bewirkte Anschlag als Maßstab der Entschädigung dienen müßte,
- d) daß, wenn auch in Beziehung auf das Beholzungsrecht dem Staate durch die Bevölkerungszunahme der E. Gemeinde Hemmenthal etwelcher Nachteil erwachsen sei, dieser Nach teil aber durch andere hieraus entstehende Vorteile wiederum hinlänglich compensiert werde,
- e) daß die 238 Juchart Waldparzellen, welche der Gemeinde Hemmenthal als Entschädigung für das ihr zugestandene Beholzungsrecht zugeteilt worden seien nach dem angenom menen Maßstab einen jährlichen Ertrag von 70 Klafter Holz verschiedener Gattung nebst den Herrenwellen liefern,

- f) daß aber dieser jährliche Holzertrag von 70 Klaftern für die E. Gemeinde keineswegs hinreiche, vielmehr anzunehmen sei, daß der jährliche Holzbedarf aus 105 Klafter Bau- und Brennholz bestehe,
- g) daß die E. Gemeind hiebei aber auch den Umstand in Anschlag zu bringen habe, daß sie bisher zwar sowohl genug Holz erhalten, aber auf keinen Waldteil irgend ein Besitzrecht gehabt, durch die Abtretung bedeutender Waldparzellen nunmehr auch zu einem wichtigen Eigentum gelange, welches wohl benutzt und sorgfältig gepflegt immer größeren Vorteil gewähren könne,
- h) daß in Betreff des Weidganges, bevor die der Gemeinde zufallende Waldung bekannt sei, nicht wohl über allfallsige Entschädigung abgesprochen werden könne, sondern das Ende abgewartet werden müsse, um dabei zu sehen, was etwa der Gemeinde von Seite des Staats für das übrige Weidrecht noch als Entschädigung solle abgereicht werden, wobei zu hoffen, daß dieses auf gütliche Weise geschehen müsse,

zu Recht erkannt:

1. Die hohe Regierung solle verbunden sein, um das auf 105 Klafter Holz richterlich geschätzte diesfalsige Bedürfnis der E. Gemeinde Hemmenthal zu befriedigen, dieser zu den bereits anerbotenen 238 Juchart noch 120 Juchart Waldungen als Aversalentschädigung für das bisherige Beholzungsrecht abzutreten. Bei dieser Zuteilung solle Berücksichtigung auf das einer Gemeinde nötige Bauholz genommen werden.
2. Von den erstinstanzlichen Kosten solle der Gemeinde Hemmenthal  $\frac{1}{3}$ , dem Fiscus aber  $\frac{2}{3}$ , alsdann die appellationsgerichtlichen Kosten dagegen dem letzteren allein zur Last fallen.

Um diesem Gerichtsentscheid nachzukommen, wies die Finanzkommission laut Urkunde vom 28. Juli 1836<sup>69)</sup> der Gemeinde Hemmenthal zu Eigentum folgende Waldungen zu:

---

<sup>69)</sup> Gemeinearchiv Hemmenthal. Freundl. Mitteilung durch Emil Leu, Gemeinderatsschreiber.

Flurname	Juchart	Vierling	Quart	Ruthen	Schuhe
Staudenhalden	18	1	—	14	86
Sonnhalde	13	1	1	—	56
Eichboden	8	3	2	8	52
Tierhagenhäuli	9	3	3	10	—
Buzenthalerhäuli	3	—	2	—	2
Langackerkapf	6	2	1	—	9
Gehrenkäpfli	4	—	3	10	—
Kirchhaldenkäpfli	6	—	1	—	53
Oberbergkapf	42	1	2	3	44
Plattenhäuli	9	1	3	13	89
Grundkäpfli	—	3	2	1	26
Fuchsackerhäuli	11	1	1	6	61
Möslihalden	75	2	—	11	56
Ettenberg	56	3	2	12	39
Stadthau	75	—	1	14	99
Brentenhau	16	—	—	—	—
Total	358	—	—	45	72

Die Ergänzung des ersten Angebotes erfolgte also durch weitere Zuweisungen im Ettenberg, Stadthau und Brentenhau.

Am 22. August 1836 ratifizierte der Kleine Rat des Kantons diese Waldabtretung. Mit Zähigkeit und Geschick hatte Hemmenthal die alten Rechte verteidigt, der Staat aber mit Großmut und Weisheit vom Klostererbe einen Teil der Gemeinde zu kommen lassen.

Am Gerichtsurteil verdient der Umstand besondere Beachtung, daß das Appellationsgericht die Frage des Weidganges unerledigt ließ und nur über das Beholzungsrecht entschieden hat. Es darf angenommen werden, es sei dies deshalb geschehen, weil damals schon überall die Waldweide als höchst schädlich betrachtet und auch von den Gemeinden in ihren eigenen Waldungen aufgehoben wurde; des weiteren hätte eine Ablösung durch Entschädigung wohl mancherlei Konsequenzen gerufen. Es sei hiebei an den langwierigen Handel der Gemeinden Beringen Guntmadingen mit Hallau, dem Staat und der Bürgergemeinde Schaffhausen erinnert, der 1920 endlich entschieden worden ist.

Speckhof<sup>70)</sup>). 171 Juch. Vil schöne Tannen, vil aber bring gute Eichen, keine Buchen. Nimmt seinen Anfang bei dem Buchhof des Spithals zu Stein Holz, oben an den Wald Somet, an die Eschetergericht im Tobel, unten an das Steinbacher Holz und den Speckhof.

<sup>70)</sup> Der Speckhofwald südlich Wagenhausen bei Stein am Rhein, auf Thurgauergemarkung gelegen, gehörte zur Probstei Wagenhausen, die dem Kloster Allerheiligen inkorporiert war. Wurde 1529 säkularisiert. Heute Staatswald. Im Holzrodel 1652 nicht näher beschrieben, wohl aber 1721.

Im Register des Holzrodels 1652 werden noch folgende Waldungen des Klosters Allerheiligen erwähnt:

Großholz zu Mauchen (Wutachtal bei Eberlingen, Amt Bonndorf).

Uf dem Kelhoff zu Uhwiesen.

Kirchholz zu Andelfingen.

Kirchholz zu Rutschwy1 (bei Hettlingen).

Kirchholz zu Illnau.

Angaben über diese Wälder werden aber nicht gemacht. Auch in späteren Verzeichnissen fehlen Mitteilungen darüber. Die Besitzungen sind meist nach 1832 veräußert worden.

### III. Höltzer und Wälde dem St. Agnesen-Amt gehörig.

Das Kloster Allerheiligen war 1524 säkularisiert worden; etwas später, 1542, trat auch das Frauenkloster St. Agnes seine Güter an die Stadt ab. Bei der Vermögensausscheidung zwischen Stadt und Staat, 1832, erhielt der Kanton aus dem St. Agnesen-Amt den Schmerlat zwischen Löhningen und Neunkirch: Der Holzrodel 1652 nennt ihn Schmärlab, macht aber über denselben keine weiteren Angaben. Im Verzeichnis 1721 steht geschrieben:

Groß Schmerlat<sup>1)</sup>. Ist samt dem Kleinen 364 Jucharten. Fangt an bei der Löhninger Gmeindholz, geht hinab auf die Neunkircher Äcker und an die Schmerlatwiesen, oben Löhninger Rütinen.

Besetzt mit alten abgehenden Eichen, keine Fohren.

<sup>1)</sup> Der gesamte Staatswald Schmerlat wurde in den 1860er Jahren gerodet und als Acker- und Wiesland an Löhninger Bürger verkauft. Die noch erhaltene Waldfläche des Schmerlat gehört zur Hauptsache der Stadt Neunkirch.

Klein-Schmerlat. Fangt an oben an Löhningerwiesen, einseits an Löhninger Hardäcker, anderseits an Löhninger Schmerlatwiesen, unten an Neunkircher Äcker.

Besetzt mit vil schönen Eichen.

Tuschholzlin<sup>2)</sup>). Fangt an ob Hägliloh, stoßt an der Beringer Gmeindholz, unten auf die Sohnalden, vornen auf den Heuweg. Hat schöne Eichen und keine Fohren.

<sup>2)</sup> Östlich Hägliloh und nördlich Altholz.

#### IV. Höltzer und Wälde dem Paradyser Ampt zustendig.

Bei der vorübergehenden Aufhebung des Clarissenklosters Paradies, 1529, erhielt Schaffhausen durch Kauf den Bremlenwald bei Stetten, ferner das Holz in Büttenhardt und im Schaaren. Die endgültige Zuteilung erfolgte aber erst 1574.

Der Holzrodel von 1652 nennt die erstgenannten Waldungen, ohne aber nähere Angaben darüber zu machen. Solche sind erst in späteren Verzeichnissen enthalten.

Bremlen<sup>1)</sup>). Fangt an bey der Mooshalden, streckt sich an das Paradieser Gut bis an den Brand hinab, oben an das Stettermer Feld, an dem Holz nach bis auf die Fischer und auf das obere Pantli. Soll ohngfär 125 Juchert sein<sup>2)</sup>.

Buchi Holtz, kleine Eichli, Stockholz. Hat sonst schöne Eichen und Foren.

<sup>1)</sup> Beschreibung der Wälder 1697.

<sup>2)</sup> Notiz 1721: Anno 1695, 3. Maj, hat die Gmeind Herblingen ein Stücklin Holz in Bremlen, an den unteren und oberen Brand und die Landstraß von Schaffhausen nach Stetten stoßend, an gemeine Statt überlassen.

Holz uf Büttenhart<sup>3)</sup>). Fangt an bei der alten Steig<sup>4)</sup>, geht hinaus bis an die neue Steig, hinab bis auf den Kapf, oben bis an den Zwölfer<sup>5)</sup>.

Ist ohngefähr 125 Juchart.

Hat schöne Eichen und einen schönen Ansatz von jungen. Hin und wieder bisweilen Fohren.

<sup>3)</sup> Notiz 1721.

<sup>4)</sup> Die alte Steig ging von P. 505 die Geißhalde hinauf.

<sup>5)</sup> Im Volksmund in Büttenhardt wird der Staatswald auf dem Büttenhardterbuck heute noch «Heereholz» genannt.

Schaaren<sup>6)</sup>). 100 Juchart. Mittelmäßig Eichen, nit gar groß. Fangt an unten am Paradieser Feld, geht hinauf an der Schaarenwies nach bis an das Dießenhofer Feld, jenseits an dem Paradieser Klosterholz wieder ans Feld.

<sup>6)</sup> Notiz 1721.

Die Waldungen in Stein am Rhein und Hemishofen, welche heute dem Staate gehören und vom St. Georgenamt verwaltet wurden, sind mit diesen Gemeinden erst 1798 an den Kanton Schaffhausen gekommen, bzw. 1806 durch Vertrag mit Zürich.

## V. Höltzer und Wälde dem Spittall zugehörig.

Der Spital zum Heiligen Geist in Schaffhausen war eine städtische Anstalt. Sie ging 1875 in den Besitz der Bürgergemeinde Schaffhausen über und wurde 1935 samt den ausgedehnten Waldungen Eigentum der Einwohnergemeinde Schaffhausen.

Sommerhalden im Hemmenthal. Fangt an an dem Markstein an des Spittals Holz, geht hinaus bis an die Gerstemerstaig, stoßt unten an die Wiesen, oben an Kriesbommacker<sup>1)</sup>.

Brennholz ist anno 1629 usghowen, ist wegen Rühe noch vil Jahr nit zu howen<sup>2)</sup>.

Eichen schlecht und wenig. Fohren hats hüpsch dicke, aber nit lang.

<sup>1)</sup> Feld auf dem Rändli, später aufgeforstet; die Straße Stuhl—Klosterfeld scheidet Staats- und Stadtwald.

<sup>2)</sup> Notiz 1721: Darin sind vil junge Eichen und kurze Fohren. Ist ein Brand darein kommen so großen Schaden gethan; deswegen man solches hat aushauen müssen anno 1696.

Die nachfolgend erwähnten Wälder sind zwar im Holzrodel 1652 aufgeführt aber nicht beschrieben worden. Sie werden im Verzeichnis 1697 und in demjenigen von 1721 näher geschildert.

**Würbelberg.** Fangt an bey dem Loch, geht dem Hauental nach hinaus bis an die Stullsteig, stoßt einseits an das Birch, anderseits an die Felsen des Kleinen Buchbergs. Ist sambt dem Birch besetzt von schönen Fohren, gemeinen Eichen und schlechtem Brennholtz (1697).

**Birch.** Nimmt seinen Anfang bey dem Würbelberg, geht hinaus an die Felsen des Kleinen Buchbergs. Stoßt einseits an die Spitalsäcker, anderseits an des Spitals Lehenfeld.

Hat schöne Eichen und Fohren, auch vill Tannen und wenig Buchen, gemein Brennholz (1697).

**Langstrich und Eppenreutin,** jetzt untere Winterhalden<sup>3)</sup>). Geht dem langen Strich nach hinein bis an den Holenbaum, oben auf die Ebne und auf die Äcker stoßend. Ist 60 Jucharten groß.

Hat schlechte Eichen, Fohren und Brennholz (1721).

<sup>3)</sup> Westseite Hauental; reicht vom Neubrunn bis gegenüber dem Steinbruch an der Sommerhalde.

**Hinder Öhrlinfahl<sup>4)</sup>.** Fangt an bei denen Wolfenäckern, geht an dem Eichholtz hinder sich, stoßt auf das Beringer Lehenholtz und auf die Enginzelg. Ist samt der Engi 200 Juchert.

Hat zimlich feine Eichen, wenig Fohren, aber hüpsche (1697).

<sup>4)</sup> Gebiet westlich und südlich Lahnbuck. Der Name Örlifall ist noch erhalten, 1721 auch «Hardt» genannt.

**Engin.** Fangt an oben an den Reben im Öhrlinfahl, stoßt unten an das Beringerfeld, einseits an die Landstraß<sup>5)</sup>, anderseits an die Wolfbühelläcker. Ist samt dem Öhrlinfahl groß wie oben zu sehen<sup>6)</sup> (1697).

<sup>5)</sup> Landstraße Storchen—Engebrunnen über die Enge. Die Engizelg nördlich davon ist später aufgeforsstet worden.

<sup>6)</sup> 3,4 ha wurden in den Kriegsjahren 1939/45 östlich des Weiher gerodet.

Hochrain oder langer Buck. Fangt an hinden am Langen Acker, geht hinaus gegen den Azemer-Weyer, stoßt unten und oben an des Azen-Meyers Feld. Ist 50 Jucharten (1721, wie alle nachfolgenden Angaben).

Hat Eichen, klein und groß und mittelmäßig. Keine Fohren. NB.: Nur der westliche Teil gehört der Stadt, der östliche gehört Neuhausen.

Hardt<sup>7)</sup>). Hat seinen Anfang hinder der Engin, streckt sich hinunter dem Beringer Feld nach bis an das Beringer Lehenholz. Stoßt oben an das Neuhauser Gmeindholz. Hat hübsche Eichen und zimlich fein Brennholz. Wachst schön buchin Laubholz da. Ist 100 Juchert.

<sup>7)</sup> 3 ha sind während der Kriegsjahre 1939/45 gerodet worden.

Langstrich und Eichberg. Fangt an hinden an Neuen Wiesen<sup>8)</sup>, streckt sich hinauf dem Hallauerholz nach bis an des Azemer Meiers Holz, unten auf des Azen-Meiers Üchwad (Nachtweid).

Hat hübsche Eichen und Fohren. Ist 70 Juchart.

<sup>8)</sup> Neuwiesen nordwestlich Aazheimer Hof.

Rohtryß. Nimmt seinen Anfang bei des Azen-Meiers Feld, geht dem Eulengraben nach hinab bis an das Jestetter Feld, von dannen bis auf des Azen-Meiers Feld. Ist 100 Juchert.

Besetzt mit schlechten Eichen, vil schönen wachsmündigen Fohren, auch gut buchin Laubholz.

Heuberg, jetzo Glockenhau. Fangt an unten an dem Eulengraben, geht an den Heuberg hinauf bis an den Guntmadinger Berg, stoßt oben an das Jestetter Holz und hinab an des Azen-Meiers Holz. Ist 50 Juchert.

Hat große Eichen und Fohren. 1691 sind gar vil der schönsten Eichen und Fohren gehauen.

Hochwart. Hat seinen Anfang bei den Guntmadinger Rütenen<sup>9)</sup>), geht der Hochwart hinder sich zum Grauen Stein<sup>10)</sup>), von dannen dem Neunkircher Holz nach bis zu dem Zieglerhau. Vorn auf Guntmadinger Nachtweid. Ist 60 Juchart.

Besetzt mit jungen und alten Eichen aber mehr Fohren.

<sup>9)</sup> Auf der Südseite des Lauferbergs gegen die Jestetter Grenze nordwestlich Glockenhau ist auf Blatt 3 der Grenzpläne 1688 von Hch. Peyer ein ausgedehntes waldfreies Gebiet eingetragen.

<sup>10)</sup> Der graue Stein, P. 598 beim Landesgrenzstein Nr. 67, ist ein Quarzitblock. Dort stoßen die Gemarkungen Neunkirch, Jestetten und der Zieglerhau der Stadt Schaffhausen auf Gemarkung Guntmadingen zusammen. (Vergl. Bührer, E.: Alte Grenzen und Grenzzeichen in der Umgebung von Schaffhausen, Schaffhauser Schreibmappe 1949.)

Zieglerhau oder Seckelherren Hözlin. Fangt an bei des Heuchels Rütin, geht der Hochwart nach bis an das Neunkircher Holz, von dannen an den Spithals-Acker auf die Kohlgrub und an der Guntmadinger Holz. Ist 50 Juchert.

Hat vil kleine Eichen, keine Fohren.

Hemming. Fangt an bei dem Hemming Acker, geht dem Neunkircher Holz nach bis auf die Lange Steig, von dannen an dem Neunkircher Holz nach bis auf die Hemming Egerten, so-dann dem Guntmadinger Holz nach bis auf die Hemmingsteig und wieder an das Neunkircher Holz. Ist 100 Juchert.

Hat Eichen und nicht gar vil Fohren.

Beiden Pfarrern von Beringen und Löhningen einige Jahre daselbst ihr Kompetenzholz.

St. Agnesenberg. Nimmt seinen Anfang in der Hemming Egerten, geht dem Neunkircher Holz nach bis auf die Halden an das Guntmadinger Holz, der Halden nach bis an das vordere Eck, von dannen der Halden nach an die Kohlgrub<sup>11)</sup> und wieder an das Neunkircher Holz. Ist 30 Juchert.

Hat Kriesbäum, kleine Eichen, wenig Fohren.

<sup>11)</sup> auf dem Hinterhemming der Gemeinde Neunkirch, etwas westlich der Gemarkungsgrenze, ist der «Kohlplatz». Vorderes Eck = P. 595 südwestlich Guntmadingen. Das Revier Zieglerhau—Hemming—Agnesenhau hängt nicht mit dem Revier Aazheim zusammen.

Spithals Halden ob Löhningen<sup>12)</sup>). Hat ihren Anfang unden an der Straß, geht hinauf an der Gmeind Holz, stößt oben an das Löhninger Feld<sup>13)</sup>, hinab an der Bibericher Steig.

Hat weder Eichen noch Fohren.

<sup>12)</sup> Nordöstlich Schlauchhof Löhningen. Im Jahre 1777 an die Gemeinde Löhningen verkauft.

<sup>13)</sup> Das Plateau des Biberich war früher Ackerland.

Rappenhalden<sup>14)</sup>). Fangt an oben am Löhninger Greut, geht dem nach hinauf zur Bleiche<sup>15)</sup>). Von dannen hinab auf das Beringer Spendlehenfeld. Vorn auf das Paradieser Lehenholz. 40 Juchart.

Hat weder Eichen noch Fohren.

<sup>14)</sup> Gemarkung Beringen am Osthang Biberich.

<sup>15)</sup> Flurname Osthang Biberich.

Holderhalden. Hat ihren Anfang bei dem Löhninger Greut, oben auf das Wöflentobel, geht demselben nach hinder sich bis an der Beringer Gmeindholz, hinab bis an das Holder-tobel der Holderwies nach. 150 Juchart.

Hat weder Eichen noch Fohren.

Lieblosen. Fangt an bei der Randensteig, geht die Halden ab bis auf die Paradieser Lehenäcker, hinder sich gegen den Lieblosen Brunnen, hinauf bis zu dem Schwinweg, hinab auf den Hagenacker an die Holderwies, hinauf bis an Löhninger Staufen, von dannen bis zu Hans Georg Husers Rütin, oben dem Holze nach bis an Cleui Walters Acker, auf dem Staufen<sup>16)</sup> hin bis an Heinrich Walters Holz. 160 Juchert.

Hin und her ein Forren, bisweilen ein Krüppeleichli.

<sup>16)</sup> Im Jahre 1860 wurde vom Spital der Staufenberghof gekauft, abgebrochen und das Land aufgeforstet. Auch an der Egertenhalde und Radhalde wurden vom Spital Wiesen und Felder gekauft und aufgeforstet, sowie die vordere, untere und obere Randenwiese mit Wald bepflanzt, von 1855—1889 etwa 70 ha. (Vogler, Kd.: Versammlung Schweiz. Forstverein 1899.)

Statthäulin oder Seckelherren Hözlin<sup>17)</sup>). Fangt an bei dem Holen Buchlin, streckt sich an die Merishauser Bann-halden, hinden und unden an das Merishauser Feld.

Hat vil schöne Fohren und einige wenige schlechte Eichen.

<sup>17)</sup> Gehört nicht mehr der Stadt, sondern dem Staat.

Holtz under Merishausen<sup>18)</sup>). Fangt an beim Meris-hauser Gmeindholz, unden auf die Wiesen im Thal, oben auf das Merishauser Feld. Hinaus an obiges Gmeindholz. Ist 30 Juchart.

Weder Eichen noch Fohren.

<sup>18)</sup> Heute gehört der «Spitaler» der Gemeinde Merishausen.

Holtz ob Merishausen<sup>19)</sup>). Fangt an bei dem Feld vor Reckholdern, geht hinauf an den Osterberg, hinein an der Gmeind Merishausen Feld. Hinaus an der Ziegleren Holz. Ist 10 Juchart.

Hat werder Eichen noch Fohren.

<sup>19)</sup> Heute auch «Spitaler» oder «Gfällt» genannt.

Kesselhalden und Kesselwies. Nimmt ihren Anfang bei der Kesselwies, geht hinaus bis an das Füezemerholz. Diesem nach hinein bis gegen den Hoh-Hengst. Ist 197 Juchart.

Anthaupt<sup>20)</sup>). Fangt an bei dem Schluch, geht hinauf an das Füezemerholz, einerseits an Kesselwies, anderseits an des Meiers Feld. 30 Juchart.

Zimlich vil Fohren und Eichen.

<sup>20)</sup> Auf der Karte ist fälschlicherweise «Mannshaupt» geschrieben.

Klein Mittelbuck. Nimmt seinen Anfang unden am Schlauch, geht oben an Füezemer Hölzer, einseits an großen Mittelbuck, anderseits an Anthaupt. Ist 20 Juchart.

Hat weder Eichen noch Fohren.

Groß Mittelbuck. Fangt an unden am Thalwieslin, geht an den Ettenberg hinauf bis an das Füllimoos, einseits an Kleinmittelbuck, anderseits an Schlauch. 68 Juchart.

Nichts als Brennholz.

Ob Ettenberg und Füllenmoos. 20 Juchart, gerütet<sup>21)</sup>.

<sup>21)</sup> 1877 wieder aufgeforstet.

Ettenberg. Fangt an bei der Landstraß gegen die Absetzin, geht der Epfenhofer Landstraß nach, oben an die große Wies und an das tote Moos. Ist mit Orthalden 4 Meierhöf gemein<sup>22)</sup>. Ist 18 Juchert.

Hat große Buchen, keine Fohren, bisweilen eine schlechte Eich. Wird alle Jahr vom Spithal 6 Klafter gehauen.

<sup>22)</sup> Orthalden = Gemeinde Nordhalden. Vom Forstbezirk Ettenberg, welcher gemeinsames Eigentum des Spitals und der badischen Gemeinde Nordhalden war, trat 1815 der Spital seinen Anteil an Nordhalden ab und erhielt dafür das Nordhalder Lehenholz auf dem Hohhengst, ca. 15 Juchart, das ganz vom Spitalwald eingeschlossen war. Im Jahre 1855 ist der ganze Ettenberg, ca. 64 Juchart, von

der Gemeinde Nordhalden wieder um 21,000 Gulden an den Spital verkauft worden. (Gujer, A.: Mitt. Naturf. Ges. Schaffh. 1929/30, S. 77.) Auf der obersten Kuppe des Ettenberges, in Rütenen, 837 m, wo sich der nördlichste Grenzstein der Schweiz befindet, sind 1876/77 13 ha Ackerland mit Föhren, Schwarzföhren und Fichten aufgeforstet worden.

Dürr Büchel. Fangt an bei dem Kalchofen, geht der Landstraß nach hinaus bis an das Thalwieslin, oben und unten auf des Spithals Felder.

Von 20 Juchart nur noch 2 mit Stauden besetzt.

Niedern Hengst<sup>23)</sup>. Fangt an bei den Bargemer Lehenhölzern, geht den Wiesen nach hinauf bis an der Junker Ziegeln und oben wieder an die Bargemer Lehenhölzer. 33 Juchart.

Hat bisweilen junge Förrli.

<sup>23)</sup> Der östliche Teil des Niederhengstes gehört der Gemeinde Bargen.

Hohen Hengst<sup>24)</sup>. Stoßt oben an die Bargemer Lehenhölzer und auf die Spithalsfelder. Ussen uf Jak. Suters und Simon Ganners Spendhölzer. 16 Juchart.

Keine Eichen, mittelmäßige Fohren.

<sup>24)</sup> Siehe oben Fußnote bei Ettenberg.

Zu Underbargen<sup>25)</sup>. Fangt an ob Bargen, geht den Wiesen nach hinauf bis an den Niedern Hengst und oben an die Langrütin-Halden. Der Spithal und dessen Lehenleut nutzen solches gemeinsamlich. 80 Juchart.

Keine Eichen, wenig junge Fohren.

<sup>25)</sup> Damit ist wohl der Nordrand des Niederhengst gemeint, der heute teilweise der Gemeinde Bargen gehört.

Lehenholz im Digenhardt<sup>26)</sup>. Nimmt seinen Anfang bei dem Thälin, geht der Landstraß nach hinauf bis an des Spithals eigen Hölzer. 60 Juchart, 40 gereutet.

<sup>26)</sup> Der Dickehard nordwestlich Bargen ist auf den Grenzplänen von Hch. Peyer, 1688, waldfrei eingetragen.

Hohenhengst am Kessel<sup>27)</sup>. Fangt an bei der Orthhalder Spendholz, oben an die Bargemer Lehenhölzer, unten an die Spithalfelder, hinden an die Orthhalder. 12 Juchart.

Keine Eichen, noch Fohren.

<sup>27)</sup> Siehe oben Fußnote bei Ettenberg.

Hohenhengst<sup>28)</sup>). Fangt an bei der Junker Zieglern Hölzer, oben auf des Meiers Spithalfelder, obenhin an Bargemer Lehenhölzer. 20 Juchart.

Keine Eichen noch Fohren.

<sup>28)</sup> Das früher zerstückelte Waldareal des Spitals auf dem Hohhengst ist heute zusammenhängend.

Die Erwerbungen des Spitals zum Heiligen Geist in Barten und Oberbarten gehen auf die Jahre 1375, 1378, 1488 und 1501 zurück. In Jahre 1488 war der Hauptkomplex von 500 Juchart beisammen. In neuer Zeit hat die Bürgergemeinde Schaffhausen, die Rechtsnachfolgerin des Spitals, weitere Erwerbungen gemacht. (A. Gujer, 1929.)

### Die Namen der Forster um 1652.

Hans Schlatter (Rheinhard, Solenberg, Wegenbach, Fohrhölzli, Corpenacker).

Hans Böni, Vogt in Herblingen, (Weierhalden, Seehölzli, Grühhölzli, Schloßholz, Mooshalde, Gampenhölzli, Herrenebni).

Hans Martin Kehofer (Hohlenbaum, Klus, Wolfbühl, Holz hinter Griesbach, Altholz, Breitenbühl, Gungelhölzli, Färberwiesli).

Alexander Küng, Neuhausen (Enge, Fischerhölzli, Tobelhölzli, Lauferberg).

Hans Konrad Hatt (Forst zu Hemmenthal).

## PERSONENNAMEN- UND FLURNAMEN-REGISTER

### 1. Personenregister.

Böni Hans	268	Hurter Emanuel	256	Peyer Heinrich	239
Brög	241	Jetzler Christoph	251	Peyer Martin	247
Buchter Konrad	240	Imthurn Dietegen	240, 254	Scheier Hans	240
Buchter Lenz	239	Imthurn Johann	236	Schlatter Hans	268
Bührer Erwin	236, 264	Imthurn Hans Wilh.	233	Schneider Ludwig	240
Christen Hans	240	Imthurn L. Alexander	254	Spleiß Stephan	242
Christen Lenz	239	Kelhofer Hans Martin	268	Stierlin Gg. Michael	254
Christen Rudolf	240	Kummer Konrad	239	Stokar Georg	241
Eggendorfer Michael	252	Küng Alexander	268	Stokar Hermann	252
Fischer Hartmann	240	Leu Adam	254	Suter Jakob	267
Forrer Daniel	236	Leu Emil	235	Vogler Konrad	265
Genner Simon	267	Meder Hans	233	Waldkirch Dav., von	241
Gujer Alfred	267	Mettler Peter	253	Walter Klaus	265
Hauser Georg	265	Müller John. Georg	254	Ziegler Hans Jak.	236
Hatt Conrad	251	Nellenburg Burk., v.	251	Ziegler Hans Wilh.	242
Hatt Hans Conrad	268	Neukomm Joh. Konrad	252	Ziegler Hans	242
Huber Bernhard	242	Oschwald Hans	240		

### 2. Flurnamenregister.

Aazheimerhof	242, 263	Brentenhau Neuhausen	242
Absetzi	266	Brennholz	246, 247
Agnesenberg	264	Bruderbrunnen	243
Altholz	243	Brühlingertobel	246
Altenholz	249	Buchberg Thayngen	239
Altrüti	249	Buchberg Schaffhausen	244, 262
Anthaupt	266	Buchberghof	244
Bannhalde	239, 246, 265	Buchbrunnen Schaffhausen	244
Bannholz	240	Buchbrunnen Hemmenthal	247
Beggingerweg	246	Buchhof bei Wagenhausen	259
Beggingerhölzli	251	Buchwiesen	244
Beringersteig	249	Burgstall	243
Beringerwegli	250	Büttenhardter Buck	260
Bibericher Steig	264	Butzental	247, 255, 258
Birch Schaffhausen	244, 245, 262	Corpenacker	236
Birch Neuhausen	242	Dickehardt	267
Bleiche	265	Durstgraben	241
Bodenacker	250	Dürrbühl	267
Brand	260	Ebnat	235
Breitbühl	243	Egertenhalde	265
Breitenacker	250	Eichberg Neuhausen	263
Bremlen	260	Eichboden	247, 255, 258
Brentenhau Hemmenthal	246, 258	Eichhalde	247

Eichholz	247, 262	Hanfreutelikäpfli	248
Eisenräder	245	Hardt Schaffhausen	262
Enge	241, 262	Hardt Beringen	263
Engezelg	262	Hauental	262
Eppenreute	262	Heereholz Thayngen	239
Eschheimertal	243	Heereholz Büttenthal	261
Ettenberg Hemmenthal	248, 258	Heilgental	249
Ettenberg Bargen	266	Hemming	264
Ettenerhombel	240	Hemmingegerten	264
Eulengraben	263	Hemmingsteig	264
Färberwiesli	239	Herbstall	247
Feldbrunnen	237	Herrenbühl	249
Fischer	260	Herrenebni	238
Fischerhölzli	241	Heuberg	263
Fohrhölzli	236	Heuchels Reutin	264
Forsterreute	242	Heuweg Beringen	260
Frauenhau	240	Heuweg Buchthalen	235
Freudental	244	Hinterhau	238
Fuchsackerhäuli	255, 258	Hochgericht	241
Füetzemersteig	243	Hochrain	263
Füetzemerweg	245, 246	Hochwart	263, 264
Füllimoos	266	Hochstauffen	240
Füllinstall	248, 249	Hofstetten	241, 242
Gächlingerhau	248	Homberg	239
Gäher Weg	243, 249	Hohhengst	266
Gaisberg	244	Hohlenbaum	239, 242, 262
Gähörnli	241	Hohlenbüchli	245, 246, 265
Gampenhölzli	238	Hohlenweg	242
Gehrenhalde	251	Holmberg	239
Gehrenkäpfli	250	Hohrüti	240
Gehrenbuck	250	Holderhalde	265
Gehrentöbeli	250	Holdertobel	265
Geißhof	244	Holderwies	265
Geißhalde	261	Hombel Büsing	240
Gerstemersteig	245, 261	Holzwies	243
Gfall	266	Junghansfeld	238
Glockenhau	263	Kalkofen Bargen	267
Grauer Stein	263	Kalkofersteig	249, 250
Griesbach	242, 243	Kalkoferfeld	250
Großholz (Mauchen)	259	Kapf Thayngen	239
Gruben	235	Kapf Büttenthal	260
Grund	247, 248	Langackerkapf Hemmenthal	255, 258
Grundbuck	248	Oberbergkapf Hemmenthal	255, 258
Grundkäpfli	255, 258	Gehren-Käpfli Hemmenthal	250, 255, 258
Grüßhölzli	237	Grund-Käpfli Hemmenthal	255, 258
Grüthalde	238	Hanfreutelen-Käpfli Hemmenthal	248
Guggental	247	Kirchhalder-Käpfli Hemmenthal	250, 255, 258
Guggentalerbrunnen	248, 249	Oberberg-Käpfli Hemmenthal	250
Guggentalhalde	249	Saustall-Käpfli Hemmenthal	250
Güggelreute	246	Kelhof Uhwiesen	259
Gunggelenhölzli	239, 243	Kesselhalde	266, 267
Hagenacker	265	Kirchholz Andelfingen	259
Häglloo	249, 260		
Hanfreuteli	248		

Kirchholz Illnau	259	Otterstall	241
Kirchholz Rutschwyl	259	Pfaffensee	236
Kirchhalde	247, 250	Pantli	260
Kirchhalderkäpfli	250, 255, 258	Paradieser Klosterholz	261
Klosterfeld	245	Plattenhäuli	255, 258
Klosterhau	243	Radacker	241
Klus	242	Radhalde	265
Kohlgrub	264	Randenburg	248
Kniebrechi	246, 247	Randensteig	265
Krebsbach	235	Rändli	245, 261
Kreuzweg	245, 246, 247	Rangwies	249, 250
Kriesbaumacker	261	Rappenhalde	265
Krummenacker	245	Ratwies	249, 250
Künzlis Häusli	251	Reckholdern	266
Lachen	249	Reuti Hemmenthal	248
Lachenhau	249	Rheinhard	235
Langackerkapf	255, 258	Richtstatt	241
Langental	248	Riethof	246
Lange Steig Beringen	243	Rohrhalde	240
Lange Steig Guntmadingen	264	Rothriß	263
Längenberg	244	Rundbuck	241
Lankholz	245, 246	Rüpelbühl	241
Langrütihalde	267	Säckelhau	239
Langstrich Schaffhausen	262, 263	Saustallkäpfli	250
Langstrich Neuhausen	242	Schaaren	261
Lauferberg	242	Schafstieg	243
Lieblosental	265	Schloßholz	237
Loch Herblingen	239	Schlotten	240
Loch Schaffhausen	262	Schlauch Bargent	266
Loomenholz	246	Schmerlat	259, 260
Löwenacker	251	Schönenbühl	245
Löwengarten	250	Schützenmauer Herblingen	238
Markdill	246	Schützenmauer Hemmenthal	249
Mäserich	248	Schweizersbild	244
Mittelbuck	266	Schwinweg	265
Mogernweiher	236, 237	Seckelherrenhölzli Merishausen	265
Moos Thayngen	236	Seckelherrenhölzli Guntmadingen	264
Mooshalde Herblingen	238	Seebrücke	237
Mösli	248	Seehölzli	237
Möslihalde	255, 258	Seewadel Büsing	240
Mundistöbeli	245	Sohn	249
Nachtweid	263	Sohnhalde	249, 250, 260
Neatal	235	Solenberg	235, 236
Neuwiesen	263	Somet	259
Niederhengst	267	Sommerhalde	245, 261
Nordhalden	266	Sonnhalde	248, 255, 258
Oberberg	246, 250	Speckhof	259
Oberbergkapf	255, 258	Spicher Biethingen	240
Oberhohlenbuchli	246	Spiegelhalde	250
Oberweiherhalde	237	Spitalhalde	264
Örlifall	262	Spitaler	266
Orsental	244, 245	Spitaläcker	262
Orthalden	266	Stadthau	248, 249, 258
Osterberg	266	Stadthäuli	246, 265

Staudenhalde	250, 255	Urfar	241
Staufen	265	Wegenbach	235, 236
Staufenberghof Löhningen	265	Weiherhalde	237
Stieg Hemmenthal	249	Weiherwies	236
Steig Büttenhardt	260	Winkelacker	249
Steigli Hemmenthal	247, 250	Winkelackerhof	249
Steinbacherholz	259	Winterhalde	243, 262
St. Niclaus	235	Wippel	237
Steinigrund	246	Wirbelberg	262
Stiersetzifeld	250	Wißboden	248, 249
Stiersetzhäuli	249	Wißblatten	239
Studenhalde	250, 258	Wolfäcker	262
Stuhl Schaffhausen	245	Wolfbühl	242, 243, 262
Stuhlsteig Schaffhausen	262	Wolfbuck	243
Täuferstieg	248	Wolfgrund	245, 246
Tauschhölzli	249, 260	Wölflentobel	265
Teufelsküche Merishausen	239	Wolfgrueb	242
Tiefatal	235	Wuhr Schaffhausen	243
Tierhagsteig	247	Wydlen	235
Tierhaghalde	255, 258	Wydlenbrunnen Neuhausen	242
Tobelhölzli	241	Zelgli	248
Totes Moos	266	Zieglerhau	264
Uechwad	263	Zwölfer	260